Ed. XIX. 10. c.

Conc.
o.
10
3

6

Georg Daniel Fuchs,
Diakonus zu Stuttgart.

Bibliothek

der

Kirchenversammlungen

des

vierten und fünften Jahrhunderts

in

Uebersezungen und Auszügen

aus ihren Akten

und andern

dahin gehörigen Schriften,

sammt

dem Original der Hauptstellen

und nöthigen Anmerkungen

Dritter Theil

Afrikanische Synoden von dem J. 348. bis zu dem J. 426. nebst den zwey Versammlungen, zu Jerusalem und Diospolis. Statuta ecclesiae antiqua. Vorbereitungsurkunden auf die Synode zu Ephesus im J. 431.

BIBLIOTHECA CIVITATIS BABENBERGENSIS.

Leipzig,
bey Christian Gottlieb Hertel.
1783.

Vorrede.

Bey diesem dritten Theile meiner Bibliothek habe ich fast nichts voraus zu erinnern, was nicht in den folgenden Einleitungen zu den abgehandelten Synodalstücken anzutreffen wäre.

Das wird meinen Lesern, wie ich hoffe, nicht unangenehm seyn, daß sie die Afrikanischen Kirchenverordnungen und übrigen Synodalakten hier in einer fast ununterbrochenen Reihe beysammen finden.

So kann man die Gestalt dieser in jenen Zeiten so merkwürdigen Kirche, die Veränderungen ihrer innerlichen und äusserlichen Verhältnisse, den Geist ihrer Klerisey; den Zustand ihrer Hierarchie und Kirchenzucht, die Beschaffenheit und den Gang der Streitigkeiten, die darinnen geherrschet haben, ihre Aehnlichkeit oder Unähnlichkeit mit andern Kirchen der damaligen Christenheit gleichsam mit einem Blick übersehen. Besonders wird das beynahe hier geleistet seyn, was die Ballerini zu einer vollständigen Sammlung Afrikanischer Kirchenverordnungen erfordert haben. S. Th. I. dieser Bibl. S. 301.

Die angehängten Vorbereitungsstücke auf die große Ephesische Synode sind ein schicklicher Uebergang zu dem vierten Theile dieser Schrift,

der nun in kurzer Zeit erscheinen, und ausser jener die Chalcedonsche Kirchenversammlung sammt den darzu gehörigen vorhergehenden und nachfolgenden Synodalakten, die übrigen aus dem fünften Jahrhunderte noch vorhandenen wichtigen Dokumente dieser Art, und die erforderlichen vollständigen Register enthalten, und meine Arbeit über die in dem Titel angegebne Periode endigen wird.

Ob ich sodann, wenn ich länger lebe, diese Bibliothek fortsezen werde, muß die Zeit entscheiden. Das sehe ich wohl, daß ich mir in diesem Falle in Ansehung der zu bearbeitenden Stücke engere Schranken sezen, und überhaupt meine Methode einigermaßen ändern müsse, damit die Zahl der Bände nicht zu groß, und doch für die ganze Synodalgeschichte etwas Vollständiges geliefert würde.

Doch darüber kann ich mich vielleicht in der Vorrede zu dem vierten Theile deutlicher erklären, wo ich auch nicht unterlassen werde, wichtige Bemerkungen oder Verbesserungen, die mir in Recensionen über meine Arbeit vorgekommen sind, oder noch vorkommen werden, anzuführen und zu benutzen. Einige Unrichtigkeiten, die in Herrn Prof. Meusels historischer Litteratur St. 8. 1782 bemerkt worden, habe ich wirklich schon unter den zu verbessernden Fehlern am Ende dieses Theils angeschrieben.

Stuttgart den 3ten September 1782.

Innhalt des dritten Theils.

Jahr.		Seite.
	Allgemeine Einleitung in die Kenntniß der Afrikanischen Synoden	1
348 oder 349.	Schlüsse der Synode zu Karthago unter Gratus. Sonst: Conc. Carth. I.	30
390.	Synode zu Karthago unter Genethlius. Sonst: Conc. Carth. II.	
	Einleitung	42
	Kirchenverordnungen	44
393 und 394.	Nachricht von einer Synode zu Karthago im Jahr 394. und einigen Donatistischen Versammlungen zu Ka-	

Jahr.		Seite.
	barsusi und Bagai in den Jahren 393 und 394.	51
397.	Synode zu Karthago. Sonst: Conc. Carth. III.	
	Einleitung	58
	Anrede des Aurelius.	63
	Schreiben an die Synode	65
	Einige Stücke aus Hipponischen Schlüssen	67
	Auszug der Hipponischen Schlüsse	69
	Eigne Verordnungen	88
399.	Nachricht von einer Synode zu Karthago	95
401.	Einleitung in zwey Synoden dieses Jahrs, oder in das sonst genannte Conc. Carth. V.	96
	Schlüsse der Synode von dem 16ten Junius	99
	Schlüsse der Synode von dem 13ten Septemb.	106
402.	Schlüsse der Synode zu Mileve. Sonst: Conc Carth. VIII.	120
403.	Synode zu Karthago.	

Nach=

Innhalt.

Jahr.		Seite.
403.	Nachricht aus den Akten	125
	Auftrag an die Donatisten	127
404.	Synode zu Karthago	131
	Instruktion für die an den Kaiser abgeordneten Bischöfe	132
405.	Schlüsse einer Synode zu Karthago	135
407.	Schlüsse einer Synode zu Karthago	137
408. 409. 410.	Kurze Nachricht von einigen Synoden zu Karthago	147
411.	Verhandlung mit den Donatisten zu Karthago.	
	Einleitung	151
	Verhandlung des ersten Tags	161
	Verhandlung des zweiten Tags	217
	Verhandlung des dritten Tags	226
	Ergänzung der Akten des dritten Tags aus dem Brevikulus Augustins	274
	Edikt Marcellins	299
	Einleitung in die Synodalverhandlungen über die Pelagianische Streitigkeit	305

)(4 412. Frag-

Innhalt.

Jahr.		Seite.
412.	Fragment einer Synode zu Karthago	315
415.	Versammlung zu Jerusalem	320
415.	Fragment der Synode zu Diospolis oder Lydda	328
416.	Synode zu Karthago.	
	Schreiben an den Römischen Bischof Innocentius	338
416.	Synode zu Mileve.	
	Schreiben an eben denselben	347
	Privatschreiben einiger Bischöfe an ebendenselben	351
417.	Glaubensbekenntniß des Pelagius an ebendenselben	363
	Fragment aus dem Bekenntnisse des Cälestius an Zosimus	369
418.	Synode zu Karthago.	
	Etwas zur Erläuterung	371
	Kirchenverordnungen	374
419.	Synode zu Karthago. Sonst: Conc. Carth. VI. et VII.	
	Einleitung	385
	Verhandlung mit den römischen Legaten	391

Schlüsse

Innhalt.

Jahr.		Seite.
419.	Schlüsse von dem 25ten May	399
	Schlüsse von dem 30ten May	401
	Synodalschreiben an den römischen Bischof Bonifacius	404
	Schreiben Cyrills, Bischofs zu Alexandrien, an die Synode	409
	Schreiben des Konstantin. Bischofs Attikus an die Synode	410
424 oder 425.	Schreiben einer Synode zu Karthago an den römischen Bischof Cälestin	411
	Kurze Nachricht von dem Codex Canonum Eccl. Afric. und dem sogenannten Concilium Africanum	417
	Anzeige dessen, was in diesen Sammlungen enthalten ist	419
421.	Schlüsse einer Synode zu Karthago	431
418.	Schlüsse einer Synode zu Telepte	433
	Schlüsse einiger Byzacenischen Synoden	435
420 — 423.	Schlüsse einer Synode zu Karthago	438
426.	Synode zu Karthago.	

Schrei-

Innhalt.

Jahr.		Seite.
426.	Schreiben an Gallische Bischöfe	439
	Widerrufungsschreiben des Mönchs Leporius	443
	Statuta Ecclesiae antiqua. Sonst: Concilium Carth. IV. ad ann. 398	458
429. 430.	Vorbereitungsurkunden auf die Kirchenversammlung zu Ephesus im J. 431.	
	Vorläufige Nachricht zu denselbigen	477
	Schreiben Cyrills an Nestorius	479
	Antwort des Nestorius an Cyrill	489
	Schreiben Cyrills an einige seiner Geistlichen zu Konstantinopel	495
	Erstes Schreiben des Nestorius an den römischen Bischof Cälestin	503
	Zweites Schreiben des Nestorius an denselben	507
	Cyrills Schreiben an Cälestin	509
	Cyrills Instruktion an Posidonius, seinen Abgeordneten nach Rom	516
	Cyrills Schreiben an Akacius, Bischof zu Berrhöa	521

Ant-

Innhalt.

Jahr. Seite.

429. 430. Antwort des Akacius 523

Drittes Schreiben des Nestorius an Cälestin 526

Cälestins Antwortschreiben an Cyrill 528

Cälestins Schreiben an Nestorius 534

Cälestins Schreiben an die Geistlichkeit und das Volk zu Konstantinopel 541

Cälestins Schreiben an Johann, Bischof zu Antiochien 547

Cyrills Schreiben an Bischof Johann 549

Cyrills Schreiben an Juvenalis, Bischof zu Jerusalem 551

Schreiben Bischof Johanns zu Antiochien an Nestorius 554

Antwortschreiben des Nestorius an Bischof Johann 561

Cyrills Synodalschreiben an Nestorius 564

Cyrills zwölf Verdammungssäze wider Nestorius 578

Verdammungssäze des Nestorius, den Cyrillischen entgegengesezt 588

Vorstellung des Basilius und der übrigen Mönche an den Kaiser 592

Schrei=

Jahr.		Seite.
430.	Schreiben Bischofs Johannes an Bischof Firmus zu Cåsareen in Cappadocien	595
	Schreiben Kaisers Theodosius an Cyrill	599
	Kaiserliches Ausschreiben an die Metropoliten	603
	Kaiserliches Reskript an die Synode	605
	Schreiben Johanns Bischofs zu Antiochien, an Cyrill	607

Allge=

Allgemeine Einleitung
in die Kenntniß
der Afrikanischen Synoden.

Die Afrikanische Kirche, sowohl in demjenigen Zeitraum, den ich hier vor mir habe, als vor demselbigen, hat sich auch bey Protestanten grosse Achtung und viele Lobsprüche erworben. Man rühmt die Ordnung ihres Kirchenregiments, ihrer Kirchenzucht; man rühmt ihre Beharrung in der Rechtgläubigkeit, und die männliche, standhafte Behauptung ihrer Kirchenfreyheit. Das Ansehen, dessen sich das Angedenken Augustins und der Innhalt seiner Schriften fast in der ganzen Christenheit bemächtigt, und beynahe bis auf unsre Zeiten ungekränkt genossen hat, das Zeugniß der Geschichte, daß keine so genannte Kezerey des vierten Jahrhunderts bis auf den Einbruch der fremden Nationen auf dem Afrikanischen Ufer festen Fuß fassen konnte, nebst einigen muthigen Schritten, welche die Bischöfe dieses Lands wider die von Rom aus gewagten Eingriffe in ihre Unabhängigkeit tha-

ten, haben ohne Zweifel das Meiste zu der großen und vortheilhaften Meynung von der Kirchenverfassung dieser Gegend beygetragen. Ich bin weit entfernt, die Summe des Guten, so man darinnen überhaupt und bey einzelnen Lehrern und Gliedern besonders antrifft, zu verkennen oder zu verringern: aber Muster dünkt sie mir so wenig zu seyn, als fast alle Kirchen des vierten und fünften und nicht weniger des dritten Jahrhunderts. Wenn man sich von der Geschichte in den rechten Standpunkt stellen lässet, so tritt manches, was vorher mit hellem Licht umgeben zu seyn geschienen hat, in den Schatten zurück, worinnen man die meisten kirchlichen Verfassungen dieses Zeitraums erblicket.

Es ist wahr, die Hierarchie dieses Theils der damaligen Christenheit war besser ausgebildet, und erhielt sich auch besser in ihrer Wirksamkeit als bey andern Provinzen. Sie war eine wahre Aristokratie. Da war kein hoher Metropolit, der sich nach und nach eine willkührliche Macht anmaßen und sich zum Kirchendespoten machen konnte, wie zu Rom, zu Alexandrien, zu Konstantinopel. Zwar hatte jede der fünf Provinzen ihren Primas. In der Prokonsularischen war diese Würde mit dem Bisthum zu Karthago immer verbunden; in den vier übrigen aber besaß sie jedesmal derjenige, welcher der Ordination, nicht den Jahren, nach der älteste, oder welcher am längsten Bischof war. Diese Primaten waren der Mittelpunkt des bischöflichen Körpers einer Provinz. Bey ihnen mußten die Klagen wider die Bischöfe angebracht werden. Sie formirten durch Beyziehung einer hinlänglichen Anzahl von Mitbischöfen den Gerichtshof, der solche Klagen entschied. Sie hatten den Vorsitz und die Direktion auf Provinzialversammlungen. Ihnen mußte ein Bischof, der über das Meer reisen wollte,

die Anzeige davon machen, und das erforderliche schriftliche Zeugniß von ihnen begehren — — Der Bischof von Karthago hatte überdis einen Einfluß auf die ganze Afrikanische Kirche. Er war nicht nur dem Range nach immer der erste; sondern er forderte zu den sogenannten vollständigen oder allgemeinen Kirchenversammlungen derselbigen die geistlichen Vorsteher der übrigen Provinzen durch Schreiben auf, welche an die Primaten erlassen wurden. Er eröfnete diese Zusammenkünfte, an welche man allenthalben her, appelliren konnte, und führte das Ruder darbey. Man trug ihm auf, die Synodalbriefe in dem Namen der ganzen Versammlung aufzusetzen und zu unterschreiben. Man ertheilte ihm nach und nach einige andere Vorzüge, wovon auch in den Synodalakten Spuren vorkommen werden. Aber diese Anstalten waren nur da, um der Gesellschaft freyer und gleicher Vorrechte geniesender Mitglieder ihre Gestalt und Thätigkeit zu geben. Die Primaten waren deswegen noch nicht, was die Metropoliten in allen Ländern waren: so weit sich auch der Umfang ihrer kirchlichen Aufsicht erstreckte. Man zeigte ihnen ihre Schranken auch dadurch, daß man die ausdrückliche Verordnung machte, sie sollten nur Bischöfe des ersten Stuls und nicht Oberhäupter der Bischöfe genennet werden [a]). Es scheint sogar, daß das Gesez von der Nothwendigkeit ihrer Einwilligung und Bestätigung bey der Wahl und Ordination eines Bischofs in ihrer Provinz nicht immer so genau beobachtet worden sey [b]). Eben so wenig war der Bischof von Karthago Primas von Afrika, wenn er gleich von einigen in dieser Gestalt vorgestellt worden ist. Seine Vorrechte, die er als erster Afrikani-

a) breu. Hipp. can. 5.
b) Conc. Carth. a. 397. d. V. Kal. Sept. can. 2. 3.

scher Bischof besaß, reichen weit nicht an die kirchliche Macht, welche andere hohe Metropoliten an sich gezogen hatten. Die Primaten und überhaupt die Bischöfe ausser der Proconsularischen Provinz stunden nicht unter ihm, sondern unter der allgemeinen Synode von Afrika, bey welcher er nur als das erste Mitglied mehr Einfluß als andere hatte. Auch die Synodalanstalt war genauer eingerichtet und wurde sorgfältiger beobachtet als in andern Gegenden. Jede Provinz hielt ihre eigenen Versammlungen, und zu vollständigen Synoden kam man Anfangs alle Jahre, nachher alle zwey Jahre zusammen. Diese stellten die ganze Afrikanische Kirche vor. Die Provinzialversammlungen mußten Abgeordnete darzu wählen, bevollmächtigen und absenden. Auch andere Bischöfe konnten dabey erscheinen, wenn sie wollten; und wenn wichtige Angelegenheiten vorfielen, so war man dafür besorgt, daß die Zahl der Beysitzer groß wurde. Ich habe von diesen Anstalten eines und das andere in meiner Einleitung in die Synodalgeschichte des 4ten und 5ten Jahrhunderts berührt. S. Th. 1. S. 14. 24. 86. 124. Hier berathschlagte man sich nicht nur über diese und jene Vorfälle bey einzelnen Gemeinden, sondern über das Beste der Kirche von ganz Afrika; man machte Verordnungen, welche für die ganze vereinigte Kirchengesellschaft dieses Lands verbindlich waren. Und eben dieses genaue Halten über der aufgestellten Synodalverfassung hinderte auch, daß keine Aenderung in der Lehrform leicht eindringen, und daß kein Bischof sich ohne thätigen Widerspruch mehr Gewalt anmaßen konnte, als ihm zukam.

Aber das war doch immer bischöfliche Hierarchie, Regiment solcher Leute, welche, so gut und lobenswürdig einzelne unter ihnen gewesen seyn mögen, sich und ihren Stand für besser und gottgefälliger hielten,

als

als den Zustand anderer Menschen; welche andere kirchliche Personen und Laien als geringere betrachteten und glaubten, sie hätten ein göttliches Recht, nicht nur in Sachen, welche die Kirche und Religion unmittelbar betrafen, sondern auch in solchen, die dahin von weitem einen Bezug hatten, zu herrschen; welche die Vereinigung mit ihren Religionsanstalten und Gesinnungen, und die Unterwerfung unter ihre Gebote, so ganz menschlich sie auch oft seyn mochten, als etwas zur Seligkeit nothwendiges anzusehen pflegten; welche sich bey ihren feyerlichen Zusammenkünften für göttlich erleuchtet zu halten geneigt waren, wenn auch der größte Haufen noch so unaufgeklärt war; welche gerad die Stufe ihres Stands und Ansehens, die Art und Weise ihrer kirchlichen Macht und der Ausübung derselbigen als etwas der Kirche wesentliches verehrt wissen wollten, ohne das sie nicht bestehen könne. Das Ruder der Kirche, wenn es in solchen Händen ist, führet gewöhnlich nicht dahin, wohin es nach der Absicht ihres Stifters führen soll. Es zeichnen sich auch die Afrikanischen Synodalakten durch nichts besonders Nützliches vor andern Urkunden von dieser Art aus. Sie drehen sich fast insgesammt um die sonst gewöhnlichen Gegenstände. Nichts von Anstalten zu besserer Unterrichtung und Aufklärung des Volks, zur Bewirkung christlicher Gesinnungen unter demselbigen, zur Unterweisung und Vorbereitung derjenigen, die Lehrer des Volks werden sollten, ist anzutreffen. Die oft zahlreichen Versammlungen beschäftigten sich fast meistens mit Polizeyverordnungen für die Geistlichen, mit Festsetzung der Vorrechte und der Gerichtsbarkeit der Bischöfe; mit Anweisungen, wie sich diese und andere Kirchendiener zu verhalten haben, wenn sie miteinander oder mit Laien in Streitigkeiten gerathen, wo sie ihre Klagen anbringen, wie sie dieselbigen fortsetzen sol-

sollen; mit Einschärfung des ehelosen Stands für Bischöfe, Presbyter und Diakonen aus sehr übel verstandenen und für die Ehe nachtheiligen Gründen; mit Empfehlung der Ehelosigkeit überhaupt und der Gelübde für dieselbige; mit Entfernung der Geistlichen von allen weltlichen Gerichtshöfen und weltlicher Gerichtsbarkeit auch in bürgerlichen Angelegenheiten; mit Vorschriften, die aus liebloser Härte gegen getrennte Religionspartieen und stolzen Gesinnungen gegen dieselbige, herrührten, da sie z. B. Geschenke und Vermächtnisse an Verwandte, so einer andern Partie zugethan waren, verboten, ja sogar das Andenken eines Bischofs für unehrlich erklärten, wenn er ohne ein Testament, worinnen auch seinen allernächsten Verwandten von dieser Art aller Antheil an seinem hinterlassenen Vermögen entzogen war, verschied; mit Entscheidung der Zänkereyen der Bischöfe über gegenseitige Eingriffe, über Rang, und über Bezirk ihrer Sprengel; mit Anstalten, die Donatisten durch allerley Mittel, rechtmäßige und unrechtmäßige, wieder zu ihrer Gemeinschaft zurückzubringen — — Was können diese Versammlungen für einen Anspruch an die Dankbarkeit des aufgeklärten Theils der heutigen Nachwelt für ihre Bemühungen haben?

Der lezte Gegenstand war für die Afrikanischen Synoden der wichtigste. Die Donatisten verursachten ihnen die meiste Beschäftigung. Es ist also um des Innhalts willen der folgenden Akten nothwendig, daß ich für diejenigen, welche die Geschichte dieser Partie und ihres Verhältnisses zu ihren Gegnern nicht aus Quellen selbst oder aus sorgfältigen Geschichtschreibern, z. B. Herrn D. Walchs Historie der Ketzereyen Th. IV. S. 3 = 354. geschöpft haben oder schöpfen können, eine ganz kurze Nachricht davon voranschicke.

Die

Die Erscheinung ist immer außerordentlich, daß eine Spaltung, welche nicht aus Verschiedenheit in dogmatischen Sätzen, sondern aus einer Thatsache entstund, welche sich zwischen solchen ereignete, die einander in der Hauptsache das Zeugniß der Orthodoxie ertheilten, und sich in Absicht auf fremde Religionspartieen gleicher Rechtglaubigkeit rühmten, sich in kurzer Zeit so weit ausbreiten, mit solcher Erbitterung herrschen, so lange mit gleichem Grade der Hitze fortwähren und endlich nur mit Gewalt gedämpft werden konnte. Schon bey ihrer Quelle war sie wie ein Strom, der sich so gleich über das ganze Römische Afrika ergoß. Aber was vermag nicht Schwärmerey und Parteigeist?

Schon wider Mensurius, den Amtsvorgänger Cäcilians, erhub sich eine Anzahl von Misvergnügten zu Karthago. Nach seinem Tode wurde Cäcilian, bisheriger Diakon, zum Bischof daselbst gewählt ungefähr im J. 310. oder 311. Sogleich sezte sich ihm eine Partie entgegen, welche nach dem sehr wahrscheinlichen Bericht Optats von Mileve, Augustins und einiger anderer Urkunden Ehrsucht, Geiz, böses Gewissen und Rachbegierde verband. Eine große Anzahl von Bischöfen aus Numidien schlug sich dazu, vornehmlich ihr Primas Sekundus von Tigisis, und kam nach Karthago. Sie behaupteten, es gebühre ihnen das Recht, an der Wahl eines Bischofs dieser Stadt Theil zu haben, und Cäcilian hätte noch überdis von ihrem Primas ordinirt werden sollen. Doch müssen sie selbst dieser Einwendung nicht viel Gewicht zugetraut haben, weil sie dieselbige nachher nicht betrieben. Indessen versammleten sich ihrer siebenzig, luden Cäcilian vor, und als dieser nicht erschien, weil er sich selbst vor einigen brausenden Köpfen unter seinen Widersachern fürchtete, und weil ihn das ihm an-

hangende Volk aus Besorgniß einer Gewaltthätigkeit nicht gestattete, sich zu stellen, so verurtheilten sie ihn mit einigen seiner Kollegen, und zwar vornehmlich aus der Ursache, weil er von einem Traditor, einem Manne, der zu der Zeit der Verfolgung heilige Schriften oder andere kirchliche Dinge ausgeliefert oder sonst verrathen habe, ordinirt worden sey. Dieser vorgebliche Traditor war ein gewisser Bischof von Aptunga, Namens Felix. Die Klage wider ihn wurde nachher auf kaiserlichen Befehl von der Obrigkeit genau untersucht und falsch befunden. S. Gesta purgationis Felicis. Mansi Tom. II. col. 508. folg. und Du Pin monim. hist. Donat. die seiner Ausgabe Optats von Mileve angehängt sind. p. 162. folg. Man legte dem Cäcilian auch noch zur Last, daß er selbst von dem Traditorverbrechen nicht ganz rein sey, daß er sich gegen die Bekenner, die zu der Zeit der Verfolgung im Gefängnisse gewesen seyen, hart und lieblos verhalten habe, daß er vor der Synode nicht erschienen sey. Doch gründete die Synode selbst ihr Urtheil nicht auf diese Beschuldigungen. Was diese Richter am schlimmsten auszeichnet, ist das, daß einige unter ihnen, welche den meisten Einfluß hatten, der kirchlichen Verrätherey viel verdächtiger sind, als es je Felix von Aptunga war. Der Beweis wird in der Folge bey der Unterredung zu Karthago vorkommen. Allein was ihnen auch ihr Gewissen sagen mochte, so säumten sie nicht, ihrem Schluß den erforderlichen Nachdruck zu geben. Sie sezten einen Majorin dem Cäcilian als Bischof zu Karthago entgegen, schrieben die Verhandlung in ganz Afrika aus, und betrieben ihre Sache so gut, daß sich von der Zeit an durch alle Provinzen immer ein Theil der Gemeinde von dem andern, der auf Cäcilians Seite blieb, absonderte, sich eigene Bischöfe und Geistlichen wählte, und seinen

nen besondern Gottesdienst hielt. Die Spaltung nahm so überhand, daß sich schon ungefähr im Jahr 330. zweyhundert und siebenzig Bischöfe dieser Partie zu Karthago versammlen konnten. Die Beschaffenheit ihrer Klagen wider Cäcilian wurde auf ihr eignes Ansuchen und auf die Veranstaltung des Kaisers Konstantins dreymal untersucht, nämlich zu Rom von dem Bischof Miltiades und einigen andern Bischöfen im J. 313. zu Arles auf einer ansehnlichen Synode im J. 314. und noch einmal vom Kaiser Konstantin selbst. Jedesmal wurde Cäcilian für unschuldig erklärt. Dennoch beharrten seine Gegner auf ihrem Eigensinn. Ein vorzüglicher Anführer derselbigen war Donatus, Bischof zu Karthago nach dem Tode Majorins. Er wird auch Donatus der große genennt, und von ihm entstund der Name Donatisten. Man muß ihn aber von dem Donatus a Kasis Nigris, der schon zur Zeit Cäcilians eine Hauptrolle unter den Gegnern desselbigen spielte, wohl unterscheiden.

Die Hierarchie hatte bey den Donatisten eben die Gestalt wie bey ihren Gegnern, nur daß sie das Synodalwesen nicht so ordentlich betreiben konnten, da sie meistens unter dem Drucke waren. Auch in dem Lehrsystem wichen sie der Hauptsache nach von diesen nicht ab. In der Lehre von der Kirche und von der Taufe allein zeigt sich diejenige Verschiedenheit, welche die Trennung rechtfertigen sollte. Ihre Säze waren ungefähr diese:

Es ist nur Eine wahre Kirche. Ihre Glieder müssen nicht nur rechtgläubig, sondern auch von offenbaren Verbrechen und Verschuldungen frey seyn. Wenn sie solche auf sich laden, so müssen sie ausgeschlossen, und nicht anders als durch die Kirchenbuße wieder aufgenommen werden.

Duldet eine Kirche offenbar verschuldete Mitglieder, ohne solche Maasregeln mit ihnen zu beobachten, so verliert sie den Charakter der Aechtheit; sie ist ausgeartet; alle Gottesdienstliche Handlungen in derselbigen sind unkräftig und ungültig, also auch die Taufe. Sie ist nicht mehr die christliche Kirche.

Vornehmlich geschiehet das, wenn Geistliche solche Verbrechen, die den Kirchenbann verdienen, auf sich haben und doch geduldet werden. Das ganze Geschäft derselbigen am Gottesdienste ist nichtig und eitel; ihr Lehren, Taufen, Abendmahlhalten, Ordiniren ist ohne Wirkung und Werth. Nun schlossen sie weiter:

Unsere Gegner erkennen den von einem Traditor ordinirten und sonst verschuldeten Cäcilian für einen rechtmäßigen Bischof; sie erkennen den dafür, der ihn ordinirt hat; die übrigen Gemeinden außer Afrika thun eben dieses, und stehen mit diesen in Gemeinschaft: also hat sich bey ihnen überall die wahre Kirche verloren. Wer seelig werden will, muß von ihnen ausgehen.

Wer also in solchen Gemeinden getauft, ordinirt worden ist. u. s. w. der ist nicht getauft, nicht ordinirt. Denn dieses kann nur in der wahren Kirche auf eine gültige Weise geschehen.

Diese wahre Kirche ist die Donatistische. Sie hat sich von jenen beflekten Gemeinden abgesondert; sie erhält sich in ihrer Reinigkeit durch strenge Kirchenzucht. Bey ihnen allein hat also der Gottesdienst seine heilsame Wirksamkeit; bey ihnen allein werden die Sakramente gültig ertheilt. Also auch nur ihre Taufe ist eine wahre Taufe. Mit Einem Wort: Sie allein sind Christen.

Die Lehre von der Taufe hatten die Donatisten von dem alten Afrikanischen Lehrgebäude her, wie es von den Zeiten Cyprians an, besonders durch die Strei-

tigkeit

tigkeit mit dem Römischen Bischof Stephanus bekannt wurde. Und es ist merkwürdig, daß ihre Gegner davon abtraten, und sogar, wie man aus Augustin zeigen kann, noch nachgebender hierinnen wurden, als man gewöhnlicher Weise heut zu Tage ist. Ihre Verbindung mit der übrigen Christenheit außer Afrika, ihre Geflissenheit, diese Verbindung zu unterhalten, vereinigt mit der Absicht, den Donatisten den Rückweg zu ihnen desto besser offen zu halten, bewirkte ohne Zweifel diese Veränderung. Auch die Donatistische Lehre von der Kirche war schon vorher in ihrem Keime da. Sie wurde nur von dieser Partie mehr bestimmt und zugespitzt. Auch ihre Gegner stimmten damit überein, daß man nicht seelig werden könne, wenn man nicht ein sichtbares Mitglied der wahren sichtbaren Kirche sey: und wenn sie duldsamer und liebreicher zu urtheilen schienen, und die Donatisten Brüder nennten, so verstunden sie das nicht von einem gemeinschaftlichen Antheil an Gottes Gnade und an der Hoffnung zur Seeligkeit, sondern nur von der Gleichförmigkeit der Lehre und des Gottesdienstes unter den Donatisten mit ihrer Lehre und ihrem Gottesdienste in Vergleichung mit den übrigen Ketzern. Sie dehnten nur den Begriff von der Kirche weiter aus, und behaupteten, es schade ihrer Aechtheit nicht, wenn schon unwürdige Glieder, an die sich die Kirchenzucht nicht wagen könne, darinnen geduldet würden. Das mußte geschehen. Die tägliche Erfahrung hätte sonst den Donatisten zu viel Einwendungen an die Hand gegeben. Der Umfang der Römischen Christenheit, mit welcher die Gegner der Donatisten in Verbindung stunden, war zu groß, als daß man ihr einen steten gleichförmigen Gebrauch der Kirchenzucht in Absicht auf alle Glieder hätte zuschreiben können; und doch thaten sie sich auf diese Verbindung alles zu Gut, weil

sie glaubten, die wahre Kirche müsse katholisch, d. i. über den ganzen Erdboden ausgebreitet seyn. Ueberdis konnten sie bey dieser Erklärung von der Kirche den Streit desto besser auf dogmatischer Seite führen, da er auf historischer Seite besonders für das Volk zu schwer war, und meistens in einem bloßen Widerspruche bestehen mußte, weil der Beweis zu viele Untersuchung der Urkunden erforderte.

Diese beyde Partieen waren wenigstens der Menge der Bischöfe nach fast von gleicher Anzahl. Sie stunden einander fast in jeder Gemeinde täglich im Gesichte. Die in Afrika mehr als anderswo eingewurzelte Vorstellung von der Nothwendigkeit der äußerlichen Gemeinschaft mit der wahren Kirche und vielleicht das Klima selbst machte die Leute zur Schwärmerey und zur Verachtung anderer gottesdienstlichen Gesellschaften auch mehr geneigt. Die Donatisten betrachteten und behandelten wirklich ihre Gegner als befleckt und unrein, als einen Haufen von Auswürflingen; diese sahen jene als einen Haufen ausgearteter und von der Mutter abgefallner Kinder an, die man nicht anders retten könne, als wenn man sie zu der Kirche zurücknöthige. Sie hatten den Hof auf ihrer Seite; waren also die mächtigere Partie, und suchten die Gegner durch Bedrückungen mürbe zu machen. Die Geschäftigkeit der Bischöfe, die Anzahl ihrer Schaafe zu vergrößern und die getheilte Macht wieder in sich zu vereinigen, kam nicht selten darzu. Daher war Neid, Eifersucht, immer tiefer eindringender Widerwille unvermeidlich. Die Erbitterung stieg auf einen hohen Grad, und wirkte bey jeder Veranlassung zum beständigen Nachtheil der Vorschriften der Duldsamkeit und Menschenliebe.

Man macht gemeiniglich dem Betragen der sogenannten Katholischen oder Antidonatisten den Vor-

wurf

wurf der Intoleranz und des Verfolgungsgeistes. Es ist nicht zu läugnen, daß sie gar nicht abgeneigt und unthätig waren, Gewalt zu gebrauchen, wenn Ueberredungsgründe nichts fruchten wollten. Wo sie auch gelinde Mittel versuchten, so blickte doch aus ihren Maasregeln hervor, daß sie die Gegner, so lange sie auf ihrem Sinn beharrten, für verworfene Rebellen gegen die Kirche ansahen. Meistens mischten sie den obrigkeitlichen Arm in ihre Verhandlungen mit ein, welches die gute Wirkung davon desto mehr hinderte. Und endlich behaupteten sie das Feld nicht anders als durch die Hülfe der kaiserlichen Verordnungen, und durch die Vollziehung der Strafgeseze wider die Donatisten. Man muß aber doch das alles nach der Denkungsart der damaligen Zeit beurtheilen, da man es für ein Verdienst hielt, eine abgesonderte Partie auf alle Weise zu schwächen und zu unterdrücken. Ueberdis zeigen sich die Donatisten in der Geschichte fast überall in der verhaßtesten Gestalt der eigensinnigsten und stolzesten Schwärmerey. Sich allein betrachteten sie als heilig und unbefleckt; ihre Kirche als den einigen Liebling Gottes, die Gegner behandelten sie mit bitterem, groben, unerträglichem Stolze; was sie ihnen von weitem zur Last legen konnten, suchten sie hervor; sie flohen alle Gemeinschaft mit ihnen, die sich nur von weitem auf das Religionswesen bezog, um nicht angesteckt zu werden; sie verwarfen alle Versuche zur Vereinigung mit höhnischer Verachtung; so viel auch gewaltsame Ausschweifungen von Leuten ihrer Partie begangen wurden, so hielten sie sich doch alles zu gut; Schritte, die sie selbst machten, tadelten sie an den Gegnern, und machten ihnen darüber die griffigsten Vorwürfe; sie prahlten mit ihrer Gedult, mit ihrem Leiden; sie verehrten solche Leute als Märtyrer, die sich aus wildem Partiegeist obrigkeitlichen

Versü-

Verfügungen entgegengesezt, und ihr Leben darüber verloren hatten — — und diese ganze Trennung, die so viel Haß und so wilden Unfug gebahr, gründete sich auf eine Thatsache, die nicht erwiesen werden konnte, wovon vielmehr das Gegentheil erwiesen war, und zwar auf eine solche Weise, daß sich sonst alle vernünftige Menschen dabey beruhigen. Die Lehrsätze, die hier in das Spiel kommen, hätten wohl nie eine solche Gährung und Spaltung verursacht. Der Lehrsatz von der Kirche wurde erst nachher recht ausgebildet, um den geschehenen Schritt zu vertheidigen. Das Praktische von dem, der die Taufe betraf, beruhete ursprünglich blos auf der behaupteten Ungültigkeit der Wahl Cäcilians. Wäre der Streit über dieser nicht entstanden, so würde sich das vorher schon vorhanden gewesene Theoretische davon von selbst nach und nach verloren haben.

Man seze nun, es ereigne sich heut zu Tage ein ähnlicher Fall; es erhebe sich eine Partie wider den ersten Geistlichen eines Landes, welches nur Eine Religionsverfassung hat, beschuldige ihn dieser oder jener Verbrechen, sondre sich im Gottesdienste von allen denen ab, die ihn noch länger für einen Kirchendiener erkennen, und behaupte, entweder müsse ihm sein Amt genommen werden, oder alle, die mit ihm und seinen Anhängern in einer gottesdienstlichen Verbindung bleiben, gehören nicht mehr zur wahren Kirche; es entstehe eine Spaltung daraus, die sich von einer Gemeinde zu der andern fortpflanze; die höchste Obrigkeit untersuche, und zwar auf Begehren der Kläger, die Beschuldigungen nach allen Gesezen des bürgerlichen und kirchlichen Rechts, und zwar nicht nur einmal; der Beklagte werde allemal unschuldig befunden; dessen ungeachtet beharre die unruhige Partie auf ihrer Gesinnung; sie versage dem Gegentheil alle gottesdienstliche Gemeinschaft, so wenig sie an ihrem Lehr-

system auszusezen habe; das Uebel breite sich weiter aus; es drohe in das ganze Land einzugreifen, und an dem bürgerlichen Wohlstand zu nagen. Was wird man thun? Wird man diese Leute auch als solche ansehen, die an die Vortheile der Toleranz einen Anspruch haben? Wird man sie nicht betrachten als Empörer gegen das Recht der Obrigkeit, in Beschuldigungen, welche Thatsachen betreffen, nach vorhergegangener untadelhafter Untersuchung gültige Aussprüche zu thun? Ich weiß wohl, daß dieser Fall in unsern Zeiten so gut als unmöglich ist. Aber man kann ihn doch sezen: und dann hat man gerade den Fall der Donatisten vor sich, wie er im Anfange war, obgleich dadurch nur das Recht der Obrigkeit wider sie in das Licht gestellt, nicht aber die auf gewaltsame Unterdrückung abzielenden Bemühungen ihrer Gegner gerechtfertiget werden, und obgleich in der Folge Ursachen hinzu kamen, welche die Duldung und Nachsicht auch für die Obrigkeit rathsamer und der Menschenliebe gemäßer machten.

Die Geschwindigkeit, womit sich diese Partie über das ganze Römische Afrika ausgebreitet hat, scheint sehr auffallend. Sie ist es aber nicht mehr, wenn man ihre Umstände sogleich bey ihrer Entstehung betrachtet. Die Anzahl der Widersacher Cäcilians war sogleich im Anfange zahlreich, und von mächtigen, entschlossenen Anführern unterstüzt. Unter den Laien, unter den Geistlichen zu Karthago waren einige der Angesehensten die Urheber der Gährung. Und unter den Bischöfen, die sich ihm entgegensezten, Sekundus, Bischof zu Tigisis, Primas von Numidien, und Purpurius, Bischof zu Limata, was waren das für Leute? Man kennt sie aus den Akten der Versammlung zu Cirta im J. 305. welche unten bey der Konferenz zu Karthago in einer Anmerkung berührt werden

den sollen. Jener ein Heuchler, der bereit war andere über dem zu verurtheilen, was ihm wahrscheinlich sein eigen Gewissen vorwarf; dieser ein Mörder, der mit schamloser Frechheit seine Uebelthaten nicht verbarg, und jedem Gegner Furcht einjagte. Aus siebenzig Bischöfen bestund schon die erste Synode wider Cäcilian. Diese konnten leicht das Feuer in ganz Afrika anblasen. Ihre Zahl gab ihren Beschuldigungen wider diesen Mann schon das Ansehen der Glaubwürdigkeit. Sie durften nun nur die vorhandenen Begriffe von der Kirche schärfen und auf den vorliegenden Fall anwenden: so war der Schlus da auch für folgende Zeiten, die Kirche sey verunreinigt; man müsse die, so in der Kirche, welche mit Cäcilian in Gemeinschaft stehe, getauft würden, aufs neue taufen — — Das nimmt sich freylich auch hier aus, daß Geistliche und besonders Bischöfe die vorzüglichsten Urheber, Fortpflanzer und Vertheidiger dieser Trennung waren, die noch darzu nicht aus einer Verschiedenheit in dem Lehrgebäude, sondern aus einer nicht erwiesenen Thatsache herrührte. Stolz, Hartnäckigkeit, die einmal ergriffene Partie nicht zu verlassen, sich nicht Unrecht zu geben, war bey einem großen Theil der Antrieb die Zwietracht zu nähren, an statt, daß sie dieselbige hätten dämpfen sollen; der Antrieb, auch von rechtmäßigen und gegründeten Entscheidungen und Verfügungen der Obrigkeit verächtlich zu reden. Was gehet den Kaiser die Kirche an? sagte Donatus der große. Die Lage von Afrika selbst und das politische Verhältniß dieses Lands trug nicht wenig bey, die Gährung zu fördern, und wider die Mittel, die man dargegen anwendete, zu stärken. Es war weit von dem Sitze des Reichs entfernt, von den übrigen Provinzen gleichsam abgeschnitten, mußte also mit Schonung und Nachsicht

auch in kirchlichen Dingen behandelt werden. Wie leicht hätten sich die Donatisten zu den Rebellen, die hier und da ihr Haupt emporhuben, schlagen können? Nennt nicht Augustin einen gewissen Bischof Optat meistens einen Gildonianer? Man konnte also die Verordnungen wider sie nicht immer mit Strenge durchsezen. Wie viel Geseze dieser Art waren nicht da? Und doch war ihre Zahl bey der Konferenz zu Karthago noch so groß, als vielleicht jemals. Welchen Unfug verübten nicht die Cirkumcellionen? und zwar sehr oft ungestraft? Konnte die Obrigkeit die öffentliche Sicherheit nicht genug handhaben oder wollte sie nicht; wie viel weniger mag sie es für gut gehalten haben, auf die Einschränkung oder Austilgung einer Religionspartie, die schon so weit um sich gegriffen hatte, mit anhaltender Gewalt zu dringen? Nur der schwachen Regierung des Honorius war dieses vorbehalten, der zu Karthago Religionskonferenzen anstellte, indessen daß die Gothen Italien vor seinem Angesichte verwüsteten.

Außer Afrika konnten sich die Donatisten nicht wohl ausbreiten. Sie hatten keinen neuen Lehrsaz, der Proselyten hätte anlocken können. Die Streitigkeit über einer Bischofswahl und ihren Folgen in Afrika, welches überhaupt mit andern Provinzen außer der gewöhnlichen Kirchengemeinschaft wenig Verbindungen hatte, konnte auswärts nicht so viel Aufsehen machen. Durch den Ausspruch für Cäcilian zu Rom, zu Arles waren sogleich alle rechtgläubige Kirchen des Reichs Gegenpartie von den Donatisten; und dabey blieb es, sonderlich da die Donatisten durch ihre Gewohnheit umzutaufen eine Scheidewand zwischen sich und die übrige Christenheit zogen, ihre Gegner aber auch damit wider sie auswärts gewannen, daß sie den alten Afrikanischen Lehrsaz von der Taufe verließen.

Die Novatianer scheinen die einige gottesdienstliche Gesellschaft gewesen zu seyn, die sich um einiger Aehnlichkeit willen in ihrer Lehre von der Kirche zu den Donatisten hätte schlagen können. Aber der Unterschied war immer noch zu groß. Die Novatianer versperrten jedem Gefallenen den Zugang zu der Kirche. Die Donatisten gebrauchten die Kirchenzucht. Sie schlossen die Verschuldeten aus, und nahmen sie, wenn sie dieselbige dessen für würdig hielten, wieder an vermittelst der Büßungsordnung. Die Novatianer waren also noch strenger als diese. In ihren Augen konnte selbst die Donatistische Kirche nicht die reine und wahre Kirche seyn. Jene Meletianische Spaltung zu Antiochien läßt sich ihrer Veranlassung wegen noch eher mit unserer Afrikanischen vergleichen, wiewohl auch hier die Unähnlichkeit sehr groß ist. Auch unsere heutigen Taufgesinnten sind in ihrem vornehmsten Unterscheidungslehrsatz von den Donatisten ganz verschieden. Denn diese verwarfen die Kindertaufe nicht. Doch ist ihnen eine gewisse Partie der Taufgesinnten, die man die feine nennt, in der Lehre von der Taufe auf einer andern Seite völlig verwandt. Diese glaubt nehmlich, wer nicht von einer in der wahren Kirche berufenen Person getauft werde, der sey nicht getauft. Und unter der wahren Kirche verstehen sie nur die ihrige. Daher taufen sie auch diejenigen aufs neue, welche von einer andern mit ihnen nicht in Gemeinschaft stehenden Gesellschaft der Mennoniten zu ihnen übertreten, also dem Grundsaze und der Ausübung nach ganz wie ehedessen die Donatisten. S. Herrn D. Walchs neuste Religionsgesch. B. 8. S. 441.

So viel von den Donatisten. Aber da nun diese mit ihren Gegnern in der Religionslehre selbst rein geblieben sind, so muß man doch der Afrikanischen Kirche den Ruhm der Rechtglaubigkeit lassen. Keine Kezerey

zerey konnte in dem vierten Jahrhundert und in dem Anfange des fünften hier eindringen; keine Abtrünnige von dem wahren Glauben konnten festen Fuß gewinnen. Afrika hat die Ehre den Pelagianismus zuerst bekämpft und erlegt zu haben. Augustin hat zwar den vornehmsten Antheil an dieser Ehre: aber sie gebührt doch der Lehrart der ganzen Afrikanischen Kirche. Die Waffen, die Augustin brauchte, lagen zum Theil schon vorher darinnen, wie man aus Cyprian und Tertullian wahrnehmen kann. Doch hat sich der Abtritt von der so heilsamen Mittelstraße an Augustin selbst gerächt; er ist auf einer andern Seite in Irrgänge gerathen, aus denen auch die Nachwelt ihn nicht ganz unverlezt herausführen konnte. Ueberhaupt aber läßt sich das Verdienst der Afrikaner um die Rechtglaubigkeit noch ziemlich schäzen, ohne daß man deswegen ihren Eifer um das Gute in dem Christenthum miskennet. Innerliche Feinde und Unruhen ließen sie an auswärtigen Streitigkeiten nicht leicht Antheil nehmen. Sie waren immer den Meisten unter ihnen unbekannt. Die Donatisten kannten wahrscheinlich die Leute nicht, von welchen der an sie gerichtete Brief der Synode zu Philippopel herrührte. Die Entscheidung zu Nicäa war die Afrikanische Glaubensnorm. Den Donatisten lag daran, nicht für irrgläubig gehalten zu werden, und ihren Gegnern, durch Orthodoxie mit den übrigen herrschenden Kirchen verbunden zu bleiben. Sonst aber wie viel Seiten bietet die Afrikanische Lehrart unserm Auge dar, von denen man um der daraus entstandenen Folgen willen wünschte, daß sie nie wären gesehen worden? Wie viel Nuzen oder Schaden hat ihre Lehre von der Kirche, der Nothwendigkeit, der Allgemeinheit derselbigen nach sich gezogen? Der eigentliche Katholicismus wo wurde er ausgebildet und systematisch gemacht, als in diesem Lande? und die Säze von dem Ansehen, der Immunität, der von dem weltlichen Arm

unabhängigen Gerichtsbarkeit der Bischöfe, wo wurden sie mehr betrieben als in dieser Gegend? Man sezte empfindliche Strafen darauf, wenn sich ein Geistlicher unterstehen sollte, sich weltliche Richter auch von dem Kaiser auszubitten [a]). Wie viel Spuren von abergläubigen Vorstellungen trifft man nicht an theils bey dem Volke theils auch bey seinen Lehrern in der Lehre von dem Abendmahle, von der Taufe, von der Ehescheidung? Man verbot den Todten das Abendmahl zu geben, sie zu taufen: aber man gebot als etwas nothwendiges und im Gewissen verpflichtendes, das Abendmahl nüchtern zu empfangen; man gebot, denjenigen die Taufe und das Abendmahl zu geben, die durch die Krankheit ihrer Sinne beraubt waren, wenn sie nur vorher ein Verlangen darnach bezeugt hatten. Man verbot die Ehescheidung oder doch die Wiederverehlichung, auch wenn sich der eine Ehegatte mit Ehebruch vergangen hatte. Wie viele Keime liegen nicht hier, die nachher aufgewachsen sind, und schlimme Früchte getragen haben? Selbst in der Lehre von der Gnade wie schimmert nicht die Anlage zum Fanatismus durch? Des ewigen Treibens auf die Entfernung der höhern Klasse von Geistlichen von ihren Eheweibern, die sie schon hatten, nicht zu gedenken, so unbillig, und von den wahren Grundsäzen der christlichen Reinigkeit ganz verschieden die darbey zum Grunde liegenden Begriffe waren. Der Raum gestattet mir nicht, all dieses weitläuftiger auseinander zu sezen. Aber das kann ich nicht mit Stillschweigen vorbeygehen, daß das Urtheil der Afrikaner von der Rechtmäßigkeit der bürgerlichen Strafgeseze wider Irrgläubige und der Vollziehung dieser Strafgeseze alles Gute, was ihnen sonst zugeschrieben werden kann, in dem Auge jedes Kenners der Religion und ihrer Absichten

a) Conc. Carth. a. 407. can. 40.

sichten weit heruntersezt. Wenn Optat von Mileve die Ermordung einiger Donatisten mit dem Beyspiel Moses, Pinehas, Elias vertheidigt, wenn er sie für rechtmäsig getödtet hält, weil sie wider Gottes Gebote den Ruf zum Frieden und zur Einigkeit nicht angenommen hätten [a]; wenn Augustin das gewaltsame Betragen gegen Kezer und Schismatiker mit dem Beyspiel Christi, da er die Käufer und Verkäufer aus dem Tempel trieb, und mit dem Ausspruch der Schrift, daß die Obrigkeit das Schwerd nicht umsonst trage, rechtfertiget [b]: so kann man solchen Männern wenig Dank wissen, da es am Tage liegt, was für Greuel in der Christenheit aus solchen Grundsäzen entstanden sind. Ueberhaupt hatte der Mangel einer gesunden Philosophie und Exegese in die Dogmatik dieser und anderer Provinzen einen offenbar nachtheiligen Einflus.

Auch die praktische Seite des Christenthums kann in Afrika nicht vielmehr Anspruch auf Lob und Beyfall machen, als anderswo. Anlage zur Schwärmerey, zum Fanatismus, sonderlich wenn überspannte Mönchsmoral hinzukömmt, gebiert nicht viel Nachahmungswürdiges. Selbst Augustins Sittenlehre, so gut sie sonst in besondern Fällen ist, kann von diesen Auswüchsen nicht freygesprochen werden. Schon Cyprian mußte sogar über Ausschweifungen der Bekenner klagen: Augustin macht ein trauriges Bild von der überall eingerissenen Gewohnheit, die festlichsten Tage, besonders auch die Gedächtnißtage der Märtyrer mit Ueppigkeit, Schwelgerey und Trunkenheit zu ehren, und selbst die heiligen Gastmahle damit zu entweihen. Die Donatisten zwar schrieben sich und ihrer Kirche eine

 beson-

a) de Schism. Don. p. 63. 64. ed. Dup.
b) lib. I. contr. Parmen. II. contr. Petilian.

besondere Heiligkeit zu. Aber grober, hartnäckiger, höchst liebloser Stolz, der sie offenbar auszeichnet, ist kein Zug christlicher Heiligkeit? Welche tief eingesessene Bitterkeit verrathen sie nur damit, daß sie ihre Gegner überall nicht anders als Traditoren nennen? Und wie sehr widerspricht dieser Prahlerey ihre Gemeinschaft mit den Cirkumcellionen, die die Donatistischen Geistlichen sogar hier und da zu Werkzeugen ihrer Anschläge gebrauchen? Wenn sie überdis bey günstigen Zeiten, in welchen sie ihren Gegnern die ihnen vorher abgedrungenen Kirchen wieder wegnehmen konnten, mit wildem Ungestüm handelten, die von diesen gebrauchten Altäre zerbrachen, die heiligen Bücher verbrannten, die Hostien den Hunden vorwarfen: war das Heiligkeit? wars nicht barbarische Schwärmerey, die Abscheu verdient? Man rühmt die Menge und Standhaftigkeit der Märtyrer in Afrika. Ferne sey es von mir, den wahren, ruhigen Verehrern des Erlösers, die sich auch durch Marter und Tod in ihrer Treue gegen ihn nicht wankend machen liessen, ihr Verdienst abzusprechen. Aber so sonderlich groß muß doch die Wut der Verfolgung und also auch die Zahl der Märtyrer nicht gewesen seyn. Wie leicht und gelind kamen oft selbst Bischöfe davon? Den gefangenen Christen durften ihre Glaubensgenossen Speise und Erquickungen in das Gefängniß bringen. Geistliche konnten die Aufsicht über die Austheilung dieser Gaben führen. Cäcilian, da er noch Diakon war, konnte von dem Bischof zu Karthago, vor das Gefängniß gestellt werden, zu verhindern, daß man denen Nichts zutrüge, welche sich selbst angegeben hatten, daß sie heilige Schriften besäßen, die sie nicht herausgeben würden; die diesen Schritt gethan hatten entweder aus Schwärmerey, oder aus Verzweiflung, oder aus andern schlimmen

Absich-

Absichten, wie man unten bey den Akten der Konferenz zu Karthago lesen wird. Eben diese Nachricht wirft auf solche Märtyrer, die vielleicht die grössere Zahl ausgemacht haben, kein sonderlich vortheilhaftes Licht. Und die Märtyrer der Donatisten? wie sehr verdunkelt sich der Glanz der meisten, wenn man sie in der Nähe betrachtet? Mußten nicht selbst Donatistische Bischöfe, die in ihrer Kirche eingerissene Meinung von der Zuläßigkeit und Verdienstlichkeit des Selbstmords verdammen?

Dafür kann die Nachwelt den Afrikanischen Bischöfen den Dank nicht versagen, und wenn alle Febroniusse, wie es doch jezt am wenigsten das Ansehen hat, widerrufen sollten, so wird man ihnen den rechtmäßigen Anspruch auf den Beyfall aller freymüthigen Verehrer der Wahrheit darinnen nicht entziehen können, daß sie in der Behauptung der Freyheit ihrer Kirche standhaft und zugleich gesezt und gelassen gehandelt haben. Es war ihnen zwar immer darum zu thun, besonders mit der Italienischen Kirche in Verbindung und gutem Vernehmen zu stehen, und einförmig mit ihr zu handeln. Aber so bald man sie unterwerfen wollte, stritten sie für ihre Unabhängigkeit mit Würde und Anstand, und mit so gründlichen Beweisen, daß der Gegentheil beschämt wurde, und daß sich bisher alle Römische Kurialisten um Auflösung dieses Knotens vergeblich bemüheten.

Es ist bekannt, welche Unordnung in den Afrikanischen Synodalakten geherrscht hat. Ich beziehe mich zum Theil auf das, was ich davon Th. 1. dieser Bibl. S. 299. folg. gesagt habe, wo auch eine Nachricht von dem so genannten Codex Canonum eccles. Afric. gegeben ist. Dionysius selbst hat nicht genug unterschieden, oder konnte es nach seinem Exemplar nicht genug unterscheiden, welche Schlüsse auf der Synode im J. 419.

nur wiederhohlt, und welche auf das neue erst aufgestellt wurden. Die Versammlungen scheinen auch manchmal einen Schluß als neu abgefaßt zu haben, der doch schon vor ihnen gemacht worden war. Da man nun überdis die alten Verordnungen gemeiniglich auch verlas und bestätigte, so geschiehet es nicht selten, daß man nicht weiß, welcher Versammlung man einen Kanon zueignen soll. Die Handschriften werfen bisweilen die Synoden und die Synodalakten untereinander. Sie nehmen Schlüsse aus verschiedenen Synoden zusammen, und schreiben sie einer einzigen zu; oder stellen auch wohl eine neue erdichtete Synode auf; oder sie schreiben einer Synode Schlüsse zu, die keine gemacht hat; oder sie geben weniger Schlüsse an, als nach Dionys gemacht worden; oder sie sind irrig in der Angabe der Jahrzahl. Am wenigsten unterscheiden sie die nur wiederhohlten Verordnungen von den neugemachten. Man war auch lange Zeit auf die Dionysische Sammlung selbst nicht aufmerksam genug, und sonderte die von ihm angemerkten Versammlungen nicht deutlich von einander ab. Man zählte immer nach der sogenannten alten Isidorschen Sammlung nur höchstens sieben Kirchenversammlungen zu Karthago in folgender Ordnung:

I. im J. 348. unter dem Bischof Gratus.
II. im J. 349. unter Genethlius.
III. im J. 397. d. 26. Jun. unter Aurelius.
IV. im J. 398. d. 8. Nov. ein erdichtetes, wie an seinem Orte bemerkt werden wird.
V. im J. 401. unter Aurelius. Hier zog man zwo Synoden zusammen, ließ viele Schlüsse aus, und gab überdis ein falsches Jahr nehmlich 398 an.
VI. im J. 419. den 25. May unter Aurelius.
VII. wieder im J. 419. d. 30 May unter Aurelius.

Diese

Diese zwo Synoden rechnete man auch häufig nur für eine, und nannte sie die sechste. Endlich ist noch bey Isidor die Versammlung zu Mileve im J. 402. oder vielmehr eine Sammlung von Schlüssen die nicht nur dieser, sondern auch andern Karthaginensischen Synoden zugehören, als die achte angehängt

Da diese Art, die Afrikanischen Synoden aufzuzählen, theils falsch, theils unzulänglich war, so nahm man nach Veranlassung einiger Handschriften eine andere zu Hülfe. Man zählte nehmlich gewisse unter diesen Versammlungen, die unter den obigen bis auf die Synode im J. 401. welcher aber in der alten Sammlung das J. 398. angewiesen war, nicht enthalten waren, unter dem Namen Afrikanischer Koncilien, und rechnete deren drey vor dem Römischen Papst Innocenz, und wieder sieben andere in einer neuen Zahlenreihe, die zu den Lebzeiten desselbigen gehalten worden sind. Aber auch dieses Hülfsmittel war mangelhaft, unvollständig und vermehrte die Verwirrung. Doch werde ich sogleich diese Art zu zählen, wie sie bey Mansi angegeben wird, in der folgenden Tabelle bemerken.

Nach und nach suchte man mehr Licht und Ordnung in dieses Gewirr zu bringen. Die Koncilienforscher fanden in den Akten der Synode zu Karthago im Jahr 525. daß damals zwanzig unter dem ehmaligen Bischof dieser Stadt, Aurelius, gehaltene Versammlungen gezählt wurden, von welchen einige der Zahl nach selbst angeführt werden. Man nahm die Sammlung des Dionysius und des Ferrandus zu Hülfe, und suchte jene Zahl herauszubringen. Aber auch hier ist wieder Verschiedenheit. Man fieng zuerst mit der Synode zu Hippo im J. 393 an, zählte nur Eines von dem J. 397. nur Eines von dem J. 408. nahm Eines wider die Pelagianer von dem J. 411.

oder 412. mit in die Rechnung u. s. w. Die Ballerini haben sich in dem dritten Bande ihrer Ausgabe der Werke des Leo neue Mühe gegeben, diese Zahlordnung zu berichtigen. Gut wäre es, wenn Mansi von ihren Bemerkungen und Angaben das beste und nöthigste im Zusammenhang in seine Sammlung eingetragen hätte. Nun aber kann man mit dem, was sich bey ihm findet, nicht genug zurecht kommen. Bald führt er die Zahl nach Harduin, bald nach den Ballerini an. Ich füge hier die Ballerinische Zählungsart, so viel ich mir vor einigen Jahren, da ich ihr Werk unter den Händen hatte, angemerkt habe, in fortlaufender Zahlenreihe an, und bezeichne neben her jene Synoden, die man unter dem Namen der Afrikanischen in den Sammlungen angeführt hat.

Synoden unter Aurelius:

I. Carthag. a. 394. VI. vel XVI. Kal. Iul. die Versammlung zu Hippo im J. 393. rechnen sie nicht für die erste, weil sie in den Akten der Versammlung von dem J. 525. nicht prima Synodus Aurelii genennt wird.

II.	Carthag. a. 397.	VI. Kal. Iul.	
III.	Carthag. a. 397.	V. Kal. Septembr.	
IV.	Carthag. a. 399.	V. Kal. Maj.	African. I.
V.	Carthag. a. 401.	XVI. Kal. Iul.	African. II.
VI.	Carthag. a. 401.	Idib. Septembr.	African. III.
VII.	Milevit. I. a. 402.	VI. Kal. Septembr.	
VIII.	Carthag. a. 403.	VIII. Kal. Septembr.	Afr. I. sub Innocentio.
IX.	Carthag. a. 404.	XVI. Kal. Iul.	African. II.
X.	Carthag. a. 405.	X. Kal. Septembr.	African. III.
XI.	Carthag. a. 407.	Idib. Iun.	African. IV.
XII.	Carthag. a. 408.	XVI. Kal. Iul.	African. V.
XIII.	Carthag. a. 408.	III. Idib. Octobr.	African. VI.

XIV.

XIV. Carthag. a. 409. XVII. Kal. Iul. African. VII.
XV. Carthag. a. 410. XVIII. Kal. Iul.
XVI. Carthag. a. 418. Kal. Mai
XVII. Carthag. a. 419. VIII. Kal. Iun. et III. Kal. Iun.
XVIII. Carthag. a. 421. Idib. Iun.
XIX. Carthag. inter a. 421. et 426.
XX. Carthag. a. 425. aut 426.

Man siehet aber leicht, daß auch in dieser Reihe viel willkührliches angenommen ist. Ausser der Synode zu Hippo sind die zwo zu Karthago wider den Pelagianismus und die zwote zu Mileve, die eben diesen Zweck hatte, weggelassen. Vielleicht sollen sie deswegen nicht in der Sammlung, die man zu Karthago im J. 525. gebrauchte, vorhanden oder doch der Zahlenreihe nicht einverleibt gewesen seyn, weil sie keine Kirchenverordnungen gemacht haben. Aber die Synode im J. 394. und einige andere, die hier gezählt sind, haben auch keine Schlüsse zurückgelassen. Vielleicht sollen sie schon im J. 419. von dessen Synode Dionys die Akten in seiner Sammlung eingetragen hat, in der Kirche zu Karthago nicht gezählt worden seyn, weil Dionys ihrer nicht gedenkt. Aber wie wenig zuverläßig wäre dieser Schluß? Wer weiß, warum sie in Dionysen Exemplar fehlten? Hatte ja die Handschrift, die er bey der ersten Ausgabe seiner Sammlung brauchte, nur die 33 ersten Schlüsse der Synode im J. 419. wenn die Vermuthung der Ballerini gegründet ist? S. T. III. ed. *opp.* Leon. M. p. 181. und Hrn. Prof. Spittlers Gesch. des kanon. Rechts S. 145. dem sey aber wie ihm wolle, so ist diese Zahlenreihe zu Anführung der Afrikanischen Schlüsse immer tauglicher als eine andere, und es wäre gut, wenn sie allgemein in Gang käme.

Man hat noch eine Sammlung von Afrikanischen Synodalakten unter dem Namen: Concilium Africanum tempore Bonifacii I. Coeleſt. I. Sie iſt kein beſonderes Produkt einer Synode, ſondern Dionyſens Sammlung ſelbſt oder der ſogenannte Codex canon. eccleſ. Afric. mit Weglaſſung der Verhandlungen, die vornen ſtehen, und der erſten 33. Schlüſſe, nebſt einigen andern Abweichungen. Ich werde davon mehr ſagen, und die Verſchiedenheit näher anzeigen, wenn ich den Inhalt jenes Kodex ſelbſt vorlege.

Die Synode ſelbſt habe ich der Zeitordnung nach entweder im Text oder in Anmerkungen angeführt. Jeder derſelbigen habe ich ihre Schlüſſe, wenn ſie ſolche gemacht hat, gegeben, und ſie zu dem Ende aus dem Cod. can. eccl. Afric. herausgehoben, wenn ſie bisher nur darinnen vorgetragen wurden. Bey jeder Verſammlung habe ich die Zahl nach der Balleriniſchen Methode angegeben, zugleich aber bemerkt, wie man ſie vorher genennt und angeführt hat. Bey den Schlüſſen, wenn ſie in dem Afrikaniſchen Kodex und in dem ſogenannten Concilium Africanum vorkommen, habe ich immer bemerkt, unter welchen Zahlen ſie hier angetroffen werden können. In der Zeitordnung, womit dieſe beyden Sammlungen aufhören, habe ich ſie ſelbſt eingetragen; doch um des Raums willen, und die Wiederholungen zu vermeiden nur ſo, daß ich auf die Schlüſſe und Akten, wo ſie unter den Synoden vorkommen, zurückweiſe, daß man alſo jede Verordnung und Verhandlung an ihrem gehörigen Orte leſen kann, und doch eine Tabelle von jenen zwo ſo bekannten Sammlungen hat. Am Ende der Afrikaniſchen Synodalakten habe ich noch die ſogenannten Statuta eccleſ. orientis angehängt.

Die

Die Reihe der Afrikanischen Synoden muste ich um der Materie und Zeitordnung willen nur einmal mit den Akten von den Zusammenkünften zu Jerusalem und Diospolis unterbrechen.

Das übrige, was noch zu bemerken ist, wird in den Anmerkungen und in den besondern Einleitungen gesagt werden.

Ausser dem, was man über die Afrikanische Kirchen- und Synodalverfassung bey Marka, Düpin, Noris, Ittig und andern antrifft, sind besonders Leydeckers historia eccles. Afric. und Schelstratens dissertationes de ecclesia Afric. merkwürdig. Ich bedaure, daß ich weder die eine noch die andere Schrift habe vergleichen können.

Kirchen-

Kirchenversammlung zu Karthago
im Jahr 348 oder 349.

Mansi Tom. III. col. 143 = 158. 1)

Kirchenverordnungen.

Nachdem Gratus, Bischof von Karthago, sich mit seinen Amtsgenossen, welche aus den verschiedenen Provinzen von Afrika zusammen gekommen waren,

1) Mansi hat hier 1. Die gewöhnliche Ausgabe mit den Titeln und den am Ende angehängten Noten des Binius. 2. Die von Lukas Holstein nach Vatikanischen Handschriften verbesserte Ausgabe, verglichen mit den verschiedenen Lesearten, die Harduin aus einer Parisischen Handschrift gesammlet hat. Die Synode wurde nach der Kirchenversammlung zu Sardika can. 5. nach den Makarianischen Unruhen und noch zu Lebzeiten Kaisers Konstans gehalten. Diese Umstände bestimmen ungefähr die Zeit derselbigen, die man aber nicht genauer angeben kann. Sie war eine allgemeine Afrikanische Versammlung, welcher Deputirte von vorher gehaltenen Provinzialsynoden anwohnten. Sie hat in der alten Isidorschen Sammlung den Titel: Concilium Carthag. I. und wird auch gewöhnlich so angeführt. Da das Synodalwesen in Afrika schon gut eingerichtet war, wie man aus dem Eingange wahrnehmen kann, so müssen außer denen Zusammenkünften, die aus den Zeiten Agrippins und Cyprians bekannt sind, auch in dem vierten Jahrhundert

ren [2]), niedergesezt hatte, so sagte er: Gelobt sey der allmächtige Gott und Christus Jesus, der die Spaltung geendigt, seine Kirche angesehen, die zerstreuten Glieder in ihren Schoos zurückberufen, und dem gottseligsten Kaiser Konstans das Herz gelenkt hat, daß er aus Begierde, die Einigkeit wiederherzustellen, die Knechte Gottes, den Paulus und Makarius, hieher sendete [3]. Da wir nun nach gehaltenen Pro-

dert nicht nur mehrere vor dieser gehalten, sondern auch vermuthlich Kirchenverordnungen auf denselbigen gemacht worden seyn. Man hat aber keine ältere als die Schlüsse dieser Versammlung.

2) Hier werden zehen Bischöfe namentlich angeführt, die nach den beygefügten Wohnsizen zu urtheilen meistens aus Numidien und Byzacene waren, und dann heißt es: et ceteris, quorum manus continentur. Man hat aber die Unterschriften nicht mehr.

3. Im Texte wird die Absendung Pauls und Makarius dem Kaiser Konstantinus zugeschrieben — qui imperauit religiosissimo Constantino imperatori. Dis ist aber ein offenbarer Fehler, der sich in alle Handschriften eingeschlichen hat. Optat nennt deutlich den Kaiser Konstans de Schism. Donat. ed. Dupin. lib. III. p 55. Und diese Nachricht ist desto zuverläßiger, da der Auftritt, von dem hier die Rede ist, kurz vor dieser Synode hergegangen seyn muß. Die Donatisten machten darüber ihren Gegnern die bittersten Vorwürfe, wie man aus dem angeführten dritten Buch Optats und aus den Schriften Augustins wider Parmenian und Petilian sehen kann. Der Kaiser schikte jene zween Staatsbediente, um Geld unter die Armen in Afrika auszutheilen. Sie befolgten den Befehl, und ermahnten zugleich die Donatisten unter dem Volke, zu der Kirche zurück zu kehren. Man kann wohl denken, daß die Wohlthaten, die sie auszutheilen hatten, eine wichtige Empfehlung für ihre Ermahnungen waren. Das brachte die geistlichen Vorsteher der Donatisten auf. Ein Bischof Donatus zu Bagai in Numidien versammlete in dieser Stadt einen

Provinzialzusammenkünften aus allen Landschaften von Afrika zu einer allgemeinen Synode hier in Karthago ver-

nen Haufen Cirkumcellionen, sich ihrem Unternehmen zu widersezen. Paulus und Makarius zogen hierauf von einem Kriegsbedienten eine Bedeckung von Soldaten an sich. Einige von diesen, die man vorangeschickt hatte, wurden von den Cirkumcellionen angegriffen und zurückgetrieben. Das erbitterte die übrigen, daß sie mit gewafneter Hand eindrangen, die Cirkumcellionen aus einander jagten, nicht wenige niedermachten, und auch die Donatistischen Geistlichen, die man als Stifter dieses Aufruhrs ansahe, übel behandelten. Der Bischof Donatus selbst wurde umgebracht, und außer ihm zählten die Donatisten einen Presbyter Markulus, einen Isaak und Maximian unter ihre Märtyrer, weil sie bey dieser Unruhe mishandelt und getödtet wurden, wiewohl die Gegner den Verdacht erwecken wollen, daß sie sich selbst das Leben genommen hätten. Hieher gehören die zwo Urkunden: passio benedicti martyris Marculi und: passio SS. Martyrum Isaac et Maximiani. S. die angeführte Ausgabe von Optats Schrift de Schism. Donat. p. 193. seqq. Nun drang man mit Gewalt in die Donatisten, daß sie sich mit dem Gegentheile vereinigen sollten. Die Geistlichen, die sich nicht darzu bequemen wollten, wurden entweder verwiesen, oder mußten selbst fliehen, und ihre Gegner gewannen auf einige Zeit die Oberhand. Das nennt nun Gratus hier tempus vnitatis, und preißt es als ein Werk der göttlichen Güte und Vorsehung an, zum klaren Beweis, wie wenig Afrika in den Begriffen von Liebe und Duldsamkeit gegen abweichende Religionspartieen vor andern Ländern und Kirchen dieses Zeitalters voraus hatte. Optat sagt zwar l. c. p. 55. Paul und Makarius seyen nicht von dem Kaiser abgeschickt worden, die Einigkeit zu bewirken (non ad faciendam vnitatem) sondern nur Allmosen auszutheilen (cum eleemosynis). Aber Gratus bezeugt ausdrücklich, der Kaiser habe sie in dieser Absicht als ministros sancti operis, nämlich vnitatis, abgesendet.

versammelt sind: so laßt uns in Rücksicht auf die gestiftete Eintracht und nach den Anweisungen der heil. Schrift und der göttlichen Gebote solche Verordnungen machen, durch welche auf der einen Seite die Kirchenzucht aufrecht erhalten, auf der andern Seite aber die zu dieser Zeit nöthige Milde beobachtet wird.

1.

Der erste Gegenstand unserer Berathschlagung sey die Wiedertaufe 4). Ist es recht, denjenigen, welcher in das Wasser einmal hinabgestiegen und um seinen Glauben von der Dreyeinigkeit nach der Schriftlehre befragt worden ist, und ein auf die Auferstehung Jesu Christi gegründetes gutes Vertrauen zu Gott bezeugt hat, aufs neue um seinen Glauben zu befragen, und noch einmal zu taufen? Das sey ferne, sagten alle Bischöfe.

2.

Kein Unheiliger soll die Ehre der Märtyrer entweihen, oder sie mit andern gemeinen Leichnamen, welche nur aus christlicher Liebe zur Erde bestattet werden, vermengen, noch solche, die sich aus Wahnsinn zu Tode gestürzt, oder sonst auf ähnliche oder andere sündliche

4) Man sehe zurück auf das, was ich hievon in der Einleitung gesagt habe. Die Lehre der Donatisten in diesem Artikel beruhete in der Anwendung auf ihre Gegner auf solchen Vordersäzen, und die Praxis davon hatte an sich eine solche verhaßte Gestalt, daß sie die Gemüther am meisten erbitterte, und der Wiedervereinigung das größte Hinderniß in den Weg legte. Discussus est, sagt Gratus in dem Eingang zu dem folgenden Kanon, den ich aber übergangen habe, titulus necessarius rebaptizationis, in quo plus schismatis rabies delitescebat — —

liche Weise ausgezeichnet haben, Märtyrer nennen, mit Hintansezung dessen, was zu der Zeit, da man das Gedächtniß der Märtyrer feyert, gebräuchlich ist[5]). Wer den Ruhm der Märtyrer auf diese Art befleckt, der soll, wenn er kein Laie ist, der Kirchenbuße unterworfen werden; ist er ein Geistlicher, so soll man ihn zuerst erinnern, und sodann nach Untersuchung der Sache seiner Ehrenstelle entsezen. Das ist recht, sagten alle; so haben wir schon auf den Provinzialsynoden beschlossen.

3.

Keine Manns- oder Weibsperson, welche sich dem heiligen ehelosen Stand ergeben hat, soll mit fremden in Einem Hause wohnen, noch denselbigen den

5) Der Text ist an einigen Stellen undeutlich: „martyrum dignitatem nemo profanus infamet, neque ad passiua corpora, quae sepulturae tantum propter misericordiam ecclesiasticam commendari mandatum est, redigat, vt aut insania praecipitatos, aut aliquo tali pacto aut alia ratione peccati disjunctos (al. discretos) non ratione vel tempore competenti, quo martyria celebrentur, martyrum nomine appellet. So viel weiß man, daß manche unter den Donatisten, vornehmlich unter den Cirkumcellionen, mit unsinniger Schwärmerey auf den Ruhm des Märtyrertods erpicht gewesen sind, und ihn auf allerley Weise gesucht haben. Sie glaubten so gar, wenn man sich selbst umbringe, so sey man wenigstens jenem Ruhm sehr nahe gekommen. S. Optat l. c. p. 61. Augustin de haer. c. 69. Man warf den Donatisten vor, daß sie dergleichen Leute unter ihren Märtyrern verehrten. Wenn man wüßte, daß hier die Absicht der Synode auf die Anm. 3. angeführten Märtyrer gerichtet gewesen wäre, so würde dadurch der Einwurf der Antidonatisten wider ihren Anspruch an die Märtyrerehre sehr verstärkt.

den Zutritt zu sich gestatten, weil die Kirche dadurch geschändet wird [6]). Man muß alle Gelegenheit zu sündigen und allen Verdacht wegräumen, wodurch die List des Teufels unvorsichtige und unwissende Seelen unter dem Vorwand der Freundschaft und christlichen Liebe zu verstricken pflegt. Auch das, sagten die übrigen, haben wir schon auf den Provinzialsynoden beschlossen; und Gratus fügte hinzu: obige Strafe soll auch auf die Uebertretung dieser Verordnung gesezet; Laien, wenn sie keine Erinnerung annehmen, sollen in den Bann gethan; Geistliche aber ihrer Würde verlustig seyn.

4.

Eben dieses Verbot soll auch denen gelten, welche sich bey verwittweten Manns- oder Weibspersonen aufhalten, und keine Anverwandte von ihnen sind.

5.

Bischof Privatus [7]) sagte: Eure Heiligkeit wolle ferner verordnen, daß niemand einen Geistlichen ohne Briefe von seinem Bischof aufnehmen, noch bey sich behalten, noch einen Laien von einer fremden Gemeinde zum Dienst seiner Kirche widmen und ordiniren solle, ohne Vorwissen des Bischofs, zu dessen Gemein-

6) Das Verbot can. Nic. 3. wird hier auf alle, welche Keuschheit gelobten, ausgedehnt. „Nullus, nullaque sanctimoniae et virginitati deseruiens — — — omnes, qui nolunt nubere, et pudicitiae meliorem eligunt partem, haec vitare debent. Man bemerke hier die Beschreibung des ehelosen Stands. Ihm allein wird pudicitia zugeschrieben.

7) Vegeselitanus, von Vegesela in Numidien. S. coll. Carth. d. 1. cap. 135.

de er gehört. Das dient zum Frieden, sagte Gratus; ich erinnere mich, daß die heilige Kirchenversammlung zu Sardika beschlossen hat, es soll niemand ein Mitglied einer andern Gemeinde für sich behalten 8). Bedarf einer aber dessen, so soll er die Einwilligung seines Amtsgenossen suchen.

6.

Bischof Nikasius sagte: ihr werdet es nicht für gut halten, daß diejenigen, welche Gott dienen und zur Geistlichkeit gehören, sich mit Besorgung von Familienangelegenheiten abgeben. Das ist eine apostolische Verordnung sprach Gratus: Keiner, der in dem Kriege Gottes dient, flicht sich in Händel der Nahrung. (2 Tim. 2, 4.) Entweder soll man sich der Besorgung solcher Angelegenheiten, oder des geistlichen Amts bemüßigen 10).

7.

Bischof Kasianus 11) sagte: Kein Kirchendiener, kein Laie soll ohne Briefe von seinem Bischof zur Kirchengemeinschaft bey einer andern Gemeinde zugelassen werden. Ja, sprach Gratus, sonst wird die Kirchengemein-

8) vt nemo alterius plebis hominem vsurpet. S. can. Taurin. 7. Sard. 25. und nach dem lateinischen Text 18. Th. II. S. 566. 123. und 127. Hier ist aber nur die Rede von Geistlichen. Gratus macht die Verordnung allgemein, und wendet sie auch auf Laien an.

9) Culusitanus. Cullu war eine Stadt in Numidien. S. Geograph. Africae vor Düpins Ausgabe Optats. p. 34.

10) non accedant ad actus seu administrationem vel procurationem domorum — — aut clerici sint sine actionibus domorum aut actores sine officio clericorum.

11) Vsulensis. Vsula eine Stadt in Byzacene. l. c. p. 39.

gemeinschaft eine offene Thüre für jede Unordnung [12]. Aber durch dieses Verbot wird die Einigkeit unter den Bischöfen erhalten, und niemand kann sich unrechtmäßiger Weise einschleichen.

8.

Bischof Magnus [13]) fragte: was dünket euch? Können Anwälde, Geschäftträger, Verwalter über fremde Güter und Einkünfte, auch die Vormünder der Waisen [14]) zu Geistlichen ordinirt werden? Gratus antwortete: wenn sie vollkommene Rechnung abgelegt haben, und in allen ihren Handlungen untadelhaft erfunden werden, so kann man sie in den geistlichen Stand wählen und aufnehmen. Ordinirt man sie unbedachtsam, ehe sie ihr rechtschaffenes Verhalten in ihren Aemtern und Geschäften bewiesen haben, so kann es leicht zur Schande der Kirche gereichen. —

9.

Bischof Metus [15]) sagte: Mit Recht verbietet man diejenigen zu ordiniren, die in fremde Geschäfte verwickelt sind. Doch sollen sie, da man sie frey spricht, dankbar seyn, und an den Geistlichen keine Gewalt ausüben. Sie sollen keine Macht haben, dieselbige weder zu Einnehmern noch zu Rechnungsführern zu

 wählen

12) nisi hoc obseruatum fuerit, communio fiet *passiua*. S. eine ähnliche Bedeutung dieses Worts can. 2. Und einerley Verbot can. Antioch. 7. Laod. 41.

13) Astyagensis Dieser Ort ist unbekannt. Die andere Leseart Aptungensis, von Aptunga in der Prokonsularischen Provinz, ist vermuthlich ächter.

14) procuratores, actores, tutores pupillorum et curatores.

15) Caunensis al. Taccanensis. Vielleicht von Tucca in Numidien.

wählen. Gratus antwortete: alle Herren, Beamte und Aufseher über Güter, oder andere Vorsteher, wenn sie die heilsamen Synodalverordnungen hören, die man auch zu ihrem Besten und nicht zu ihrem Schaden gemacht hat, werden sich von selbst der Gewaltthätigkeit gegen die Geistlichen enthalten. Sollten sie dennoch wider den kaiserlichen Befehl dieselbige beunruhigen, so wird es an dem Beystand der Kirche nicht fehlen, und die öffentliche Achtung, die man dieser schuldig ist, wird behauptet werden.

10.

Bischof Felix [16]) sagte: Niemand soll seinem Amtsgenossen Unrecht thun. Viele überschreiten ihre Grenzen, und greifen in die Gemeinden anderer Bischöfe ein. Das soll verboten seyn, antwortete Gratus; Niemand soll über seine Grenzen gehen, oder sich in den Gemeinden eines andern Bischofs etwas anmaßen, es sey denn, daß ihn dieser darum ersuche [17]). Geiz ist eine Wurzel alles Uebels.

11.

Bischof Elpidophorus [18]) sagte: stolze und eigensinnige Geistliche müssen zurecht und in die Ordnung gewiesen werden, und die, so älteren und höheren unanständig begegnen, müssen die Kirchenzucht zu fürchten

16) Bajanensis. Vielleicht von Bagai oder auch Baga in Numidien. al. Byzacinensis.

17) Can. Sardic. 3. Constantin. 2. 3. Dieser Kanon wird cod. Afric. can. 5. nur kurz angeführt, und mit dem folgenden dreyzehnten, der zugleich weitläufiger wiederholt wird, verbunden.

18) Cuizitanus al. Cuicalitanus. Vielleicht von Cuiculum in Numidien. S. Geogr. Afr. l. c. p. 34.

ten haben [19]. Der Teufel ist der Urheber des Stolzes, antwortete Gratus; wer die Demuth gering schäzt, gehört diesem und nicht Gott an. Ein Diakon, der einen ältern oder höhern übermüthig und schimpflich behandelt, oder der auch selbst eine Klage anzubringen hat, soll von drey benachbarten Bischöfen; ein Presbyter von sechs; ein Bischof von zwölf verhört werden. —

12.

Bischof Antigonus [20]) sagte: ich leide großes Unrecht, und zweifle nicht, Eure Heiligkeit werde Antheil daran nehmen. Optantius [21]) machte mit mir

 einen

19) vt qui minores maioribus irrogauerunt iniurias, metum habeant disciplinae. Minores heißen theils jüngere der Ordination nach, theils niedrere der Stufe des Amts nach. Man weiß, daß in Afrika unter solchen, die auf einerley Stufe des geistlichen Amts stunden, sorgfältig auf die frühere oder spätere Ordination gesehen wurde. Die Presbyter und Diakonen konnten doch nach dieser Verordnung ihre Klagen wider ihren Bischof leichter anbringen, als anderswo, da sie sich durch den Metropoliten nur an die Provinzialsynode wenden durften. Unten werden wir finden, daß dieses Gesez auf den Fall, wenn solche Geistliche nicht wider ihren Bischof zu klagen hatten, näher bestimmt wurde.

20) Madaurensis in Numidien.

21) Die Vermuthung der Ballerini in der Fortsezung der Norisischen Geschichte der Donatisten ist nicht unwahrscheinlich, nach welcher sie dafür halten, dieser Optantius sey vorher Donatistischer Bischof gewesen, und habe bey seinem Uebergang diesen Vertrag mit dem Bischof des Gegentheils aufgerichtet, den nachher die so genannten Katholischen auf der Konferenz zu Karthago im allgemeinen anboten, und sich auf vorhergehende Beyspiele beriefen. Vielleicht bezieht sich der Zusaz: Optantius, *cum se repraesentaret*, auch darauf.

einen Vertrag, nach welchem wir unsere Gemeinden vertheilten. Aber nun greift er in meine Gemeinden ein, und zieht das Volk an sich, so daß es ihn Vater, mich aber Stiefvater nennt. Das ist zu beklagen, antwortete Gratus; Niemand würde seinen Bruder auf diese Art beleidigen, wenn er sich vorstellte, daß ihm eben dieses wiederfahren könnte. Der Uebertreter muß sich entweder zurechtweisen lassen, oder die Strenge der Kirchenzucht erfahren.

13.

Bischof Abundantius 22) sagte: auf unserer Provinzialversammlung ist den Geistlichen verboten worden, Wucher zu treiben. Das sollte man hier bestätigen. Gratus antwortete: neue Vorschläge, die entweder zu undeutlich oder zu allgemein abgefaßt sind, sollen zwar von uns geprüft und richtig bestimmt werden. Was aber schon die heilige Schrift so ganz klar vorgeschrieben hat, das bedarf keiner neuen Verordnung, sondern muß nur vollzogen werden 23). Ist etwas schon an den Laien tadelnswürdig, so ist es an den Geistlichen noch viel mehr zu verwerfen. Niemand sagten die Bischöfe, wird ungestraft wider die Propheten und Evangelien handeln.

14. Gra-

22) Adrumetinus in Byzacene.

23) Can. Nic. 17. Hier wird für ausgemacht angenommen, daß alle Arten von Zinnsen in der heiligen Schrift verboten seyen. Das kam mit der damaligen Exegese und buchstäblichen Anwendung besonders der Aussprüche alten Testaments überein. S. Th. 1. S. 63. Dieser Schlus ist can. 5. cod. Afric. enthalten.

14.

Gratus sagte: Was verordnet ist, soll seine gesezliche Kraft haben. Handelt ein Laie darwider, so soll er in den Bann gethan; ein Geistlicher aber soll seiner Ehrenstelle entsezt werden. Und nun ist nichts übrig, als daß alle diese Schlüsse mit ihrer Unterschrift bestätigen. Alle gaben ihren Beyfall und unterzeichneten [24].

24) S. Anm. 2.

Kirchenversammlung zu Karthago im Jahr 390.

Einleitung.

Diese Synode hat Widerspruch gefunden. Justell hält sie ganz für unächt. Baronius, nach ihm Binius und andere geben ihr die lezte Stelle unter den Aurelianischen, und sezen sie also der Zeitordnung nach um mehr als dreyßig Jahre weiter herunter. Die alte Isidorsche Sammlung gibt das Jahr so an: Valentiniano Augusto IV. et Theodosio V. C. Coss. Dieses Konsulat aber findet man nirgends. Ueberdis werden die Vorträge unter andern dem Aurelius, Fortunatus, Alypius u. s. w. zugeschrieben, welche erst nach dem Jahr 390. als Bischöfe auftreten — — Diese Schwierigkeiten machten jene Männer irre. Sie lassen sich jezt aber leicht heben. Handschriften, welche Luk. Holstein und andere gebraucht haben, sezen bey dem Konsulat *Neoterico* für *Theodosio*. Sie schreiben die Vorträge lauter solchen Bischöfen zu, die mit dem Jahr 390. übereinstimmen. Jene obige Namen haben sich vermuthlich durch Sammler, die der Sache nicht genug kundig waren, aus den Akten der Synode vom Jahr 419. auf welcher, wie man aus dem Afrikanischen Kodex siehet, viele von den hier aufgestellten Schlüssen wiederholt worden sind, in die Handschriften eingeschlichen. Auch Ferrandus führt einige dieser Schlüsse an, ausdrücklich unter dem Namen einer Synode zu Karthago unter Genethlius, und in einer solchen Ordnung, welche deutlich beweist, daß er

er diese Versammlung der im Jahr 419. gehaltenen, der Zeit nach vorsezt. Man kann vergleichen Marca de veter. coll. canon. cap. V. Pagi ad ann. 397. n. 26. seqq. der hier des Marka Gründe ausschreibt; Richard T. II. p. 325.

Man kann sich leicht vorstellen, daß zwischen dieser Versammlung, welche gewöhnlich unter dem Titel: concil. Carthag. II. angeführt wird, und der vorhergehenden noch manche andere zu Karthago gehalten worden sind. Es sind aber keine Nachrichten davon vorhanden, außer daß man aus can. 1. 2. und 3. unserer Synode schließt, es sey unmittelbar vorher in dem Jahr 389. eine solche Zusammenkunft daselbst gewesen. S. Mansi T. III. 686.

Mansi T. III. col. 691 = 698. et 867 = 875.[25])

Kirchenverordnungen.

Zu Karthago den 16ten Junius, da Kaiser Valentinian das viertemal[26]) und Neote-

25) An dem zuerst angezeigten Orte hat Mansi die verbesserte Holsteinische Ausgabe mit einer Anmerkung aus Pagi; an dem zweyten die alte mit einigen Noten von Binius und Aubespine.

26) Holsteins Ausgabe sezt zwar hier das dritte Konsulat Valentinians. Es muß aber ein Fehler seyn, denn das vierte dieses Kaisers fällt mit dem Konsulat des Neoterikus auf das J. 390. zusammen.

Neoterikus Konsuln waren, in der wiederhergestellten Kirche der Perpetua[27])

I.

Ich danke Gott, sagte Genethlius, daß ihr, wie wir in der verwichenen Versammlung beschlossen, und wie ich euch in meinem Schreiben ersucht habe, hieher gekommen seyd. Auch die Abwesende sind mit uns im Geiste vereinigt. Und nun müssen wir vor allen Dingen den Glauben der Kirche, wie er von uns gelehrt wird, einmüthig bekennen, und dann erst Vorschriften für den geistlichen Stand festsezen. Lasset uns also zur Bestärkung unserer ohnlängst erwählten Mitbischöfe die von den Vätern empfangene Lehre, daß in der Dreyheit, die wir glauben, eine Einheit des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes sey, in welcher kein Unterschied Statt findet, bestätigen und dieselbige in unsern Gemeinden vortragen[28]). Das ist unser, das ist der apostolische Glaube, sagten alle Bischöfe.

2. Epi-

27) Baronius ad ann. 397. sagt, die Donatisten hätten diese Kirche vorher im Besize gehabt, und nachher ihren Gegnern wieder herausgeben müssen, daher werde sie restituta genennt; Viktor von Utika bezeuge libr. I. de persecutione Vandal. die heiligen Leichname der Märtyrerinnen Perpetua und Felicitas seyen darinnen begraben gewesen. Es wurden in der Folge mehrere Synoden in dieser Kirche gehalten.

28) ea proponenda sunt, quae a patribus certa dispositione accepimus, vt Trinitatis, quam nostris sensibus consecratam retinemus, patris et filii et spiritus sancti, vnitatem, quae nullam noscitur habere differentiam, sicut didicimus, ita Dei populos instruamus. Cod. Afric. c. 2.

2.

Epigonius [29]) sagte: Nach der leztverwichenen Synode, da von der Enthaltsamkeit gehandelt wurde, sollen die drey Stände, die ohnehin um der Konsekration willen schon dazu verpflichtet sind, nämlich die Bischöfe, Presbyter und Diakonen, noch besonders zur Ausübung dieser Pflicht angewiesen werden. Ja, sprach Genethlius, es gebühret den Vorstehern, den Priestern, auch den Leviten, welche bey den göttlichen Sakramenten dienen, in allen Stücken enthaltsam zu seyn,

29) Bullensium Regiorum, von Bulla Regia in der Prokonsularischen Provinz. Die hier angeführten Ursachen dieser Verordnung muß man nicht übersehen. „Gradus isti tres, qui constrictione quadam castitati *per consecrationes* (Dieser Ausdruck erklärt sich aus dem folgenden: qui sacramentis inseruiunt, sacramenta contrectant. Diakonen konsekrirten zwar nicht selber, hatten aber doch bey Austheilung des Abendmahls ein vorzügliches Geschäft, und mußten auch gewisse Worte darbey aussprechen. S. Th. II. S. 328. Anm. 384.) annexi sunt, episcopus, presbyter et diaconus, tractatu pleniore, vt pudicitiam custodiant, doceantur — decet sacrosanctos antistites et Dei sacerdotes nec non et Leuitas, vel (es scheinet also, die Verordnung sollte auch Unterdiakonen betreffen, wenn sie bey dem Abendmahl einen Dienst leisten wollten; wiewohl unten can. 5. Syn. a. 401. den 13. Sept. das Verbot nur auf die drey ersten Klassen der Geistlichkeit ausdrücklich eingeschränkt wird) qui *sacramentis diuinis inseruiunt*, continentes esse in omnibus, quo possint *simpliciter*, *quod a Deo postulant*, *impetrare*, vt quod *apostoli docuerunt*, et *ipsa seruauit antiquitas*, nos quoque custodiamus. Hätten die Apostel das gelehrt, so wäre es doch der Mühe werth gewesen, daß die göttliche Vorsehung dafür gesorgt hätte, uns schriftliche Zeugnisse davon zu hinterlassen. Cod. Afric. c. 3. 4. Dis ist übrigens das erste uns bekannte Synodalgesez in dieser Sache.

seyn, damit sie zu einem erhörlichen Gebet immer vorbereitet seyn mögen, und damit wir das befolgen, was die Apostel gelehrt und die Alten beobachtet haben. Einmüthig beschlossen die Bischöfe: alle, welche die Sakramente berühren, und bey dem Altar dienen, sollen sich auch ihrer Eheweiber enthalten.

3.

Numidius[30]) sagte: Schon auf vorigen Synoden ist beschlossen worden, daß die Presbyter weder das heilige Oel verfertigen, noch die Büßende wieder unter die Gemeindsglieder aufnehmen, noch die Jungfrauen einweihen sollen[31]) — Es bleibt bey dieser Verordnung, sprachen alle Bischöfe.

4.

Genethlius fuhr fort: Begehrt einer, der in Todesgefahr ist, in die Gemeinschaft wieder aufgenommen zu werden und das Abendmahl zu empfangen, und der Bischof ist abwesend: so soll der Presbyter dem Bischof davon Nachricht geben, und dem Kranken auf dessen Befehl die Kommunion ertheilen[32]) —

5. Fe-

30) Maxulitanus, von Maxula in der Prokonsularischen Provinz.

31) chrisma (S. can. 20. Syn. Tolet. ao. 400.) vel reconciliatio poenitentium (nämlich die öffentliche, feierliche, in der Kirche, wie aus dem folgenden Kanon erhellt. In dem angefügten Beyfall der Bischöfe heißt es: reconciliare quemquam *publica missa* presbytero non licere) nec non et puellarum consecratio a presbyteris non fiant. Cod. Afric. can. 6.

32) Cod. Afric. can. 7. Vergl. can. Nic. 13. Anm. 56. „Si quis quam in periculo fuerit constitutus et se reconciliari diuinis altaribus petierit — — — Hier ist offenbar von der Ertheilung des Abendmahls die Rede.

5.

Felix[33]) sagte: Wo bisher kein Bischof gewesen ist, soll auch fernerhin keiner seyn. Nur in solchen Diöcesen sollen auch künftig Bischöfe bleiben, wo sie vorher schon gewesen sind. Vermehrt sich aber irgendwo die Anzahl der Gläubigen, und begehrt einen eigenen Vorsteher: so kann man ihnen einen Bischof geben, aber nur mit Einwilligung desjenigen, unter dem sie bisher gestanden sind.

6.

Numidius sagte: Viele, die selbst keinen guten Namen haben, maßen sich an, höhere Geistlichen, oder gar Bischöfe[34]) unbesonnener Weise anzuklagen. Wer selbst in Laster[35]) verwickelt ist, antworteten alle Bischöfe auf die weitere Anfrage des Genethlius, soll zu keiner Klage wider einen höheren Geistlichen zugelassen werden.

7. Fe-

Rede. Aubespine sagt das auch, behauptet aber, nur für den gelte diese Verordnung, der schon in die Ordnung der Büßung eingetreten gewesen sey, und die Erlaubniß des Bischofs sey darzu unumgänglich nöthig gewesen. Weder jenes noch dieses ist ohne Einschränkung wahr, wovon das Leztere aus brev. Hipp. c. 30. erhellt.

33) Selemselitanus, vermuthlich auch in der Prokonsularischen Provinz. S. Optat. Mil. ed. Dupin. p. 285. not. 396. Mit diesem Kanon, in welchem auch das zu bemerken ist, daß der Ausdruck dioecesis nur einen bischöflichen Sprengel bedeutet, S. Th. I. S. 29. kommt überein can. Sardic. 6. am Ende.

34) Maiores natu vel episcopos.

35) Holsteins Ausgabe hat hier *saecularibus* für *sceleribus*. Ein offenbarer Fehler, wie aus cod. Afric. can. 8. zu ersehen ist. Vergl. can. Constantin. 6.

7.

Felix sagte: Wenn solche, die wegen Uebelthaten aus der Kirche verstoßen werden, sich an das kaiserliche Hoflager oder an weltliche Gerichtshöfe oder an eine andere rechtgläubige Kirche wenden, und ein Bischof oder sonst ein Geistlicher nimmt sie ohne Erlaubniß auf: was ist davon zu halten? Ein rechtgläubiger Bischof, der sie aufnimmt, sprach Epigonius, ist verkehrt, wie solche Leute, und verwickelt sich in ihr Schicksal. Ja, sagte Genethlius, ein Bischof oder Presbyter oder sonst ein Geistlicher, der diejenigen aufnimmt, die sich der ordentlichen Gerichtsbarkeit ihres Bischofs entziehen, ist mit ihnen in gleicher Verschuldung [36].

8.

Auf den Antrag des Felix und Genethlius beschlossen die Bischöfe: Wenn ein Presbyter von seinem Bischof von dem Abendmahle ausgeschlossen wird, oder wenn er sonst einen Verweis von ihm empfängt, und glaubt, es sey ihm Unrecht geschehen, so soll er seine Klage bey den benachbarten Bischöfen anbringen, und von diesen verhört, und etwa mit seinem Bischof wieder ausgesöhnt werden. Thut er das nicht, sondern sondert sich von der Gemeinschaft seines Bischofs ab, verursacht eine Spaltung, und richtet seinen eigenen Gottesdienst auf: so soll er seine Stelle verlieren, und als Anathema angesehen werden. Ja man soll ihn weit von seiner Stadt und Gemeinde entfernen,

36) Cod. Afric. can. 9. Doch ist der Schluß hier zusammengezogen und abgekürzt. can. Antioch. 6. Auch die Appellation an ein höheres bischöfliches Gericht hob also die Wirkung des Banns nicht auf, wie man auch aus dem folgenden Kanon siehet.

nen, damit er außer Stand gesezt werde, unwissende oder einfältige zu betrügen. Denn es ist nach der apostolischen Lehre nur Eine Kirche, Ein Glaube, und Eine Taufe 37). Hat er aber eine rechtmäßige Klage wider seinen Bischof, so muß man sie untersuchen.

9.

Numidius sagte: Es gibt an einigen Orten Presbyter, welche aus wahrer oder verstellter Unwissenheit in den Häusern gottesdienstliche Handlungen verrichten, ohne den Bischof zu befragen, wenn er schon anwesend ist. Ein Presbyter, der dieses thut, antworteten alle Bischöfe, handelt wider seine eigene Würde 38).

10.

Felix sagte: Wenn ein Bischof eine Verschuldung auf sich ladet, und so im Gedränge ist, daß er nicht zuwarten kann, biß sich mehrere zur Entscheidung seiner Sache versammlen, so soll er nach den Aussprüchen älterer Synoden von zwölf andern Bischöfen verhört werden; ein Presbyter von sechs, ein Diakon von drey, so daß allemal bey Untersuchung der Anklage über einen Presbyter und Diakon ihr eigener Bischof gegenwärtig ist 39).

11. Nie=

37) Cod. Afric. can. 10. 11. can. Antioch. 5.

38) Ipse honori suo contrarius existit. d. i. Er begibt sich in Gefahr, seine Stelle zu verlieren.

39) Episcopus a duodecim episcopis audiatur, et a sex presbyter, et a tribus diaconus cum proprio suo episcopo. Der eigene Bischof wurde in den beyden lezten Fällen darzu gezählt, wenn seine untergebenen Geistlichen nicht wider ihn selbst klagten. Cod. Afric. can. 12. Conc. sub Grato c. 11.

11.

Niemand soll seine Grenzen überschreiten, noch in die Gemeinde eines andern Bischofs einen Eingrif thun — — 40)

12.

Auf den Antrag des Numidius und Genethlius verordneten die Bischöfe: Niemand, wenn schon viele andere Bischöfe deswegen beysammen sind, und wenn es schon die Gemeinde verlangt, soll sich unterstehen, einen Bischof ohne Einwilligung von dem Primas der Provinz zu ordiniren, es sey, wo es wolle. Im Nothfall können wohl drey Bischöfe die Ordination vornehmen, aber nicht anders, als mit Einwilligung des Primas 41).

13.

Wer wider seine zu diesen Verordnungen gegebene Stimme und Unterschrift handelt, der sondert sich selbst von unserer Gemeinschaft ab. So beschlossen die Bischöfe ihre Unterhandlungen, und unterschrieben 42).

40) Conc. sub Grato s. Carth. a. 348. can. 10.

41) Can. Antioch. 19.

42) Die Unterschriften sind nicht mehr vorhanden.

Nachricht

Nachricht von der Synode zu Karthago im Jahr 394. und von einigen Donatistischen Versammlungen zu Kabarsusi und Bagai in den Jahren 393 und 394.

Die erste dieser Synoden, welche im J. 394. zu Karthago gehalten wurde, erfordert deswegen eine Anzeige, weil man sie in die Zahlenreihe der zwanzig Kirchenversammlungen unter dem Bischof Aurelius aufgenommen hat. Die Ballerini geben ihr unter denselbigen die erste Stelle, da ihr vorher von Harduin und andern vor ihm die zwote angewiesen wurde, wie ich in der allgemeinen Einleitung schon bemerkt habe. Von ihren Verhandlungen ist gar nichts übrig geblieben, als die kurze Nachricht, welche Dionys cod Afric. post can. 33. gibt, da er nur sagt, auf der Versammlung zu Karthago unter dem dritten Konsulat des Arkadius und dem zweyten des Honorius den 26 Junius (andere Handschriften haben den 16 Junius) seyen einige Bischöfe aus der Prokonsularischen Provinz an die Synode zu Adrumetum in Byzacene abgeordnet worden. Und dieses ist auch das einige,

 was

was man von dieser Versammlung zu Adrumetum weiß.

Der Synode zu Hippo im J. 393. werde ich sogleich bey der Einleitung in die Akten der Versammlung zu Karthago im J. 397 gedenken.

Die Donatisten hatten seit dem widrigen Verhängniß, welches vor der Synode im J. 348. (S. Anmerk. 3.) über sie ergangen war, abwechselnde Schicksale. Der Kaiser Julian befolgte auch bey ihnen seine Grundsäze, und stellte sie auf ihr Bitten in ihren vorigen Zustand wieder her. Er gab Befehl „vt abolitis quae aduersus eos sine rescripto perperam gesta sunt in antiquum statum cuncta reuocentur.“ Augustin. contra litt. Petil. l. 2. cap. 97. Nun rissen sie mit Ungestüm, mit rachsüchtiger Gewaltthätigkeit und mit Ausübung schwärmerischer und anderer Ausschweifungen die Kirchen wieder an sich, die ihnen der Gegentheil nicht gutwillig herausgeben wollte. S. Optat. de schism. Donat. libr. 6. Augustin. contra Parmen. c. 12. contra Petilian. libr. II. c. 87. 92. 97. Desto aufmerksamer war dieser, sich die folgenden günstigen Zeiten wider sie aufs neu zu Nuz zu machen. Kaiser Valentinian ließ einen Befehl wider sie ergehen. Gratian gebot, ihnen die Kirchen wieder abzunehmen, und die Privathäuser, da sie sich versammlen würden, dem Fiskus zuzueignen. Dü Pin führt beyde Geseze an edit. Optat. p. 202. 203. Doch müssen diese Verordnungen mit keiner sonderlichen Schärfe vollzogen worden seyn. Wie hätte sich sonst eine solche Menge von Donatistischen Bischöfen auf den beyden Synoden, von denen ich hier Nachricht zu ertheilen habe, einfinden, so öffentliche und feyerliche Schlüsse machen, und zum Theil mit Hülfe der Obrigkeit vollziehen können? Die Veranlassung darzu war diese: Primian wurde nach Parmenians Tode zum Donatistischen Bischof

zu

zu Karthago gewählt im J. 392. Maximian, ein angesehener Diakon seiner Kirche, zog sich sein Misfallen zu, vielleicht weil er über einige Handlungen des Bischofs unzufrieden war, und wurde von ihm nebst drey andern Diakonen aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen. Maximian hatte seinen Anhang, und durch denselbigen zog er viele Bischöfe auf seine Seite. Von diesen kamen zuerst drey und vierzig im J. 393. zu Karthago [a]) zusammen, und machten den Schlus, daß Primian auf einer grösseren Synode verhört werden müsse. In eben diesem Jahre noch versammleten sich mehr als hundert aus verschiedenen Provinzen zu Kabarsusi, einer Stadt, die vermuthlich in der Provinz Byzacene gelegen war, sezten den Primian, da er sich vor ihnen nicht stellte, ab, und erwählten Maximian selbst an seiner Stelle zum Bischof zu Karthago. Augustin. contr. Crescon. libr. 4. c. 6. et 7. Das Synodalschreiben dieser Bischöfe hat ebenfalls Augustin aufbehalten serm. II. in Psalm. XXXVI. S. Mansi III. col. 845-849. Ich ziehe davon folgendes aus:

— — „Primian, da er kaum zum Bischof ordinirt war, wollte die Presbyter zu Karthago gottloser Weise bereden, sie sollten ihre Einwilligung darzu geben, daß vier Diakonen, trefliche und verdiente Männer, Maximian, Rogatian, Donatus und Salgamius, verurtheilt würden. Diese waren darüber bestürzt und schlugen ihm stillschweigend sein Begehren ab. Dessen ungeachtet vollführte er diese Frevelthat, und sprach sogar wider Maximian, einen ganz untadel-

a) Nicht zu Cauerna Lusis, wie Baronius und andere nach ihm, durch einen Schreibfehler verführt, geglaubt haben. Wahrscheinlich gab es keinen Ort dieses Namens.

delhaften Mann, das Urtheil aus ohne Ursache, ohne daß ein Kläger oder ein Zeuge da war, in seiner Abwesenheit, da er krank lag. Er hatte schon vorher die Geistlichen unvernünftig behandelt. Er nahm liederliche [a]) Leute in die Kirchengemeinschaft auf, auf eine gesezwidrige Weise, und gegen alles Gutachten der Geistlichkeit. Und ob sich schon der größte Theil der Gemeinde dargegen sezte; ob schon die vornehmsten Aeltesten ihn schriftlich baten, er möchte diesen Schritt verbessern; so blieb er doch auf seinem frechen Eigensinn. Die Aeltesten zu Karthago sendeten deswegen Briefe und Abgeordnete überall aus, und baten uns mit Thränen, ungesäumt zu ihnen zu kommen, und den guten Namen der Kirche von diesem Flecken zu reinigen. Wir kamen; aber er sezte sich uns freventlich entgegen, zog Gerichtsdiener und eine Menge anderer verdorbener Leute an sich, besezte die Thüren der Kirchen, und verwehrte uns hineinzugehen, und den Gottesdienst zu verrichten. Er, als ein Bruder, hat sich so gegen uns betragen, wie kein Fremder thun würde. Wir beschliessen also, in Gegenwart des heiligen Geistes, daß dieser Primian des bischöflichen Amts auf immer entsezt seyn soll, damit Gottes Kirche nicht durch ihn angesteckt werde; und zwar deswegen, weil er noch lebenden Bischöfen andere an die Seite gesezt hat, weil er schlechte [a]) Leute in die Gemeinschaft der Heiligen aufgenommen hat, weil er seine Presbyter zur Theilnehmung an einer bösen Handlung anzureizen gesucht hat, weil er den Presbyter Fortunatus, da er Kranke getauft hatte, in ein Kloack hat werfen lassen, weil er dem Presbyter Demetrius die Gemein=

a) Incestos, sagt der Text: Incesti waren den Donatisten alle, welche sich ausser ihrer Gemeinschaft befanden. Weiter hat man hier keine Nachricht.

Gemeinschaft verweigert hat, um ihn zu zwingen, sich von seinem Sohne loszusagen, weil er eben diesen Presbyter darüber bestraft hat, daß er Bischöfe beherberget hatte, weil er Leute abgeschickt hat, die Häuser der Christen zu verwüsten, weil auf sein Anstiften Bischöfe und Geistliche eingeschlossen gehalten und von seinen Anhängern mit Steinen geworfen worden sind, weil die Aeltesten in der Kirche mishandelt worden sind, darum daß sie über die Zulassung der Klaudianisten [a]) zur Kirchengemeinschaft unzufrieden waren, weil er unschuldige Geistlichen verurtheilt hat, weil er sich vor uns nicht gestellt sondern uns den Eingang in die Kirchen durch Gerichtsdiener und Pöbel versperrt hat, weil er unsere Abgeordnete mit Schimpf abgewiesen hat, weil er viele Oerter zuerst mit Gewalt hernach mit obrigkeitlicher Hülfe an sich gerissen hat, vieler andern Freyelthaten, die wir uns zu nennen scheuen, nicht zu gedenken. Wir ermahnen also alle Geistlichen und Laien, die Christen seyn wollen, seine Gemeinschaft zu verabscheuen. (2 Thessal. 3, 6.) Doch gefällt es uns und dem heiligen Geiste, eine Frist darzu zu bestimmen. Nehmlich welche Bischöfe oder andere Geistlichen von dem Tage der Verurtheilung Primians, d. i. von dem 24ten Junius an bis zu dem 25ten December sich von seiner Gemeinschaft nicht absondern, sollen gleicher Strafe unterworfen seyn. Auch diejenigen Laien, welche von dieser Zeit an bis auf das nächste Osterfest nicht von ihm abtreten, können nicht anders als vermittelst der Kirchenbuße wieder aufgenommen werden.“ In dem Anfange des Schreibens finden sich 39 Namen, mit dem gewöhnlichen Zusaz: ceterique. — Am Ende sind 53 Unterschriften. Daß sie aber nicht vollständig sind, erweißt sich schon daher,

a) Auch von dieser besondern Donatistenpartie weiß man nichts als den Namen.

daher, daß einige Namen, die im Anfange stehen, bey den Unterschriften fehlen. Desto eher darf man der Nachricht Augustins trauen, daß die Synode aus mehr als hundert Beysizern bestanden sey.

Wenn sich aus den hier gehäuften Beschuldigungen wider Primian nur in Etwas auf seinen Charakter schliessen läßt, so kann man leicht denken, daß er bey diesem Schritt wider ihn nicht unthätig gewesen seyn wird. Sein Anhang war immer der größte. Er brachte dreyhundert und zehen Bischöfe zu Bagai in Numidien im J. 394 zusammen, und schleuderte Gegenblize, die mehr Wirkung hatten. Der Urtheilsspruch dieser Versammlung ist im Zusammenhange nicht mehr vorhanden. Doch hat man ihn aus verschiedenen Stellen der Schriften Augustins [a]) zusammengesezt, so daß wenigstens die Hauptsache davon da ist. S. Dupin edit. Optat. p. 206. und Mansi T. III. col. 857. 858. Das Wesentliche davon ist dieses:

„Da wir hier aus allen Provinzen von Afrika versammlet sind, hat es dem heiligen Geiste, der in uns ist, gefallen, mit Abschneidung der gottlosen Spaltungen einen dauerhaften Frieden zu stiften. Zwar lange verbarg sich die Schlangenbrut: aber endlich kam sie doch zum Vorschein, daß sie die verdiente Strafe treffen kann. — Das Ufer ist, wie dort bey den Aegyptiern, voll unbegrabener Leichname — der Bliz unsers Urtheilsspruchs hat Maximian, den Heuchler im Glauben, den Verfälscher der Wahrheit, den Feind der Kirche, den Diener der Rotte Dathans, Kore und Abirams, aus dem Schoose des Friedens hinausgeschleudert, und daß ihn die Erde bisher nicht ver-

a) Nehmlich aus libr. III. contr. Crescon. c. 56. libr. IV. cap. 4. 10. 31 34 35. 39. libr. II. contr. Parmen. c. 3. libr. de gest. cum Emer.

verschlungen hat, geschahe nur zu seiner desto grössern Strafe. Aber nicht er allein ist verurtheilt. — Sein Verderben zieht das Verderben der Mitgenossen seines Frevels nach sich, von denen die Schrift sagt: Otterngift ist unter ihren Lippen — — (Röm. 3, 13-18.) — Viktorianus, Martianus, Bejanus, Salvius Theodorus, Donatus, Miggenes, Prätextatus von Assur, ein anderer Salvius, Valerius, Felicianus von Mußi und Martialis, und die ehmaligen Geistlichen der Kirche zu Karthago, welche die boshafte That gefördert haben, sind von unserer allgemeinen Synode nach dem Willen Gottes, der unter uns den Vorsiz hat, zugleich verdammt worden. Denjenigen aber, die sich noch nicht verunreiniget, d. i. dem Maximian die Hände nicht aufgelegt haben, gestatten wir noch zur Kirche zurückzukehren, und zwar bis auf den 25ten December, so daß sie innerhalb dieser Zeit als Christen und mit ungekränkter Würde sollen aufgenommen werden. Nach Verfluß derselbigen aber können sie nicht anders als auf dem Wege der Kirchenbuße zurückkommen. Zu Bagai in Numidien den 24ten April, unter dem dritten Konsulat des Arkadius, und dem zweiten des Honorius."

Der Ton der stolzen, lieblosen Schwärmerey ist hier sehr hörbar. Unten werden wir auf die Anwendung dieser Vorfälle geführt werden. Man bemerke indessen nur, daß Felician und Prätextatus, denen ich deswegen den Ort ihres Bisthums beygesezt habe, unter der Zahl der wirklich und ohne Frist verurtheilten begriffen sind, und daß die mächtigere Partie Primians die Maximianisten mit Gewalt und besonders auch mit obrigkeitlicher Hülfe aus den Kirchen vertrieben und auf alle Weise gedrückt hat.

Kirchenversammlung zu Karthago im Jahr 397.

Einleitung.

Zuvörderst merke ich an, daß Dionys ausser der gegenwärtigen Synode, welche von dem 28ten August datirt ist, einer andern Meldung thut, welche noch vorher in eben diesem Jahre und zwar den 26ten Junius gehalten worden seyn soll. Cod. Afric. post can. 56. Er führt nur den einigen Schluß davon an, daß kein Bischof ohne ein Beglaubigungsschreiben von seinem Primas über das Meer gehen soll. Mansi T. III. col. 752. In dem sogenannten concil. Afric. kommt diese Nachricht in der voranstehenden Anzeige von verschiedenen Afrikanischen Synoden vor. ibid. IV. col. 482. An beyden Orten ist hinzugesezt, wer die übrigen Verhandlungen wissen wolle, könne sie in den Urkunden antreffen. Die Ballerini zählen diese Versammlung als die zwote unter Aurelius. Vorher aber wurde sie nicht besonders gezählt, sondern meistens mit unserer gegenwärtigen für Eine gehalten, und geglaubt, sie habe gegen das Ende des Junius angefangen, und bis zu Ende des Augusts fortgedauert. S. Marca de veter. collect. can. p. 370. Der aber die Versammlung der Byzacenischen Bischöfe zu Karthago mit dieser, deren Dionys gedenkt, vermenget. Bey dem großen Gewirr, in welches die Afrikanischen Synoden mit ihren Akten gerathen sind, muß man sich nur

nur mit dem begnügen, was am wahrscheinlichsten ist. Die Schwierigkeiten können nie ganz hinweggeräumt werden. Auch das stehet dem obigen Kanon im Wege, daß er schon auf der Synode zu Hippo verfaßt worden seyn muß, und daß ihn unsere gegenwärtige wiederholt hat. S. aus dem nächstfolgenden Auszuge der Schlüsse zu Hippo can. 37. Doch aber diese Wiederholung kann auch zum Beweis dienen, daß jene Versammlung von dem 26ten Junius, wenn sie anders nicht ganz unächt ist, mit der unsrigen nicht Eine seyn kann. Vielleicht war sie eine Vorbereitungssynode auf die unsrige.

Was nun diese betrift, so habe ich darinnen wieder die Ballerini zu Führern genommen. Die Verwirrung, die bisher herrschte, war groß, und sie ist noch jezt nicht ganz gehoben. Die Synode zu Hippo in Numidien im J. 393. ist in der Afrikanischen Synodalgeschichte berühmt. Sie war eine der vollständigen, welcher viele Bischöfe, und unter ihnen solche, die aus allen Provinzen von Afrika darzu abgeordnet waren, anwohnten. Sie machte viele Verordnungen, die aber ihrem ganzen Innhalt nach nicht mehr vorhanden sind. Was noch davon übrig ist, hat man unserer gegenwärtigen Versammlung zu danken. Dieser wurde ein kurzer Auszug der Hipponischen Schlüsse vorgelegt, den sie bestätigte, und ihren Verhandlungen einverleiben ließ. Aber eben daher entstand die Unordnung, die man in den Sammlungen antrifft. Die Hipponischen Verordnungen wurden von den Verordnungen der Synode selbst im J. 397. vielleicht schon in den ersten Originalakten nicht ganz deutlich unterschieden. Die Synode zu Karthago im J. 525 führt viele derselbigen in der abgekürzten Form an, aber unter dem Titel: ex libro canonum temporibus sancti Aurelii, concilio tertio. Mansi VIII. 643. Nur zwo nennt sie

Hip-

Hipponische Geseze. Aber diese nahm sie aus den Hipponischen Akten selbst, und trug sie ihrem völligen unabgekürzten Innhalt nach vor. ibid. col. 646. Wenn das Exemplar, woraus Dionys die Verhandlungen der Versammlung im J. 419. genommen hat, ächt und der Originalurkunde gemäß war, so müssen schon damals die Schlüsse sehr untereinander geworfen gewesen seyn. Denn er führt unter den ersten 33 einige an, die zu dem Hipponischen breuiarium gehören. Alsdenn thut er erst der Synode zu Hippo, und darauf unserer Synode Meldung; und hernach führt er wieder Schlüsse an, die theils dieser, theils jener angehören. Einige sind gar nicht bey ihm anzutreffen. Auch Ferrandus hat Hipponische Verordnungen nicht unter ihrem eigenen Namen, sondern unter dem Namen unserer Synode zu Karthago. Er bezeichnet sie mit solchen Nummern, unter denen man sie heut zu Tage in den Sammlungen nicht mehr findet. Die alte Isidorsche Sammlung führt unter dem Titel der dritten Kirchenversammlung zu Karthago im J. 397. funfzig Verordnungen an, ohne mit einem Wort dessen zu gedenken, daß die meisten von der Synode zu Hippo herrühren. Auch in der Ordnung ist sie manchmal von der Ballerinischen unterschieden, und hat sogar Schlüsse, die offenbare Verfügungen folgender Versammlungen sind. Die erste Anleitung, die Produkte dieser beyden Synoden einigermaßen von einander abzusondern, gaben einige Handschriften, worinnen der voranstehenden Aufschrift nach das breuiarium Hipponense in 41 kurzgefaßten Schlüssen oder vielmehr Titeln enthalten war. Aber auch unter diesen fehlten theils noch einige, theils waren etliche darunter, welche andern Synoden zugehören. Noch mehr Licht boten andere Handschriften dar, die Harduin in seiner Ausgabe gebraucht hat, weil sie die Schlüsse zwar in einer abge=

abgekürzten Gestalt, wie sie in der Isidorschen Sammlung auch stehen, aber doch nicht als bloße Titel vortragen, und auch diejenigen enthalten, die dem gewöhnlichen Auszug abgehen. Aber sie sind doch auch gegen das Ende hin nicht ganz von fremden Zusäzen rein, und haben fast insgesammt den Fehler, daß sie die Aufschrift: incipit breuis statutorum, erst sezen, nachdem sie schon einige abgekürzte Hipponische Verordnungen vorgelegt haben. Die Ballerini gaben sich deswegen in der Ausgabe der Werke des Leo T. III. Mühe, alles aufs neue zu ordnen. Sie bedienten sich verschiedener Handschriften, nahmen den Ferrandus und die Akten der Synode zu Karthago im J. 525 zu Hülfe, unterschieden besser als bisher die Verhandlung der Vorsynode, welche hauptsächlich aus Byzacenischen Bischöfen bestund, von dem Hipponischen Auszug, und beyde von den Verfügungen der vollständigen Versammlung zu Karthago, welche den 28. August gehalten wurde, und brachten also diese in Unordnung gerathenen Akten, so viel möglich, wieder in eine solche Stellung, die ihnen gehört. Mansi hat sie nach ihrer Anleitung in seiner Sammlung dargestellt, wie ich sogleich bemerken werde. Doch hat er die bisherigen Fehler der Handschriften, ob sie gleich in den angehängten Ballerinischen Anmerkungen gerügt sind, beybehalten. Er hat nehmlich obige Aufschrift an der bisherigen unrechten Stelle stehen, und also die voranstehenden Stücke, die doch auch abgekürzte Hipponische Geseze sind, von dem Auszuge selbst abgesondert gelassen, und am Ende hat er die unächten Zusäze mit eingetragen. Ich habe mich zwar nach dieser Ordnung gerichtet, aber in den beygefügten Anmerkungen den Leser von der wahren Beschaffenheit der Sache jedesmal zu unterrichten gesucht. Aus diesen Akten nun ergibt sichs, daß mehrere Byzacenische

Bischö-

Bischöfe einige Wochen vor dem Termin zu Karthago gegenwärtig waren. Da sich diese nicht länger aufhalten konnten, so hielten sie in Gemeinschaft mit Aurelius einige Sizungen, verfaßten einen kurzen Auszug aus den Hipponischen Schlüssen, und trugen dem Aurelius auf, der vollständigen Synode alles vorzulegen, und es durch dieselbige untersuchen und bestätigen zu lassen. Dieses geschahe den 28 August, und auf die verschiedenen Anträge der Abgeordneten wurden noch einige neue Schlüsse darzu gemacht. So kann man jezt wenigstens bey der Behandlung der Akten unserer Versammlung sich besser zurecht finden. Was sonst noch angemerkt zu werden verdient, wird bey den Noten nicht übergangen werden. Ueberdis werde ich auch die Nummern der Schlüsse in der alten Isidorschen Sammlung und in der bisher gewöhnlichen Ausgabe des Hipponischen Auszugs, welcher 41 Verordnungen enthält, anführen, unter dem Zeichen: Isid. und breu. vulg.

Mansi Tom. III. col. 915 = 939. [43])

---

[44]) Unter dem Konsulat des Cäsarius und Attikus d. 28ten August. Als sich Aurelius zu Karthago in dem Kirchenzimmer mit den Bischöfen gesezt hatte, und die Diakonen da stunden [45]), so sagte er:

Wir

43) In der oben angezeigten Stelle hat Mansi die Ausgabe unserer Synodalakten nach der Anleitung und den Handschriften der Ballerini, mit Anmerkungen von diesen. Vorher geht col. 909 — 915. admonitio Balleriniorum de breuiar Hippon. Wiederum col. 875 — 908. 1) Die alte Isidorsche Ausgabe cum titulis, annexisque quinque capitulis ex Gratiano aliisque desumtis, incertae originis. 2) Einige Ausgaben, worinnen die Hipponischen abgekürzten Schlüsse von den übrigen Verfügungen durch die Aufschrift unterschieden sind. 3) Anmerkungen von Binius. 4) Eine Nachricht von einer Synode zu Karthago, aus dem libellus synodicus, von der aber ungewis ist, ob sie hieher gehört. 5) Anmerkungen von Aubespine. 6) Zwo Anmerkungen von Pagi. Die Synode wird gewöhnlich unter dem Titel, Concil. Carthag. III. angeführt, und unter den Aurelianischen wird sie als die dritte gezählt.

44) Dieser ganze Eingang ist in dem Cod. eccles. Afric. oder bey Dionys zu finden unmittelbar vor can. 34. und in dem concil. Afric. in der voranstehenden Anzeige von Synoden.

45) Hier werden noch 3. Bischöfe als gegenwärtig angeführt: Victor senex Pappianensis, Titus Migirpensis, Euangelius Assuritanus. Nach der oben angeführten Geographia Africae in edit. Optati Dupin. waren sie aus der Prokonsularischen Provinz.

Wir versammleten uns, wie ihr wisset, sogleich nach dem zur Synode bestimmten Tag [46]), in der Meynung, die Gesandten der übrigen Provinzen von Afrika seyen auch angekommen. Man las den Brief der Byzacenischen Bischöfe, welche vor der anberaumten Zeit sich hier eingefunden hatten, und was diese sonst mit mir verhandelt hatten, vor; man las die Vollmacht der Sitiphensischen Legaten, des Honoratus und Urbanus; nicht weniger das Schreiben des Krescentianus, des Primas von Numidien, und des Aurelius, unserer Mitbischöfe, worinnen sie versprochen haben, sie würden entweder selbst kommen, oder doch der Gewohnheit nach Abgeordnete schicken. Da nun dieses bisher nicht geschehen, und doch die Legaten von dem Sitiphensischen Mauritanien sich länger nicht aufhalten können: so wollen wir nicht nur das Schreiben unserer Byzacenischen Brüder, sondern auch den demselbigen angehängten und für diese Versammlung bestimmten kurzen Auszug der Kirchenverordnungen noch einmal vorlesen lassen, ob nicht etwas daran zu verbessern seyn möchte. Um dieses bittet der verehrungswürdige Primas Mizonius in einem Schreiben an mich.

Schrei-

46) Das war vermuthlich der 23ste August; denn can. 8. Conc. Carth. a. 401. d. 13. sept. s. can. 73. cod. Afric. heißt es, es sey auf der Synode zu Hippo festgesezt worden, daß dieses jedesmal der Termin für die Afrikanische Generalversammlungen seyn sollte. Man nimmt daher einen Einwurf wider unsern Auszug der Hipponischen Schlüsse, weil in demselbigen nichts von dieser Verordnung enthalten sey. Aber das könne seine Aechtheit nicht umstoßen, sagen die Ballerini; in einem kurzen Auszuge werde nicht alles so genau eingetragen.

Schreiben der Versammlung zu Karthago den 13ten August.

47) Aurelius, Mizonius und die übrigen Bischöfe grüßen ihre Brüder aus Numidien, den beyden Mauritanien, Tripolis und der Prokonsularischen Provinz.

Da wir hier zu Karthago beysammen waren, so wurde häufig darüber geklagt, daß die auf der Synode zu Hippo

47) Dieser Brief hat verschiedene Vermuthungen erwekt. Harduin hält ihn für das Produkt einer Synode, die in Byzacene, nicht zu Karthago, gehalten worden, und will also in der Aufschrift den Namen des Aurelius ausgestrichen wissen. Auch Richard hält ihn und mit ihm zugleich den ganzen Auszug der Hipponischen Schlüsse für verdächtig, wiewohl er gerade die unbedeutendsten unter den Einwürfen vorbringt. Analyse des Concil. T. I. p. 530. Am schärfsten streitet Schelstrate wider das Schreiben und den Auszug diss. 3. de eccl. Afric. c. 6. wie ich aus Pagi ersehe; weil 1) Aurelius in der Aufschrift stehe, da doch die Versammlung in Byzacene gehalten worden sey; wie auch Zonaras und Balsamon bezeugten. 2) Aus eben dem Grunde sey es falsch, daß die Bischöfe in dem Schreiben sagen, sie seyen zu Karthago zusammen gekommen. 3) Die Aufschrift über dem Auszug: Concilii Hipp. abbreuiationes factae in concil. Carthag. III. die in den Handschriften vorkommt, sey aus der nämlichen Ursache unrichtig; Die Abkürzung sey nicht zu Karthago gemacht worden. 4) Aurelius komme wieder in den Unterschriften unter dem Auszuge vor, und

 doch

Hippo schon längst verfaßten heilsamen Verordnungen von vielen nicht beobachtet würden, welche sich deswegen mit der Unwissenheit zu entschuldigen pflegten. Aus dieser Ursache haben wir gemeinschaftlich beschlossen, diese Verordnungen der ganzen Provinz Byzacene bekannt zu machen [48]), damit diejenigen, die sie in Zukunft übertreten, voraus wissen, daß sie sich den Verlust ihres Amts selbst zuzuschreiben haben. Wir haben auch diesem Schreiben einen kurzen Auszug davon beygefügt, damit man desto eher übersehen kann, worüber gehalten werden soll. Lebet wohl in dem Herrn, lieben Brüder.

Einige

doch sey er auf dieser Byzacenischen Synode nicht gegenwärtig gewesen. Alle diese Einwürfe sezen als ausgemacht voraus, daß die Versammlung, von welcher der Brief und der Auszug herrührt, in der Provinz Byzacene gehalten worden sey. Und hier dünkt mich, antworten die Ballerini mit Recht, „diese Voraussezung sey falsch; aus der Anrede des Aurelius an die Kirchenversammlung folge deutlich, daß Mizonius mit mehreren Byzacenischen Bischöfen vor dem Termin zu Karthago gewesen sey; (qui tempus et diem concilii praeuenerant) mit diesen habe er eines und das andere verhandelt, vornehmlich auch über den Hipponischen Auszug; hier sey das Schreiben sammt diesem Auszug aufgesezt worden, um der grössern Synode vorgelegt zu werden; und damit fallen alle jene Schwierigkeiten hinweg„.

48) Sie geben hier nur Nachricht, was sie für die Provinz Byzacene verordnet hätten und überlassen es den übrigen Provinzen, ob sie nicht gleichförmig mit ihnen handeln wollten. Es ist also ein seichter Einwurf, den Richard daher nimmt, daß in der Aufschrift die Byzacenische Provinz nicht angetroffen werde. Eben diese sollte nicht da stehen.

Einige Stücke aus den Hipponischen Verordnungen, welche zu Karthago mit den Byzacenischen Bischöfen besonders verhandelt wurden [49]).

1. Das Nicäische Glaubensbekenntniß wurde vorgelesen und bestätiget [50]).

 2. Man

49) Statuta concilii Hipponensis breuiata et quaedam eorum in concilio Carthaginensi cum Byzacenis episcopis collata et diligentius pertractata haec sunt. Dieses ist die Aufschrift, die hier stehet. Das quaedam eorum — — scheint sich auf die folgenden fünf Stücke besonders zu beziehen. Die Aufstellung der Nicäischen Formel war ohne Zweifel eine Verfügung der Versammlung zu Hippo, die sich mit Feststellung der ganzen Afrikanischen Kirchenverfassung beschäftigt hat, und von den übrigen Stücken außer dem dritten weiß man es aus den Akten der Synode zu Karthago im J. 525. gewiß, daß sie daher rühren. Aber davon hat man keine Spur, warum sie die Vorsynode vom 13ten August besonders aus den übrigen Hipponischen Schlüssen herausgehoben und was sie darüber verhandelt haben soll. Es scheint also eher hier ein Kopist einen Irrthum begangen zu haben, und die Stücke sollten in einer Zahlenreihe mit den folgenden abgekürzten Schlüssen verbunden seyn. Doch, wie gesagt, ich lasse sie in dieser Lage, weil sie einmal darinnen sind, und werde sie künftig, wo ich darauf zurückweisen muß als Stücke aus Hipponischen Verordnungen der Synode zu Karthago im J. 397. anführen.

50) Die ganze Formel ist hier eingerükt. Sie sey merkwürdig, sagen die Ballerini, weil sie ohne Zweifel jene alte Uebersezung darstelle, die Cäcilian von der Nicäischen Synode selbst mitgebracht habe. Sie hält sich

2. Man beschloß, weil sonst leicht ein Irrthum entstehe, so sollten alle Afrikanische Provinzen die Bestimmung der Zeit des Osterfestes von der Karthaginensischen Kirche einholen [51]).

3. Man verordnete, der Bischof Kreskonius von Villa regia, der beschuldigt wurde, er habe auch das Bisthum zu Tubunum an sich gerissen, sollte mit seiner Gemeinde sich begnügen lassen; und überhaupt sollte Niemand in fremde Gemeinden eingreiffen [52]).

4. Man gestattete, daß das Sitiphensische Mauritanien auf sein Verlangen einen eigenen Primas haben sollte [53]).

5. Man erklärte, es sollte jedesmal durch das Gutachten des Bischofs zu Karthago entschieden werden,

sich auch meistens genau an den griechischen Text, nur daß sie bey *homo factus* hinzusezt: *per virginem Mariam.* Der Verdammungssaz lautet so: eos autem, qui dicunt, erat quando non erat, et priusquam nasceretur, non erat, et quia ex nullis extantibus (vllis non extantibus) factus est, vel ex alia substantia, dicentes mutabilem et conuertibilem filium Dei, hos anathematizat catholica ecclesia et apostolica disciplina.

51) Isid. I. breu. vulg. I. Die Karthaginensische Synode im J. 525. führt den ganzen unabgekürzten Kanon an, unter dem Titel: ex concilio Hipponensi. Mansi. VIII. 646.

52) Conc. Carthag. a. 390. can. 11.

53) Cod. Afric. c. 17. Diese und die folgende Verordnung sind aus Einem Kanon ausgezogen, den man ebenfalls in den Akten der Synode im J. 525. l. c. antrifft. Der Zusaz: inchoantibus Mauris, der sich hier findet, läßt sich auch aus dieser angezogenen Stelle nicht erklären. Eine Leseart hat: in longinquioribus Mauris, und das ließe sich einigermaßen aus cod. Afric. c. 17. verstehen. Das Sitiphensische Mauritanien war vorher seiner Kirchenverfassung nach mit Numidien verbunden.

den, wem der Primat gehöre, wenn etwa Streit darüber entstünde 54).

Auszug der Verordnungen der Synode zu Hippon 55).

I.

Die Vorleser sollen sich des öffentlichen Grußes an das Volk nicht bedienen. Vor dem fünf und zwanzigsten Jahre soll man keinen Geistlichen ordiniren und keine Jungfrau einweihen 56). Zu Geistlichen

E 3 soll

54) Ceteri etiam primae sedis episcopi ex consilio episcopi Carthaginensis primates prouinciarum suarum constituendos esse professi sunt, si qua altercatio fuerit. Der unabgekürzte Kanon l. c. endigt sich so: in quocumque vsus exegerit, respondeatur ecclesiae Carthaginensi a primae sedis episcopis, salua reuerentia eiusdem ecclesiae. Quandocunque autem habere voluerit quaecunque prouincia primae sedis episcopum, instruat primitus ecclesiam Carthaginensem, et sic quod desiderat, faciat. Daraus folgte nun von selbst, daß bey entstandener Streitigkeit über dem Primat das Gutachten des Bischofs von Karthago eingeholt werden mußte. Das war doch ein wichtiger Vorzug dieses Bischofs, der aber hier nur bestätigt, nicht erst aufgestellt wurde, wie aus den übrigen Worten dieses Kanons l. c. erhellt.

55) Incipit breuis statutorum. Hier steht dieser Titel, da er eigentlich vor der Nicäischen Formel stehen sollte. Die Ballerinische Anmerkung Num. 30. sagt, in einer Barberinischen Handschrift sey er ganz weggelassen, und in einer Handschrift von Corvey stehe er nach dem Zeugniß P. Coustants vor dem ersten der vorhergehenden Stücke.

56) Cod. Afric. c. 16. Isid. 4. breu. vulg. 2. Dieses aber

soll man nur solche wählen, die vorher oder schon von Kindheit auf in der heiligen Schrift unterrichtet worden sind, weil sie nicht nur das Bekenntniß ihres Glaubens ablegen müssen, sondern auch im Stande seyn sollen, ihn zu vertheidigen [57]).

2.

Diejenigen, so Bischöfe oder andere Geistliche zu ordiniren haben, sollen ihnen vorher die Synodalverordnungen einschärfen, damit sie sich darnach zu richten und vor Strafe zu hüten wissen [58])

3.

Da die Christen an den heiligen Tagen der Osterfeyer nur einerley Gaben zum Gebrauch des Gottesdiensts zu bringen pflegen: so soll man auch zu dieser Zeit den Katechumenen keine andere gesegnete Gaben darreichen, als das gewöhnliche Salz [59]).

4. Den

aber hat nur das erstere Stück dieser Verordnung: und das conc. Afric. sub Bonif. a. 525. hat nur das leztere.

57) Isid. hat in der gewöhnlichen Ausgabe can. 4. dieses Stück gar nicht. Andere Handschriften aber tragen den can. 4. so vor: vt lectores — — et vt ante 25. annos nec clerici ordinentur, nisi primum diuinis scripturis instructi vel ab infantia eruditi propter fidei professionem vel assertionem. Breu. vulg. 3.

58) Isid. 3. Cod. Afric. c. 18. conc. Carth. a. 525. Mansi l. c. p. 643.

59) vt per solennissimos paschales dies (das sollen die von Ostern an folgenden acht Tage seyn) sacramentum catechumenis non detur, nisi solitum salis: (sal, Isid. c. 5.) quia si fideles per illos dies sacramentum non mutant, nec catechumenos oportet mutare. Breu. vulg. 4. „vt sacramenta catechumenis non dentur„. (— sacramentum catechumenis non immutetur. conc. a. 525. l. c.) Ich habe mich hier nach Aubespins

4.

Den Leichnamen der Todten soll man das Abendmal nicht geben. Der Herr sagt ja: nehmet und esset; das können aber die Todten nicht thun. Eben so wenig sollen die Brüder so schwach seyn, und glauben, man könne die Todten taufen. Daß dieses nicht geschehen soll, kann man schon daraus schließen, daß ihnen das Abendmal nicht gegeben werden darf 60).

spins Erklärung gerichtet. Sakramente wurden die Oblationen oder heilige Gaben der Glaubigen genennt, Brod, Wein, Oel, Honig, Milch und dergl. In der hier angegebnen Zeit soll man nur Brod und Wein gebracht haben; deswegen heiße es: fideles sacramenta non mutant. Den Katechumenen sey immer besonders gegen das Ende der Zeit ihres Unterrichts, auch etwas Gesegnetes dargereicht worden, vornehmlich Salz; aber auch etwas von Honig, Milch, und dergl. um sie in der Erwartung auf das ihnen noch verborgen gehaltene Geheimniß des Abendmahls desto begieriger und aufmerksamer zu machen. Auch diese Dinge, weil sie gesegnet und mystische Zeichen gewesen seyen, und zu einem heiligen Gebrauche gedient haben, habe man Sakramente genennt. Augustin sage lib. de pecc. mer. et remiss. c. 6. quod accipiunt (scil. catechumeni) quamvis non sit corpus Christi, sanctum est tamen et sanctius, quam cibi, quibus alimur, quia est *sacramentum*. Weil nun an jenen Tagen Nichts von Honig oder Milch von den Christen gebracht worden sey, welches hätte konsekrirt oder gesegnet werden können, so habe man den Katechumenen nur von dem vorher gesegneten Salz zu geben verordnet. Richard hat diese Erklärung auch aus Aubespine ausgeschrieben. S. 337. Aus Kan. 23. könnte man eine Einwendung dargegen machen. S. die Anmerk. daselbst.

60) Concil. Carth. a. 525. l. c. Isid. 6. Breu. vulg. 5. „corporibus defunctis eucharistia non detur„. cod. Afric. c. 18. conf. Th. I. S. 55.

5.

Um der kirchlichen Angelegenheiten willen, welche zum Schaden der Gemeinden oft veralten, soll jährlich eine Kirchenversammlung gehalten werden. Jede Provinz, die einen Primas hat, soll aus ihrer eigenen Synode drey Abgeordnete dazu senden, damit unsere Zusammenkünfte theils nicht so viel Aufsehen machen, und denen, die die Bischöfe beherbergen, nicht so sehr zur Last fallen, theils aber doch ihr volles Ansehen haben. Von der Provinz Tripolis, die wenige Bischöfe hat, soll nur Einer kommen [61].

6.

Will jemand einen Bischof anklagen, so soll er es bey dem Primas der Provinz thun. Der Beklagte soll aber von der Gemeinschaft nicht ausgeschlossen werden, es sey denn, daß er auf die schriftliche Vorforderung des Primas innerhalb Monatsfrist von der Zeit an, da er das Schreiben des Primas empfangen hat, nicht erscheinen würde. Kann er darthun, daß ihn rechtmäßige Hindernisse abgehalten haben, so soll ihm die Frist auf den folgenden Monat verlängert werden. Aber läßt er auch diesen Termin verstreichen, so soll man die Gemeinschaft mit ihm aufheben, bis er sich verantwortet hat.

7. Will

61) Isid. 2. Breu. vulg. 6. cod. Afric. 18. et 14. „vt et minus inuidiosi minusque hospitibus sumtuosi conventus plena possit esse auctoritas„. Das waren also eigentlich die Synodi plenariae in Afrika. S. Th. I. S. 124 folg. Aus c. 52. und 53. cod. Afric. schließt man, daß der unabgekürzte Hipponische Schluß noch mehrere Bestimmungen in Absicht auf diese jährlich zu haltende Generalsynode in sich begriffen habe.

7.

Will er sogar vor der jährlichen allgemeinen Synode nicht erscheinen, um seine Sache da auszuführen, so hat er eben damit das Urtheil über sich selbst gesprochen; und so lange er aus der Gemeinschaft der Bischöfe ausgeschlossen ist, soll er es auch bey seiner eigenen Gemeinde seyn [62]). Der Ankläger aber bleibt in der Gemeinschaft, wenn er sich auf die angesezten Termine stellt. Stellt er sich aber einmal nicht, so wird der Beklagte wieder aufgenommen, der Kläger aber ausgeschlossen. Doch kann dieser seine Klage fortsezen, wenn er beweißt, daß er den Termin nicht muthwillig versäumt hat. Wäre die Person des Anklägers selbst verschuldet, so soll man ihn seine Klage weder anhängig machen, noch fortsezen lassen, ausser wenn sie eine Privatsache und keine kirchliche Angelegenheit betrifft [63]).

8.

Wird ein Presbyter oder Diakon angeklagt, so soll der Bischof die gesezmäßige Anzahl von Amtsgenossen, nehmlich bey der Klage wider einen Presby-

62) Tempore sane, quo non communicat, (so lange er von seinen Kollegen nicht als Bischof behandelt, nicht an ihn geschrieben wird, keine Briefe von ihm angenommen werden, ihm sonst kein kollegialisches Bischofsrecht zugestanden wird. Diese Lage brachte es sonst gewöhnlich nicht mit sich, daß einer in seinem eigenen Sprengel der Gemeinschaft des Gottesdiensts entbehren muste) nec in sua plebe communicet. Er sollte also auch bey seiner Gemeinde von dem Genus des Abendmahls und von den gottesdienstlichen Verrichtungen suspendirt seyn.

63) Diese beyden Schlüsse stehen Isid. 7. Breu. vulg. 7. 8. Cod. Afric. 19. conf. can. Constant. 6. Sardic. 14. Conc. Carth. a. 390. c. 6.

ter fünf, wider einen Diakon zween, versammlen, und mit ihnen die Sache entscheiden, so daß dabey die obigen Vorschriften in Ansehung der Termine, ihrer Verlängerung, der Ausschliessung von der Kirchengemeinschaft, der Untersuchung der persönlichen Umstände des Anklägers und des Beklagten beobachtet werden. Bey den übrigen kann der Bischof allein und für sich die Sache untersuchen und entscheiden 64).

9.

Sollte ein Bischof oder sonst ein Geistlicher, wider den eine kirchliche oder bürgerliche Klage erhoben wird, den Gerichtshof der Kirche verlassen, und seine Sache vor einem weltlichen Gerichte ausführen, so soll er in dem erstern Falle, da die Klage eine Kirchen- oder Amtssache betrifft, abgesezt werden, wenn er schon von dem weltlichen Gerichte losgesprochen worden ist. Betrifft sie eine bürgerliche Angelegenheit, so soll er das verlieren, was ihm zugesprochen worden ist, will er anders seine Stelle behalten 65). Denn da man sich in der Kirche seine Richter überall wählen kann, so verrathet sich derjenige selbst, daß er der brüderlichen Gemeinschaft unwürdig ist, welcher in die ganze Kirche ein Mistrauen sezt, und seine Hülfe bey dem weltlichen Arm sucht. Der Apostel selbst hat ja gebo=

64) Isid. 8. Breu. vulg. 9. 10. Cod. Afric. 20. conf. Conc. Carth. a. 390. can. 10.

65) Quisquis episcoporum vel clericorum, cum in ecclesia ei fuerit crimen impositum, vel ciuilis causa fuerit commota; et is relicto ecclesiastico iudicio publicis iudiciis purgari voluerit, etiamsi pro illo fuerit prolata sententia, locum suum amittat, et hoc in criminali iudicio. In ciuili vero perdat, quod euicit, si locum suum obtinere voluerit.

geboten, daß die Streithändel der Christen bey der Kirche entschieden werden sollen [66].

10.

Wird von dem einen geistlichen Gerichtshofe an einen andern höhern [67] appellirt, so soll das dem Ansehen der erstern Richter nicht schaden, wenn schon ihr Ausspruch abgeändert wird, wo sie nicht überwiesen werden können, daß ihr Urtheil aus Haß oder sonst einem unlautern Affekt oder aus Partenlichkeit hergeflossen sey. Haben aber beyde Partieen einmüthig gewisse Richter erwählt, so kann man nicht weiter appelliren, wenn schon die Anzahl dieser Richter kleiner ist, als diejenige, die oben festgesezt worden [68].

11.

Die Söhne der Bischöfe oder anderer Geistlichen sollen weder selbst weltliche Schauspiele geben, noch ihnen zusehen; denn auch nicht einmahl die Laien sollen das thun [69].

12. Die

66) Isid. 9. Breu. vulg. 11. cod. Afric. c. 15. doch ist hier der Schluß nur bis *voluerit*, anzutreffen. Conc. Carth. a. 525. l. c. nur mit dem Zusaz: si apud iudices publicos *non prouocati* causas egerint. conf. Th. I. S. 77.

67) Ad alios iudices ecclesiasticos, vbi est maior auctoritas. z. E. an die Synode oder einen Gerichtshof, wobey der Primas den Vorsiz hatte, oder an die Generalsynode.

68) Isid. 10. Breu. vulg. 12. aber wie der Augenschein gibt, ganz falsch: „vt iudices ecclesiasticos ad alios iudices causam non prouocent„. Cod. Afric. c. 15.

69) Isid. 11. Breu. vulg. 13. Cod. Afric. 15. Conc. Carth. a. 525. l. c. Die Leseart „quandoquidem a spectaculo et omnes laici prohibeantur„ habe ich aus Isidor genommen, weil sie einen bessern Sinn giebt, als

12.

Die Söhne der Bischöfe und aller Geistlichen sollen sich keine Weiber von Heyden, Kezern oder Schismatikern nehmen [70]).

13.

Bischöfe und andere Geistlichen sollen ihre Söhne nicht aus der väterlichen Gewalt entlassen, wenn sie nicht von solchen Sitten und in dem Alter sind, daß man sie wegen ihrer Vergehungen selbst zur Rechenschaft ziehen kann [71]).

14.

Bischöfe und andere Geistlichen sollen denen, die nicht rechtgläubige Christen sind, wenn sie ihnen auch schon verwandt wären, weder durch Schenkung noch durch testamentliche Verordnung etwas von ihrem Vermögen zukommen lassen [72]).

15.

Bischöfe, Presbyter und Diakonen sollen nichts von andern pachten, noch die Besorgung fremder Angelegenheiten auf sich nehmen. Sie sollen überhaupt ihren

als die andere „quandoquidem a spectaculis arceantur„ der Afrikanische Kodex stimmt mit jener überein.

70) Isid. 12. Breu. v. 14. Cod. Afric. 21. Conc. Carth. a. 525. l. c. Hier wird den Töchtern dieses Verbot gegeben. conf. can. Laod. 10. 31.

71) Isid. 14. Breu. v. 15. „filios suos non eiiciant„ cod. Afric. 35.

72) Isid. 13. Breu. v. 16. Cod. Afric. 22. Conc. Carth. a. 525. Ob die Donatisten wohl auch ein Gesez von dieser Art gehabt haben? Zutrauen kann man es ihnen so gut, als ihren Gegnern. Ueberhaupt ist es Schade, daß keine Sammlung von ihren Kirchenschlüssen vorhanden ist.

ihren Unterhalt mit keinem Geschäfte suchen, welches sie nöthiget, Reisen zu machen, oder sonst ihr Amt zu versäumen 73).

16.

Die Geistlichen insgesammt sollen keine fremde Weibspersonen bey sich im Hause haben, es seyen denn Mütter, Großmütter, Muhmen, Schwestern, Bruders- oder Schwestertöchter; oder wenn etwa sonst andere aus ihrer Verwandschaft wegen der Besorgung ihrer häuslichen Angelegenheiten bey ihnen gewohnt haben, noch ehe sie ordinirt wurden; oder wenn die Söhne sich erst, nachdem die Väter ordinirt sind, verheurathen; oder wenn ihre Knechte anderwärtsher Weiber nehmen müssen, weil sie in dem Hause selbst keine haben können 74).

17.

Bischöfe, Presbyter und Diakonen sollen nicht ordiniret werden, sie haben denn vorher alle in ihrem Hause zu rechtgläubigen Christen gemacht 75).

18. Die

73) „non sint conductores aut procuratores priuatorum„ Breu. v. 17. sagt nur conductores. Isid. 15. hat den zweyten Theil des Kanons so: „neque vllo turpi vel inhonesto negotio victum quaerant, quia respicere debeant scriptum 2 Tim. 2, 4.„ Eben so Cod. Afric. 16. und conc. Carth. a. 525. conf. conc. Carthag. a. 348, c. 8.

74) Isid. 17. Breu. v. 18. Conc. Carth. a. 348. c. 3. Nic. c. 3.

75) Isid. 18. Cod. Afric. 36. Conc. Afric. 3. Conc. Carth. a. 525. Breu. v. 19. nur mit diesen Worten: de sacris gradibus. Durch diesen Schluß sollte der Eifer, den Donatisten Abbruch zu thun, angespornt werden.

18.

Die Vorleser sollen ihr Geschäft verrichten, und sich züchtig verhalten, biß sie volljährig werden. Alsdann aber sollen sie entweder sich heurathen, oder Enthaltsamkeit geloben. Wo nicht; so sollen sie ihr Amt verlieren 76).

19.

Einen fremden Geistlichen soll Niemand, ohne die Einwilligung des Bischofs, dem er untergeben ist, für sich behalten, oder für seine Kirche befördern 77). Die Vorleser sollen auch Geistliche heissen.

20.

Niemand soll zu einem geistlichen Amte ordinirt werden, der nicht entweder von den Bischöfen, die ihn deswegen prüfen sollen, oder durch das Zeugniß des Volks für tüchtig darzu erklärt ist 78).

21.

In den Gebeten soll Niemand den Vater für den Sohn oder den Sohn für den Vater nennen. Bey dem Altare soll das Gebet immer an den Vater gerichtet werden 79). Schreibt sich jemand von andern Gebetsformeln ab, so soll er sich derselbigen nicht bedienen

76) Lectores vsque ad annos pubertatis legant; deinceps autem nisi vxores custodita pudicitia duxerint, aut continentiam professi fuerint, legere non sinantur. Br. v. 20. hat nur den Titel: de lectoribus. Isid. 19. Cod. Afric. 16.

77) conf. Conc. Carth. a. 348. c. 5. Isid. c. 21. gibt bey dem lezten Theile des Kanons auch den Vorsängern und Thürhütern den Titel der Kleriker. Br. v. 21.

78) Isid. 22. Br. v. 22. Conc. Carth. a. 525.

79) vt nemo in precibus vel patrem pro filio vel filium pro

nen, er habe sie denn vorher aufgeklärtern Brüdern zu prüfen vorgelegt.

22.

Kein Geistlicher soll mehr zurücknehmen, als er ausgeliehen hat, es sey hernach Geld oder sonst etwas [80].

23.

Bey dem Sakrament des Leibes und Bluts des Herrn soll nichts weiter auf den Altar gebracht werden, als was der Herr selbst verordnet hat, nehmlich Brod und mit Wasser vermischter Wein. Die Erstlinge, besonders Honig und Milch, das man an dem heiligsten Tage zum Gebrauche bey der Kindertaufe auf den Altar zu bringen pflegt, werden besonders gesegnet, und von dem Sakramente des Leibs und Bluts des Herrn unterschieden [81]. Man soll aber auch von den

pro patre nominet; et cum altari assistitur, semper ad patrem dirigatur oratio. Isid. 23. Br. v. 23. Conc. Carth. a. 525. l. c. Hier heißt der lezte Theil des Kanons so: sed ad patrem semper dirigatur intentio, et ipsae preces cum prudentioribus discutiantur.

80) Isid. 16. Breu. v. 24. Conc. Carth. a. 525. Cod. Afric. 16. conf. Conc. Carth. a. 348. c. 13.

81) Primitiae vero, seu mel et lac, quod vno die solennissimo pro infantium mysterio solet offerri, quamvis in altari offerantur, suam tamen habent propriam benedictionem, vt a sanguinis et corporis dominici sacramento distinguantur. conf. Rößlerische Biblioth. der Kirchenvät. Th. 4. S. 230. Anm. 2. ad can. apost. 2. Cod. Afric. 37. et Conc. Afric. 4. haben diese Stelle auch. Isid. aber c. 24. hat sie in den meisten Handschriften nicht, sondern nur das vorhergehende und nachfolgende. Conc. Carth. a. 525. berührt sie, und das scheint für sie zu entscheiden. Breu. vulg. 25. hat überhaupt nur den Anfang des Kanons. Honig und Milch

den Erstlingen weiter nichts auf den Altar bringen, als Trauben und Feldfrüchte.

24.

Geistliche, welche sich zu dem ehelosen Stande verpflichtet haben, sollen zu keiner Wittwe oder Jungfrau gehen, ohne Befehl oder Erlaubniß der Bischöfe oder Presbyter; und auch in diesem Falle sollen sie nicht allein hingehen, sondern mit andern Geistlichen oder wenigstens mit solchen Personen, die ihnen der Bischof oder Presbyter darzu anweißt. Auch die Bischöfe und Presbyter sollen solche Weibspersonen nicht allein besuchen, wenn nicht andere Geistliche oder sonst ernsthafte Christen gegenwärtig sind [82]).

25.

Den Bischof des ersten Stuls in einer Provinz soll man nicht das Oberhaupt der Bischöfe oder den höchsten Bischof oder so etwas nennen, sondern nur den Bischof des ersten Stuls [83]).

26. Die

Milch brachte man also auch am heiligsten Tage, d. i. am Osterfeste, und das wäre ein Einwurf wider die Erklärung Anm. 59. Doch heißt es, es geschehe nur an diesem Tage, nicht an den folgenden; es geschehe nur pro infantium mysterio —

82) Isid. 25. Breu. v. 26. Cod. Afric. 38. Conc. Afric. 5.

83) Isid. 26. Breu. v. 27. Cod. Afric. 39. Conc. Afric. 6. Conc. Carth. a. 525. bey Gratian dist. 99. can. 3. stehet gar der Zusaz: Vniuersalis autem nec etiam Romanus pontifex appelletur. Die guten Magdeburgischen Centuriatoren müssen sich von den Römischen Kurialisten sehr verächtlich behandeln lassen, daß sie diesen Zusaz für ächt gehalten haben. Aber was gewinnen sie, wenn er auch unächt ist? Damit wird dem Kanon sein Nachdruck und der Stempel jener von dem monarchischen Kirchendominat noch nicht gefesselten

26.

Die Geistlichen sollen nicht in die Zechhäuser gehen, um da zu essen oder zu trinken, ausser auf Reisen 84).

27.

Die Bischöfe sollen nicht über das Meer reisen, ohne vorher bey dem Primas ihrer Provinz anzufragen und von ihm das gewöhnliche Empfehlungsschreiben mitzunehmen. Man muß deswegen auch von Seiten der Synode an die Bischöfe über dem Meer schreiben 85).

28.

Das Sakrament des Altars soll nicht anders als nüchtern genossen werden, ausser des Jahrs einmal an dem

selten Zeit nicht benommen. „Die Afrikaner, sagen Baronius und Binius, wollten mit diesem Schlusse die Hierarchie der Kirche nicht aufheben. Sie wußten ja, was sie von dem Bischof zu Rom zu halten hatten; Siricius hatte ihnen unter der Strafe des Banns kirchliche Vorschriften in dem bekannten Brief an sie zugehn lassen.„ Ja, wenn nur nicht Katholicken selbst diesen Brief mit allen Beweisen, worauf man sich dabey bezieht, und zwar mit größter Wahrscheinlichkeit für untergeschoben erklärten! Und gewiß, wenn man den damals lebenden Afrikanern eine solche Einschränkung ihres Kanons hätte aufdringen wollen, sie würden so gut, als etlich und zwanzig Jahr hernach, kräftig von einem weltlichen Typhus gesprochen haben.

84) Isid. 27. Br. v. 28. Cod. Afric. 40. Conc. Afric. 7. conf. can. Laod. 24.

85) Isid. 28. Br. v. 29. Cod. Afric. 23. S. in der Einleitung zu dieser Synode die Nachricht von der Versammlung den 26sten Junius des J. 397. vergl. mit Cod. Afric. c. 56.

dem Tage, da das Angedenken an die Stiftung des Abendmahls selbst erneuret wird [86]). Hält man Gottesdienst um solcher Leute willen, die Nachmittags gestorben sind, sie seyen Bischöfe, sonst Geistliche oder andere Personen gewesen: so soll das nur mit Gebeten geschehen, wenn diejenigen schon zu Mittage gegessen haben, die diesen Gottesdienst abwarten [87]).

29.

Bischöfe und andere Geistliche sollen in der Kirche keine Mahlzeit halten, als wenn sie etwa an Durchreisenden die nöthige Gastfreundschaft beweisen müssen. Auch das Volk soll von solchen Mahlzeiten, so viel möglich, abgehalten werden. [88])

30. Die

86) Quinta feria paschae, sagt conc. Carth. a. 525. Also am Grünendonnerstage.

87) Si aliquorum pomeridiano tempore defunctorum, siue episcoporum, siue clericorum, siue ceterorum commendatio facienda est, solis orationibus fiat, si illi qui faciunt, iam pransi inueniantur. Aus dem Gottesdienste zur Ehre und zum Angedenken der Märtyrer und anderer verstorbenen, wobey auch das Abendmahl gehalten wurde, zur Theilnehmung an ihrem vollendeten guten Schicksale, zur Unterhaltung der Verbindung zwischen der Kirche in dieser und der Seeligen in jener Welt, wurde nach und nach ein Gottesdienst, der den Verstorbenen im eigentlichern Verstande zu gut kommen sollte. Doch lange nicht in dem Sinne, der später eingerissen hat, und noch weniger so, daß für die Beschaffenheit und Absicht der spätern Messe ein Schluß daraus zu ziehen wäre. *Illi, qui faciunt*, sind nicht nur Geistliche. In der allgemeinen Einleitung zu diesem Theil habe ich übrigens dieses Gebot schon als ein Menschengebot bemerkt. Isid. 29. Br. v. 30. Cod. Afric. 41. Conc. Afric. 8.

88) Isid. 30. Br. v. 31. Cod. Afric. 42. Conc. Afric. 9. conf. can. Laod. 28. Diese Verordnung erhält ihr völliges Licht aus dem Brief Augustins an Aurelius,

der

30.

Die Zeit der Büßung soll den Büßenden von dem Bischof nach Beschaffenheit ihrer Sünden bestimmt werden. Ohne Anfrage bey dem Bischof sollen die Presbyter keinen Büßenden wieder aufnehmen, als im Nothfalle und wenn der Bischof abwesend ist. Wer ein öffentliches und der ganzen Gemeinde bekanntes Verbrechen begangen hat, dem müssen die Hände vor dem Orte, der Absis heißt, aufgelegt werden 89).

der nach der alten Ausgabe der 64ste ist. „Comessationes et ebrietates ita concessae et licitae putantur, vt in honorem etiam martyrum non solum per dies solennes sed etiam quotidie celebrentur — — saltim de sanctorum corporum sepulcris, saltim de locis sacramentorum, de domibus orationum tantum dedecus arceatur — tanta pestilentia est huius mali, vt sanari prorsus nisi concilii auctoritate non possit — non aspere, non duriter; magis docendo, quam iubendo; magis monendo, quam minando ista tolluntur.„ Das Uebel muß tief gewurzelt gewesen seyn. Darum sagt auch der lezte Theil des Schlusses: quantum fieri potest. Ein Beitrag, wie ich schon in der Einleitung erinnert habe, den Werth und die Art der Bemühungen der damals so angesehenen Geistlichkeit für das Praktische der Religion und die Summe des daraus entstandenen Moralischguten in diesem Lande zu berechnen!

89) Isid. 31. 32 Br. v. 32. Cod. Afr. 43. Conc. Afr. 10. Zum mittlern Theile des Kanons vergl. Anm. 31. 32. Der Nothfall ist Todesgefahr, und die Wiederaufnahme bedeutet nicht nur die Absolution, wie Aubespine will, sondern auch die Mittheilung der Eucharistie. S. Can. Nic. 13. Ueber der Bedeutung des Worts *ante absidem* sind die Ausleger ungewiß. Harduin sagt: absis vel absida est sanctuarium, vulgo chorum dicimus. Richard ebenfalls: devant le sanctuaire. Düpin gibts: in loco eminenti prope episcopi cathedram. Aubespine: patenti ecclesia, in loco, vnde eiusmodi poenitente eorumque purgationes ab omnibus conspici possent.

31.

Wenn heilige Jungfrauen ihrer Eltern beraubt werden, so sollen sie von den Bischöfen und Presbytern ernsthaften Weibspersonen übergeben werden, damit sie beysammen wohnen, und eine auf die andere ein wachsames Auge habe. Denn wenn solche Leute hin und her ziehen, so leidet die Ehre der Kirche darunter 90).

32.

Die Kranken, welche selbst nicht mehr antworten können, dürfen dennoch getauft werden, wenn die Ihrigen auf ihr Gewissen und auf ihre eigene Gefahr von der Gesinnung derselbigen ein Zeugniß ablegen 91).

33.

Leuten vom Theater oder Abtrünnigen, wenn sie sich zu Gott wenden, soll die Aufnahme in die kirchliche Gemeinschaft nicht versagt werden 92).

34.

Ohne Anfrage bey dem Bischof soll kein Presbyter eine Jungfrau einweihen; das heilige Oel soll er gar nie verfertigen 93).

35. Geist-

90) Br. v. 33. Cod. Afric. 44. Conc. Afric. 11. Isid. 33. Die beiden lezten sezen hinzu: *in monasterio virginum* vel grauioribus feminis commendentur. Man hält aber diese Worte billig für ein spätres Einschiebsel.

91) Br. v. 34. Isid. 34. Cod. Afr. 45. Conc. Afr. 12. Conc. Carth. a. 525.

92) Isid. 35. Br. v. 35. Cod. Afr. 45. Can. Afr. 12. Diese beiden Sammlungen haben Nichts von Abtrünnigen. Conf. Conc. Arel. c. 5.

93) Isid. 36. Br. v. 36. Conc. Carth. a. 525. conf. Conc. Carth. a. 390. c. 3.

35.

Geistliche sollen sich in einer andern Stadt nicht lange aufhalten, ohne dem Bischof oder den Presbytern daselbst zu beweisen, daß sie wichtige Ursachen darzu haben 94).

36.

Ausser den Büchern, die man zum Kanon rechnet, soll nichts unter dem Namen göttlicher Schriften in der Kirche gelesen werden. Kanonische Bücher aber sind folgende: Die fünf Bücher Mosis. Jesus Nave. Richter. Ruth. Vier Bücher von den Königen. Zwey Bücher der Chronika. Hiob. Der Psalter Davids. Fünf Bücher Salomonis. Zwölf Bücher der Propheten. Esaias. Jeremias. Daniel. Ezechiel. Tobias. Judith. Esther. Zwey Bücher Esra. Zwey Bücher der Makkabäer. Zum neuen Testamente gehören folgende: Die vier Evangelien. Die Apostelgeschichte. Dreizehn Briefe des Apostels Paulus. Der Brief des Paulus an die Ebräer. Zween Briefe von Petrus. Drey von Johannes. Einer von Jakobus. Einer von Judas. Die Offenbarung von Johannes. Man muß die Kirche über dem Meere zu Rath ziehen, damit dieses Verzeichniß bestätiget werde 95). Es soll auch er-

 laubt

94) Isid. 37. Br. v. 37. Conc. Carth. a. 525.

95) Isid. 47. Br. v. 38. Cod. Afric. 24. Conc. Carth. a. 525. Einige Handschriften haben die zwey Bücher der Makkabäer nicht. Coustant vermuthet aber nicht ohne Grund, das sey blos ein Schreibfehler. Man kann aus einigen Stellen schliesen, daß sie darinnen waren. Bey Isidor und in dem Afrikanischen Kodex lautet der Anhang so: „man muß dem Bonifacius und andern Bischöfen jener Gegend hievon Nachricht geben — — ohne Zweifel ist das ein Zusaz von der Syno-

laubt seyn, die Nachrichten von dem Leiden der Märtyrer vorzulesen, wenn man ihr jährliches Gedächtniß feiert [96].

37.

In vorhergehenden Synoden hat man beschlossen, die Donatistischen Geistlichen nur als Laien wieder aufzunehmen. Da aber der Mangel an Geistlichen in den Afrikanischen Kirchen groß ist, und einige Gegenden ganz davon entblößt sind: so kann man zwar diese Verordnung in der Hauptsache beobachten, doch muß man diejenigen ausnehmen, welche die Wiedertaufe nicht selbst verrichtet haben, oder welche mit ihrer ganzen Gemeinde zu uns übergehen. Es ist geschrieben: wo zween unter euch eins werden auf Erden — — (Matth. 18, 19.) Also wird auch bey die-

Synode im J. 419. Es ist leicht zu vermuthen, daß man diese Stelle zum Beweis gebraucht hat, daß die Afrikanische Kirche das gebietende Ansehen der Römischen anerkannt habe. Daß auch anderer Bischöfe dabey gedacht wird, das weiß Marka bald zu recht zu legen. „Es war nehmlich gewöhnlich, daß der Bischof zu Rom einen solchen Ausspruch auf einer Synode that, und also ist es nicht so gemeynt, als ob man anderer Bischöfe Gutachten eben so, wie des Römischen, erfordert hätte„ — Wer aber aus den Urkunden dieser und der ältern Zeit weiß, was confirmare hieß, der wird sich durch die blos etymologische Bedeutung dieses Worts nicht irre führen lassen. Die ehrliche Absicht der Afrikaner, mit ihren Nachbarn, die aus den ansehnlichsten Kirchen des Abendlands bestunden, in einer so wichtigen Sache gemeinschaftlich zu handeln, ist klar, und weiter folgt nichts. Ist ja in dem folgenden Kanon der Bischof zu Mailand dem zu Rom in einem ähnlichen Entschlusse gerad an die Seite gesezt. vergl. can. Laod. 60.

96) Cod. Afric. 46. Conc. Afr. 13.

diesen die Aufhebung der ärgerlichen Spaltung und die für die ganze Gemeinde gestiftete Eintracht im Stande seyn, das zu tilgen, was sie, verführt von dem Beispiel der Voreltern, durch die Wiederholung der Taufe begangen haben. Doch muß man vorher das Gutachten der Kirche über dem Meer einholen 97).

Bey unsern Brüdern, und Mitbischöfen, dem Siricius und Simplicianus muß man auch anfragen wegen der Kinder, die bey den Donatisten getauft werden. Dieses hat nicht auf ihr eigenes freies Begehren geschehen können; und wenn sie sich nun nachher zu der wahren Kirche wenden, so soll sie billig der Irrthum der Eltern nicht unfähig machen, in den geistlichen Stand befördert zu werden 98).

97) Hiervon hat Isidor und der Afrikanische Kodex nichts. Das Breuiar. vulg. sagt ganz widersinnig tit. f. c. 41. vt Donatistae in numero laicorum recipiantur; hat aber als einen Anhang den ganzen Schluß. Vergl. überhaupt hierbey und bey dem folgenden lezten Theil dieses Kanons den ersten Schluß der nächstfolgenden Synode.

98) Isid. init. c. 48. Cod. Afr. init. c. 47. Conc. Afric. init. c. 14. Hier sind in der Ballerinischen Ausgabe bey Mansi col. 925. noch zween falsche Schlüsse angehängt als der 38. und 39ste. Jener ist nichts anders als die sogleich folgende zweyte und dritte unter den eigenen Verordnungen dieser Synode im J. 397. oder Cod. Afric. 49. 50. und kommt wieder unter diesen abgedruckt vor col. 927. Das erstemal hätte er also wegbleiben und der Fehler der Handschriften nur angezeigt werden sollen. Der andere ist c. 7. der Synode zu Karthago im J. 401. den 13ten Septemb. Das breuiar. vulg. hat diese zween fremden Schlüsse ebenfalls unter seine Titel aufgenommen. c. 39. 40.
In diesem sowohl als in unserm Auszuge trifft man nun noch die Unterschrift des Aurelius, des Mizonius,

Verordnungen der Kirchenversammlung zu Karthago den 28. August. 99)

I.

100) Nachdem obige Schlüsse eingetragen waren, so sagten die Bischöfe Honoratus und Urbanus, als Abgeordnete des Sitiphensischen Mauritaniens: da unsere Brüder, die Abgeordneten aus Numidien, so lange verziehen, so bitten wir das, was uns aufgetragen ist, anzuhören. Dahin gehört vornehmlich, was auf einer vollständigen Synode zu Capua 101), schon beschlos-

nius, Primas von Byzacene, und fünf anderer Byzacenischer Bischöfe an. Die beiden ersten nehmen in ihrer Unterzeichnung nur den 13ten Schluß aus, als eine Sache, worüber man noch weiter berathschlagen müsse.

99) Diese Verordnungen gehören nun unserer Synode eigenthümlich zu. Ausser andern Merkmalen, deren mehrere der Innhalt selbst darbietet, erhellt es daraus, daß auf der Versammlung zu Hippo im J. 393. die Abgeordnete des Sitiphensischen Mauritaniens Cäcilian und Theodor, nicht Honoratus und Urbanus, hiesen. S. Conc. Carth. ad 525. l. c. Isidor und der Afrikanische Kodex unterscheiden die Hipponischen Schlüsse nicht von diesen.

100) Isid. 48. die zwote Helfte und 38. Cod. Afric. 47. die zwote Helfte und 48. Conc. Afric. 14. eben so, und 15.

101) Mansi bemerkt diese Synode T. III. col. 648. Sie wird bald in das J. 389 bald 391 gesezt. Das Verbot der Wiederholung der Taufe und Ordination mag ent-

beschlossen worden ist, daß man Niemand weder zweimal taufen, noch zweimal ordiniren, und daß kein Bischof von einem Bisthum in ein anders versezt werden soll. Kreskonius, Bischof von Villa regia, hat seine Gemeinde verlassen, und sich in die Kirche zu Tubunum eingedrungen, und achtet auch keine Ermahnungen. Wir haben zwar euren Schluß wider ihn gehört: aber wir bitten auch um Vollmacht, uns an den Stadthalter der Provinz wenden zu dürfen, um den, der eurer gelinden Erinnerung nicht gehorchen will, durch den weltlichen Arm auszutreiben. Aurelius antwortete: Wenn ihr in Absicht auf ihn die Kirchengeseze beobachtet und ihn liebreich erinnert habt, so kann man nicht sagen, daß man ihn feindselig behandle, sondern er hat es seinem hartnäckigen Uebermuth zuzuschreiben, wenn ihr euch wider ihn des weltlichen Arms bedienet [102].

2.

Honoratus und Urbanus fuhren fort: da in dem benachbarten Numidien zween Bischöfe sich herausgenommen haben, eine bischöfliche Ordination vorzunehmen, so bitten wir unserm Auftrage nach um die Verordnung, daß dieses in Zukunft nur von zwölf Bischöfen geschehen solle. Aurelius antwortete: nach

entweder um der wenigen Donatisten willen, die sich in Rom befanden, gegeben, oder durch Afrikanische Bischöfe veranlaßt worden seyn. In den Briefen des Ambrosius ist von dieser Versammlung die Rede epist. 78 und 79.

102) Dieser Schluß muß keinen Erfolg gehabt haben, so wenig als derjenige, so schon vorher zu Hippo wider Kreskonius gemacht worden war. S. Stücke aus Hipp. Schlüssen Num. 3. und conc. Carth. a. 401. den 13ten Sept. c. 12.

der alten Ordnung werden wenigstens drey Bischöfe darzu erfordert [103]), und dabey soll es bleiben, sonderlich da in der Provinz Tripolis und Arzug barbarische Völker zwischen uns inne liegen. In Tripolis sind, wie man sagt, ohnehin nur fünf Bischöfe. Zween davon können leicht andere dringende Geschäfte haben. Soll das die nöthige Fürsorge für die Kirche hindern? Ich habe hier oft und fast alle Sonntage Ordinationen zu verrichten. Wie könnte ich allemal zwölf, oder zehen, oder doch nicht vielweniger Bischöfe deswegen zusammenbringen? Aber zween kann ich mir jedesmal leicht zugesellen. Ihr sehet also, daß euer Antrag nicht Statt finden kann.

3.

Doch muß man das hinzusezen: wenn Einwendungen gegen die Person dessen, den man ordiniren will, gemacht werden, und es sind nur drey Bischöfe beisammen: so sollen diese drey allein sichs nicht herausnehmen, die Sache zu entscheiden. Man soll vielmehr noch einen oder zween andere beiziehen, und bey der Gemeinde, der man einen Bischof geben will, die persönlichen Umstände derjenigen untersuchen, die der Wahl widersprechen. Hernach muß man die Beschaffenheit ihrer Einwürfe wohl prüfen. Und wenn der Kandidat bey dieser Untersuchung öffentlich sich gerechtfertiget hat, so kann man ihn ordiniren [104]).

4.

[105]) Honoratus und Urbanus sagten: Noch haben wir darauf anzutragen, daß der Tag des Osterfests

103) Can. Nic. 4.

104) Diese zween Schlüsse stehen bey Isid. c. 39. 40. in Cod. Afric. 49. 50. in Conc. Afr. 16. 17.

105) Isid. 41. hat nur die Helfte der Verordnung. Cod. Afric. 51. 52. hat sie ganz, auch Conc. Afr. 18. 19.

fests von der Karthaginensischen Kirche den übrigen, und zwar nicht so gar kurz vorher, kund gemacht werde. Aurelius antwortete: da wir jährlich zusammen kommen, so soll die Zeit des Osterfests allemal durch die Abgeordneten, welche der Synode beiwohnen bekannt gemacht werden. — Honoratus und Urbanus fuhren fort: da auf der Synode zu Hippo festgesezt worden ist, daß man die Synode alle Jahre in einer andern Provinz halten soll [106]), so ist uns noch aufgetragen zu bitten, man möchte, da es diesesmal nicht geschehen ist, in einem andern Jahre Mauritanien darzu erwählen. An Mauritanien, sagte Aurelius, konnten wir deswegen nicht gedenken, weil es an den Grenzen von Afrika und nahe an den barbarischen Völkern liegt. Gott gebe, daß wir, ohne es zu versprechen, zu euch kommen können. Ihr müßt auch das überlegen, daß unsere Brüder in Tripolis und Arzug eben diese Forderung an uns machen könnten, wenn es die Umstände zuliessen.

5.

Bischof Epigonius sagte: zu dem Auszug aus den Verordnungen zu Hippo weiß ich nichts hinzuzuthun, als daß man den Tag des Osterfests jedesmal zur Zeit der jährlichen Synode bekannt machen soll [107]). Weiter

106) Singulas prouincias tempore concilii visitandas esse. Das erklärt sich aus der Anrede des Aurelius vor c. 95. cod. Afric. oder Conc. Carth. a. 407. Man macht aus dieser Verordnung eben den Einwurf gegen das breuiarium Hipponense, wie Anm. 46. gibt aber auch die daselbst bemerkte Antwort.

107) Bis hieher Cod. Afric. 34. Conc. Afric. 1. Das folgende aber steht Isid. 42. 43. Cod. Afric. 53. Conc. Afr. 20. Conc. Carth. a. 525. conf. Conc. Carth. a. 390. c. 5.

ter sagte er: es sind schon viele Synodalgeseze vorhanden, daß man einer Gemeinde keinen eigenen Bischof geben soll, als mit Einwilligung desjenigen Bischofs, zu dessen Sprengel sie gehört. Es gibt aufgeblasene Presbyter, die sich wider ihren Bischof erheben, und das Volk durch Gastungen oder andere Kunstgriffe an sich ziehen. Du, frommer Bruder Aurelius, hast dich dergleichen Absichten schon oft widersezt. Man sollte also jene Verordnungen aufs neue schärfen. Aurelius antwortete: wenn die Bischöfe sich brüderlich zu uns halten, so thue ich das nicht nur bey der Karthaginensischen, sondern bey allen Kirchen. Aber es gibt auch Bischöfe, welche die Verbindung mit uns gering schäzen, in ihren Kirchen nur für sich und allein herrschen, sich bey ihrem Volk durch niederträchtige Gefälligkeiten einschmeichlen, und im Troz auf die Gunst desselbigen sich sogar weigern, bey Synodalversammlungen zu erscheinen, wenn man sie schon darzu auffordert, aus Furcht, ihre Mishandlungen möchten aufgedeckt werden. Diesen kann man nicht nur ihren Sprengel nicht ungetheilt erhalten, sondern man muß sie gar von ihren bischöflichen Sizen durch weltliche Gewalt vertreiben; da hingegen diejenigen, die in der Verbindung mit uns und dem ganzen Kirchenkörper bleiben, nicht nur ihre eigene Gemeinde sondern ihren ganzen Sprengel ruhig im Besize behalten sollen. — —

6.

108) Epigonius machte noch folgenden Vortrag: Es ist eine alte Verordnung, daß kein Bischof den Geistlichen eines andern eigenmächtig für sich behalten solle. Julius aber ist undankbar gegen mich. Ein dürf-

108) Isid. 44. Cod. Afric. 54. Conc. Afric. 21. conf. breu. nostr. Hippon. c. 19.

dürftiger Knabe, den er mir selbst empfohlen hatte, wurde von mir getauft und erzogen, und stund hernach in dem Mappalischen Sprengel als Vorleser zwey Jahre. Nun aber maßte sich Julius, ohne mich zu befragen, desselbigen an, unter dem Vorwande, er sey ein Bürger von Vazara, einem ihm untergebenen Orte, und machte ihn zum Diakon. Entweder müßt ihr solche längst verbotene Eingriffe erlauben, oder den unverschämten Mann in seine Ordnung weisen. Numidius antwortete: Wenn dir Julius nicht Genugthuung verschafft, und den von ihm ordinirten Geistlichen deiner Gemeinde nicht wieder herausgibt, so soll er zur Strafe für seinen stolzen Eigensinn aus unserer Gemeinschaft ausgeschlossen werden. Epigonius sezte hinzu: unser Bruder Viktor, der den Jahren nach unser Vater und der bischöflichen Ordination nach der älteste ist, will, daß diese Verordnung als ein allgemeines Gesez aufgestellt werde.

7.

109) Aurelius sagte: Es geschiehet oft, daß ich von Gemeinden ersucht werde, einen Bischof oder Presbyter für sie zu verordnen. Zwar befrage ich jedesmal den Bischof desjenigen Geistlichen, auf den eine solche Gemeinde den Antrag macht, um seine Einwilligung, und bisher habe ich noch keine abschlägige Antwort erhalten. Aber dieses könnte in Zukunft geschehen. Was ist eure Meinung in diesem Falle? Ihr wisset ja, daß ich für so viele Kirchen Sorge tragen muß. Numidius antwortete: dieser Stul hat immer die Macht gehabt, diejenigen, die eine Gemeinde begehrt, zu Vorstehern zu ordiniren, sie mögen hernach bey

109) Isid. 45. Cod. Afric. 55. Conc. Afr. 22. Conc. Carth. a. 525.

bey einer Kirche stehen, bey welcher sie wollen. Epigonius sezte hinzu: deine rechtschaffene Gesinnung und bescheidenes Betragen macht eine Ausnahme von dem Geseze. Ein Bischof muß sich genügen lassen, wenn du ihn um seine Einwilligung ersuchst. Postumianus sagte: wie aber, wenn ein Bischof nur Einen Presbyter hat, soll man ihm auch diesen nehmen können? Ja, antwortete Aurelius, wenn man ihn nöthig hat. Ein Bischof kann immer wieder andere zu Presbytern verordnen; aber einen, der zum Bischof tauglich ist, trifft man nicht immer an. So muß mir denn in diesem Falle, sagte Postumianus, ein andrer, der mehrere Geistlichen hat, von den Seinigen wieder abgeben. Ja, sprach Aurelius, wie du eine Kirche, die an Vorstehern Mangel hat, berathen hilfst, so wird sich auch ein anderer nicht weigern, dir einen von den Seinigen zu überlassen.

8.

Honoratus und Urbanus sagten: Wenn in einer Gegend mit Bewilligung des Bischofs, unter dem sie stehet, neue Bischöfe gemacht werden, so maßen sie sich bisweilen mehrere Theile von dem Sprengel an, als ihnen gebührt — — Sie sollen sich mit dem begnügen lassen, antwortete Epigonius, was ihnen der vorige Bischof, der die Hauptkirche innen hat, abtritt [110]). Auch Aurelius bekräftigte dieses, und forderte alsdann die übrigen Bischöfe zur Unterschrift auf. —

110) Isid. 46. Cod. Afric. 56. Conc. Afr. 23. Am Ende sind 25. Bischöfe unterschrieben, und dabey heißt es: et reliqui episcopi numero XLIII.

Nachricht

Nachricht von der Synode zu Karthago im Jahr 399. und Einleitung in die zwo Synoden daselbst im Jahr 401.

Der alten Isidorschen Sammlung zufolge sollten nun hier die sogenannten Statuta ecclesiae antiqua oder Statuta Orientis antiqua eingetragen werden. Sie werden in derselbigen als Verfügungen einer Synode zu Karthago im J. 398. angegeben, welche die vierte genannt wird, und bisher auch gewöhnlich unter dem Titel: Concil. Carth. IV. angeführt worden ist. Unter den neuern vertheidigt sie Richard noch als ächt Analyse des concil. T. I. p. 345. ob sie schon das Merkmal eines jüngern Ursprungs an der Stirne hat, und der ganzen Gestalt nach eine Sammlung von allerley Kirchengebräuchen und Kirchengesezen aus verschiedenen Gegenden ist. Ich werde sie an die Afrikanischen Synodalverfügungen hinten anhängen, und schiebe es bis dorthin auf, das weitere davon kurz zu sagen.

Der Zeitordnung nach ist also die nächste wahre Synode, von welcher man zuverläßige Nachricht hat, diejenige, deren Dionys oder der Afrikanische Kodex post c. 56. und das sogenannte Afrikanische Koncilium in der im Anfang stehenden Anzeige verschiedener Versamm-

sammlungen gedenkt. S. Mansi III. 752. 979. IV. 482. Sie wurde nach dem vierten Konsulat des Kaisers Honorius und dem Konsulat des Eutychians, d. i. im J. 399. den 27ten April zu Karthago gehalten. Die Ballerini zählen sie als die vierte unter dem Bischof Aurelius, weil die vorhergehende in den Synodalakten vom Jahr 525. die dritte, und die Versammlung im J. 401. den 13ten Septemb. die sechste genennt wird. Von ihren Verfügungen aber weiß man nichts, als daß zween Bischöfe, Epigonius und Vincentius an den Kaiser abgeordnet wurden, ihn zu bitten, er möchte verbieten, diejenigen, die in eine Kirche fliehen, mit Gewalt herauszuholen, sie möchten auch verschuldet haben, was sie wollten (quocunque reatu inuolutis). Damals waren die Kirchen noch durch kein öffentliches Gesez zu Freistädten erhoben, obgleich die Gewohnheit, sich dahin zu flüchten, überall sehr überhand genommen hatte. Vielmehr hatten die Kaiser diese Gewohnheit durch verschiedene Edikte eingeschränkt. L. 1. 3. C. Th. der Erfolg der Gesandschaft ist unbekannt.

Unmittelbar darauf folgen die zwo Kirchenversammlungen des J. 401. von welchen die Verordnungen nun vorgelegt werden. Sie sind nach der Ballerinischen Zählungsart die fünfte und sechste unter Aurelius. Dionysius hat sie aufbehalten und ausdrücklich unterschieden Cod. Afric. c. 57-65. und c. 66-85. it. conc. Afric. 25-32. und 33-52. Von der leztern Versammlung unter diesen zwo führt das Conc. Carth. sub Bonif. a. 525. viele Schlüsse abgekürzt an unter dem Namen des concilii sexti sub Aurelio. Die alte Isidorsche Sammlung unterscheidet diese zwo Synoden nicht voneinander, sondern trägt Verordnungen aus denselbigen in einem Zusammenhang und als Verfügungen einer und eben derselben Versammlung

lung vor, welche in den Schriften über die Koncilien gewöhnlich unter dem Titel Conc. Carth. V. angeführt werden. Aber diese Urkunde hat verschiedene beträchtliche Fehler. Sie hat die Aufschrift: Nach dem Konsulat des Cäsarius und Attikus, wodurch das Jahr 398 angezeigt wird, und doch sezt sie nach der Spanischen Zeitrechnung das Jahr 438 hinzu, welches mit dem J. 400 übereinkommt, und widerspricht sich also hier schon. Daher kommt es, daß Baronius und Binius mit Labbe das J. 398, Schelstrate und Fleury das J. 400 als die Entstehungszeit dieser Verfügungen annehmen. In dem Eingange wird der 26te April als der Tag der Sizung genennt, welcher mit der Zeitangabe bey Dionys weder in der ersten noch in der zwoten Synode übereinstimmt. Die Schlüsse sind zwar fast alle aus unsern Synodalakten genommen; nehmlich die zween ersten aus denen vom 16ten Junius; die übrigen aus denen vom 13 September. Aber sie sind sehr unvollständig. Es sind ihrer nur 15 Schlüsse, da in unsern Akten neun und zwanzig vorkommen. Marka, der überhaupt die Isidorsche Sammlung in seinen Schuz genommen hat, vertheidigt und lobt sogar diese Auslassungen, als wenn sie mit vorsezlicher Absicht geschehen wären, und will von jeder eine hinlängliche Ursache angeben; de veterib. collect. canon. c. 8. und 9. Aber es ist offenbar, daß Dionys um unsere Synodalakten in Absicht auf Chronologie, Genauigkeit und Vollständigkeit mehr Verdienste hat, als die Isidorsche Sammlung. Nur darinnen muß man dieser Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß sie zwo Verordnungen enthält, die bey Dionys oder in dem Afrikanischen Kodex an einem ganz unrechten Orte und nicht unter den Schlüssen unserer Synoden stehen. Ich werde sie am Ende anführen, und aus dem Concil. Carth. a. 525. zeigen,

daß sie der Synode vom 13ten September zugehören. Man hat also ganz recht gehandelt, daß man dieses verworrene Stück Afrikanischer Konzilienakten auseinandergelesen und berichtiget hat. Das war auch keine so schwere Sache. Dionys unterscheidet die Synoden der Zeit nach so deutlich, theilt einer jeden ihre eigenen Verfügungen, obige zween Schlüsse ausgenommen, so richtig zu, und läßt sie so in der Ordnung aufeinander folgen, daß er hierdurch schon allen Glauben verdient, welcher durch die Art, wie Ferrandus und die Synode zu Karthago im J. 525. diese Verordnungen anführen, noch mehr bestärkt wird, so daß man leicht einsieht, daß das Isidorsche Stück eine mangelhafte und mit einer falschen Aufschrift versehene Sammlung der Schlüsse unserer folgenden zwo Versammlungen ist, ohne daß man weiß, wie es zugegangen, daß manche derselbigen ausgelassen worden sind. Richard hat l. c. S. 359 folg. und 371 folg. sowohl von der Isidorschen Urkunde als von unsern Akten eine sehr unvollständige und fehlerhafte Anzeige. Besser hat Dupin davon gehandelt Biblioth. script. eccles. T. II. p. 631. seqq.

Mansi T. III. col. 751 = 763. et 1023. [111])

Nach dem Konsulat des Fl. Stiliko den 16ten Junius, in dem Zimmer der wiederhergestellten Kirche.

Aurelius sagte: Die Bedürfnisse der Afrikanischen Kirchen sind euch bekannt. Wir wollen sie näher untersuchen, und sodann einen von uns über das Meer absenden, der unsern Brüdern und Mitbischöfen, dem Anastasius, Bischof des apostolischen Stuls, und dem Venerius, Bischof zu Mailand, unsern Nothstand vortrage. Denn von diesen Gegenden aus hat man das verboten, was doch unsere gegenwärtigen Umstände erfordern. Der Mangel an Geistlichen ist so groß, und viele Kirchen sind so leer, daß sie nicht einmal einen Diakon, nicht einmal einen ungelehrten, haben. Vielweniger kann man Männer für höhere Stellen auftreiben. Die Klagen von verschiedenen fast ausgestorbenen Gemeinden sind immer vor unsern Ohren, und wenn wir ihnen nicht zu Hülfe kommen, haben wir den Verlust unzählich vieler Seelen zu verantworten [112]).

G 2   1. Man

111) An dem leztern Orte gibt Mansi eine bloße Anzeige von dieser Synode mit einer chronologischen Anmerkung von Binius. Zugleich aber wird auf die erstere Stelle zurückgewiesen, nehmlich auf denjenigen Theil des Afrikanischen Kodex, welcher diese und die folgenden Akten ausführlich enthält. Col. 967 - 973. hat Mansi die Isidorsche Ausgabe mit einigen Noten von Binius und einer von Pagi.

112) Diese Anrede des Aurelius steht vor c. 57. cod. Afric.

I.

113) Man hat, wie ihr wisset, auf einer vorhergehenden Synode beschlossen, daß diejenigen, die bey den Donatisten als Kinder, da sie den verderblichen Irrthum dieser Partie noch nicht einsehen konnten, getauft worden sind, und sich nachher zu der rechtglaubigen in der ganzen Welt ausgebreiteten Kirche wenden, und dem alten Gebrauche nach durch die Handauflegung aufgenommen werden, zu geistlichen Aemtern nicht unfähig seyn sollen. Sie haben ihre vorige Kirche für die wahre gehalten, an Christum in derselbigen geglaubt, und sind auf die Dreyeinigkeit getauft worden; und darauf beruhet ja die Hoffnung unserer Seele 114). Zwar maßen sich die Kezer die Mit-

Afric. und in conc. Afric. ist sie, wie bey einigen andern Synoden, von den folgenden Schlüssen ungeschickter Weise getrennt, und findet sich im Anfang. Die Verordnung der Italischen Bischöfe, wovon hier die Rede ist, muß auf einem Koncilium gemacht worden seyn. S. can. 3. der folgenden Synode. Sie bezog sich vielleicht auf alle, die von kezerischen Partieen übergiengen, daß man sie nicht als Geistliche aufnehmen sollte. Vergl. Anm. 95.

113) Cod Afric. 57. Conc. Afric. 24. conf. Conc. Carth. a. 397. breu. Hipp. c 37.

114) Debere talibus suscipiendum munus clericatus non impedire nomen erroris, cum veram ecclesiam illorum putauerint, ad fidem accedendo, et ibi Christo crediderint, et Trinitatis sacramenta perceperint, quae omnia vera et sancta atque diuina esse certissimum est, et in his omnem animae spem constitutam. Man erkannte also, daß es denen, die aus Ueberzeugung Donatisten waren, an den wesentlichen Stücken, die Glauben und Hoffnung erzeugen können, nicht mangle, und doch wird ihnen, wenn sie nicht von dieser Partie abtreten, in dem folgenden alle Hoffnung auf die Seligkeit abgesprochen. Diese Lieblosigkeit im urthei-

Mittheilung dieser Wohlthaten mit Unrecht an: allein die damit verbundene Handlung ist auch nach dem Ausspruch des Apostels: Ein Gott, Ein Glaube, Eine Taufe, (Ephes. 4, 5.) so einfach, daß sie nicht wiederholt werden kann, und daß daher solche Leute, wenn sie ihren Irrthum verdammen, nur durch die Handauflegung in die Kirche aufgenommen, welche, wie geschrieben steht, die Taube und die einige Mutter aller Christen ist, worinnen jene Sakramente auf eine heilsame und zum ewigen Leben kräftige Weise mitgetheilt werden, die aber beharrlichen Kezern nur zu grösserer Verdammniß gereichen. Wenden sich nun solche Leute zur wahren Kirche, und legen sie Proben eines untadelhaften Lebens ab, so können sie, sonderlich bey den jezigen dringenden Umständen, ohne Zweifel in den geistlichen Stand aufgenommen werden. Es gibt auch andere von dieser Partie, die unter der Bedingung, ihre Würde beizubehalten, mit ihren Gemeinden zu uns übergehen wollen. Aber was in Ansehung derselbigen zu thun sey, überlasse ich der höheren Einsicht und dem Ausspruch obgedachter Brü-

theilen war in den damaligen Zeiten überhaupt gewöhnlich, in Afrika aber vornehmlich, da der stolze Begriff von der Kirche mehr als sonst emporgekommen war. Die Donatisten vergalten ihren Gegnern gleiches mit gleichem. Der Vortrag ist übrigens in diesem ganzen Schlus sehr verworren. Doch glaube ich den Sinn deutlich dargestellt zu haben. Das siehet man wohl, daß die Ausnahme nur bey solchen gemacht wurde, welche die Taufe in der Kindheit bey den Donatisten empfangen hatten, und vorher noch nirgends getauft worden waren. Denn die doppelte Taufe war ein zu großer Flecken, als daß er diejenigen, die ihn an sich hatten, nicht ganz zum geistlichen Stande unfähig gemacht hätte.

der [115]). Nur daran liegt mir, daß sie in Ansehung derjenigen, die in der Kindheit getauft worden sind, mit uns übereinstimmen.

2.

Da man noch in verschiedenen Landgütern und vielen Gegenden an der See Ueberbleibsel von dem Götzendienste antrifft, so muß man die gottseligen Kaiser bitten, daß sie dieselbigen vertilgen, und die Götzentempel, die sich auf dem Lande oder an verborgenen Oertern befinden, ohne daß sie zu irgend einiger Zierde dienen, gänzlich zerstören lassen [116]).

3.

Man muß auch bitten, sie möchten folgende Verordnung machen: wenn nehmlich einige in der Kirche nach

115) Hoc maiore fratrum supradictorum considerationi dimittendum censeo, vt prudentiori suo consilio nostrae suggestionis sermonem cum perpenderint, quid de hac re eis placeat, nos informare dignentur. Also kam es auf das Gutachten des einen dieser Bischöfe so gut als des andern an. Hernach überließ ihnen Aurelius nur bey diesem leztern Vorschlag die Entscheidung, nicht aber bey dem erstern. Und auch diese Sprache änderte sich in einigen Monaten wieder. Man machte hierüber geradezu einen Synodalschlus, und gab nur freundschaftliche Nachricht davon S. c. 3. der folgenden Synode.

116) Cod. Afric. 58. Conc. Afric. 25. Schon einige Jahre vorher war ein kaiserlicher Befehl ausgegangen, die Götzentempel zu zerstören, wozu eine gewisse Weissagung der Heiden von dem nahen Untergange des Christenthums Gelegenheit gegeben haben soll. August. l. 18. de ciu. cap. vlt. Doch wurde dieses Gebot wieder dahin gemildert, daß diese Gebäude stehen bleiben sollten, wenn sie den Städten zur Zierde dienten. Daher rührt die Bestimmung der Bitte in diesem Schlus.

nach der Befugniß, die die Kirche von den Aposteln her hat, einen Rechtshandel betreiben, und die Entscheidung der Geistlichen der einen Partie nicht gefällt, so soll es nicht erlaubt seyn, einen von den Geistlichen, die die Sache untersucht haben, oder dabey gegenwärtig gewesen sind, oder überhaupt irgend eine geistliche Person als Zeugen vor das weltliche Gericht zu fordern [117].

4.

An vielen Orten hält man Gastmahle, die von heidnischen Irrthümern herrühren. Selbst Christen werden von den Heiden darzu gezwungen, so daß unter christlichen Kaisern daraus eine neue Verfolgung heimlich zu entstehen scheint. Man muß also die Kaiser bitten, sie möchten diese Dinge in den Städten und auf dem Lande unter ernstlicher Strafe verbieten. Sogar an den Gedächtnißtagen der Märtyrer scheut man sich nicht selbst an heiligen Oertern solche Greuel zu begehen. Ja an diesen Tagen hält man auf den Straßen schändliche Tänze, so daß man auch die Schamhaftigkeit ehrbarer Weibspersonen, die zum Gottesdienste herbeikommen, mit unziemlichen Scherzen

117) Cod. Afric. 59. Conc. Afr. 26. Isid. 1. Die Isidorsche Sammlung sezt hier an statt: petendum est, vt statuere dignentur, geradezu: statuendum est. Und daraus schließt nun Marka, der Sammler müsse einen öffentlichen Auftrag gehabt haben, sonst hätte er diesen Ausdruck nicht auf solche Weise ändern können. Wie man sich doch wunderbare Vorstellungen machen kann! Uebrigens sind die Worte des Kanons merkwürdig: si qui forte in ecclesia quamlibet causam *iure apostolico ecclesiis imposito* agere voluerint. — conf. breu. Hippon. c. 9. Anm. 66.

zen und Handlungen verlezt, und daß man sich fast fürchtet, die heiligen Versammlungen zu besuchen [118].

5.

Auch um das muß man bitten, daß die Schauspiele so wohl als andere Spiele an dem Sonntage und andern hohen christlichen Festen verboten werden möchten. In den acht Tagen der Osterfeier lauft das Volk mehr dem Schauplaz als den Kirchen zu. Wenn also die zu Schauspielen gewidmete Zeiten dahin fallen, so muß man sie verschieben, und niemand zwingen, an denselbigen, so wenig als an andern dem Gebote Gottes zuwider laufenden Dingen, Antheil zu nehmen, sondern jedem seinen freien Willen lassen, der ihm von Gott gegeben ist. Sonderlich muß man auf den mislichen Zustand der Beihelfer sehen, die man mit großer Gewalt wider Gottes Wort zu den Schauspielen zu zwingen pflegt [119].

6.

Auch um folgende Verordnung muß man bitten: Wenn ein Geistlicher vor dem Gerichte der Bischöfe wegen eines Verbrechens verurtheilt wird, so soll ihn weder die Gemeinde, der er vorgestanden ist, noch sonst irgend jemand, wes Alters oder Geschlechts er sey, in Schuz nehmen, bey ernstlicher Strafe an Geld und Ehre [120].

7. Wenn

118) Cod. Afr. 60. Conc. Afr. 27.

119) Cod. Afric. 61. Conc. Afr. 28.

120) Cod. Afric. 62. Conc. Afr. 29. Isid. 2. Marka hat auch hier wieder eine artige Vermuthung. Weil Isidor nicht sagt: petendum, sondern: statuendum est, und doch eine Strafe an Geld und Ehre auf die Uebertretung des Schlusses sezt, welches sonst nicht die Kirche, sondern nur die weltliche Obrigkeit thun könne:

7.

Wenn Leute vom Theater, oder die sonst marktschreierische Künste getrieben haben, sich zum Christenthum bekehren, und von ihrer sündlichen Lebensart frey bleiben wollen, so soll sie niemand mehr zu Ausübung desselbigen nöthigen können. [121]).

8.

Was die Freilassungen betrifft, die in der Kirche geschehen, so kommt es darauf an, ob sie bey unsern Mitbischöfen in Italien auch gewöhnlich sind. Ihrem Beispiele wollen wir folgen, nach dem Zutrauen, das wir zu ihren Einsichten haben. Ueberhaupt wollen wir unserm Abgeordneten Vollmacht geben, zu handeln, wie er es zum Besten der Kirche und zu dem Heil der Seelen für gut findet [122]).

9.

Noch sezte Aurelius hinzu: Auch das müssen wir unserm Abgeordneten auftragen, wenn er den Equitius, der schon ehemals durch den Ausspruch der Bischöfe verurtheilt worden ist, in jenen Gegenden antrifft, daß er wider ihn die nöthigen Maasregeln, wie er kann und es dienlich findet, ergreift [123]).

ne: so könne es daher gekommen seyn, daß die päbstlichen Verordnungen in mittleren Zeiten ebenfalls solche Strafen enthalten. Dazu hielten sich wohl die Römischen Bischöfe damals aus andern Gründen für berechtigt.

121) Cod. Afric. 63. Conc. Afric. 30.

122) Cod. Afric. 64. Conc. Afr. 31.

123) Cod. Afr. 65. Conc. Afr. 32. Equitius war Bischof zu Hippo Diarrhytos in der Prokonsularischen Provinz gewesen. S. folg. Synode c. 13.

In den Unterschriften wird nur Aurelius genennt, und dann heißt es: similiter et caeteri — — —

Mansi Tom. III. col. 769 = 783. et 1023. [124])

Unter dem Konsulat des Vincentius und Flavius [125]), den 13ten September; zu Karthago in dem Zimmer der wiederhergestellten Kirche.

Als Aurelius mit seinen Amtsgenossen sich versammlet hatte, so las man das Schreiben unsers heiligsten Bruders Anastasius, des Bischofs zu Rom, vor, worinnen er uns väterlich und brüderlich ermahnt, wir sollten die mannigfaltige Bosheit, womit die kezerischen und schismatischen Donatisten die rechtglaubige Kirche plagen, nicht verschweigen. Wir dankten Gott für die zärtliche Sorgfalt, womit dieser geistliche Vorsteher an dem Wohl auch der entfernten Glieder Christi Antheil nimmt.

I.

[126]) Nachdem wir aber alles zum Besten der Kirche wohl überlegt haben, so haben wir auf den Antrieb

124) S. Anm. 111.

125) Er wird auch manchmal Fravitus oder Flavitus genennt. Die folgende Anrede Aurels hat Cod. Afr. post c. 65. und Conc. Afr. post. c. 32. Die Versammlung war eine Afrikanische Generalsynode, denn der Text redet von episcopis ex Africanis omnibus provinciis.

126) Cod. Afric. 65. Conc. Afric. 33. Augustin hatte nun angefangen, seinen Vorschlag zu einer mündlichen Unterredung mit den Donatistischen Geistlichen in Bewegung zu bringen. Darum wollte man diesen Versuch

trieb des Geistes Gottes beschlossen, mit diesen Leuten, ob sie sich schon von dem Leibe des Herrn unruhiger Weise getrennt haben, gelind und friedfertig umzugehen, damit alle, die in ihre Gemeinschaft verwickelt sind, das Gefährliche ihres Irrthums erkennen mögen — (2 Tim. 2, 25. 26.)

2.

Die Synode soll Briefe an die obrigkeitlichen Personen in Afrika abschicken, und bitten, sie möchten zu Aufrechterhaltung des Ansehens der Bischöfe in den Städten an allen Orten, wo die Maximianisten die Kirchen inne gehabt haben, das, was ihrenthalben vorgefallen ist, sorgfältig untersuchen, und glaubwürdige öffentliche Urkunden darüber abfassen, die zu eines jeden nothwendiger und untrüglicher Belehrung dienen können [127].

3. Man

such machen, ehe man aufs neue die Vollziehung der schon vorhandenen Strafgeseze bey dem Kaiser suchte. Diese aber hielt man dessen ungeachtet für rechtmäßig, nicht weil man ihrer Hülfe wider die Bedrückungen der Donatisten nöthig hatte, sondern blos darum, weil sich die Donatisten von der Kirche getrennt hatten.

127) Cod. Afric. 67. Conc. Afr. 34. Die Donatisten warfen ihren Gegnern immer vor, daß man sich gegen sie der Macht der weltlichen Obrigkeit bediene, welches Christen nicht anstehe. Nun wollten sich diese durch die hier gemachte Anstalt den Beweis erleichtern, daß die Donatisten sich eben dieses Hülfsmittel wider die Maximianisten erlaubt hätten. S. Nachricht von der Synode zu Bagai im Jahr 394 am Ende. Düpin stellt den Sinn dieses Schlusses ganz falsch vor Bibl. auct. eccl. Tom. II. p. 632. Er sagt: „perscripsere ad vrbium praefectos, qui rogarentur curare restituendas ecclesiae catholicae basilicas, quas Maximianistae inuaserant."

3.

Man muß Briefe an unsere Brüder und Mitbischöfe, sonderlich an den apostolischen Stul, den unser Bruder und Amtsgenosse Anastasius inne hat, ergehen lassen, um ihm Nachricht zu geben, wie nöthig es für Afrika gewesen ist, zu verordnen, daß diejenigen Donatistischen Geistlichen, welche zur rechtglaubigen Kirche übergehen, mit Bewilligung der Bischöfe jedes Orts in ihren Ehrenstellen bleiben, wenn man findet, daß es zur Beförderung des Friedens dient. Man hat das in vorigen Zeiten so gehalten, und findet fast in allen Afrikanischen Gemeinden Beispiele davon. Deswegen aber soll der Schluß, den die Synode jenseit des Meers verfaßt hat, nicht aufgehoben werden, sondern gültig bleiben bey denen, deren Uebergang zur rechtglaubigen Kirche zur Wiederherstellung der Einigkeit im ganzen nichts beiträgt. Welche aber an den Orten, wo sie sind, zur Erreichung dieses Zwecks behülflich seyn können, denen soll die Verordnung jener Synode nicht schaden, nach welcher ihnen zwar der Zutritt zur Kirche nicht verschlossen, aber doch verboten worden ist, sie bey ihren Aemtern zu lassen [128]).

4. Auch

128) Cod. Afric. 68. Conc. Afr. 35. Zum Innhalt vergl. c. 1. der vorhergehenden Synode und Anm. 115. Nun überließ man die Sache nicht mehr der Entscheidung Italischer Bischöfe, sondern machte die Ausnahme von der Italischen Verordnung selbst, und zwar so, daß es immer in der Willkür der Afrikaner stund, zu bestimmen, ob der hier gesezte Fall Statt habe. Denn sie reden nicht mehr nur von solchen Donatistischen Bischöfen, die mit ihrer ganzen Gemeinde übergehen wollten, sondern überhaupt von solchen Geistlichen derselbigen, per quos vel omni modo perfici vel *adiuuari* manifestis fraternarum animarum

4.

Auch an die Donatistischen Bischöfe oder Gemeinden muß man Abgeordnete schicken, und ihnen vorstellen, wie sie so gar nichts wider die rechtglaubige Kirche mit Recht einwenden können. Man muß sie davon zu überzeugen suchen durch die aktenmäßige Nachrichten von dem, was sie selbst in den Landstädten in Ansehung der Maximianisten gethan haben. Man kann ihnen daraus sonnenklar erweisen, daß sie sich ehemals eben so unbillig von uns getrennt haben, als sie jezt klagen, daß die Maximianisten von ihnen abgefallen seyen. Sie haben Leute von dieser Partie, welche sie auf einer vollständigen Synode öffentlich verdammt hatten, mit Beibehaltung ihrer Aemter wieder aufgenommen. Sie haben die Taufe, welche diese von ihnen verworfene und aus ihrer Gemeinschaft ausgeschlossene Leute verrichtet hatten, für gültig erklärt. Sie können daraus sehen, wie widersprechend sie handeln; denn sie sagen, die Liebe zum Frieden mache, daß sie durch die Gemeinschaft mit denen aus der Maximianistischen Partie, die sie wieder aufgenommen haben, nicht befleckt werden; und doch verwerfen sie unsere Kirche, ob sie schon sich bis ans Ende der Erde erstreckt, und behaupten, wir seyen durch die Gemeinschaft mit denjenigen verunreiniget, die sie zwar ehedessen angeklagt haben, aber ohne daß sie ihre Klagen erweisen konnten [129].

5. Bi=

rum lucris catholica vnitas in locis, in quibus degunt, visa fuerit. — Marka sollte also hier doch nicht sagen: inde patet sedis apostolicae auctoritas praecipua in canonibus temperandis, ab ipsis Africanis agnita. —

129) Cod. Afr. 69. Conc. Afr. 36. Hier liegen nun folgende Gründe wider die Donatisten: 1) „ihr verdammet

5.

Bischöfe, Presbyter und Diakonen sollen sich den schon vorhandenen Verordnungen zufolge ihrer Eheweiber

met die Maximianisten als solche, die gottloser Weise von euch abgefallen seyen, weil ihr behauptet, daß ihre Klagen wider Primian ungegründet und unerwiesen seyen. Wir beschuldigen eure Vorfahren einer eben so gottlosen Trennung, denn wir behaupten, daß auch sie ihre Klagen wider Cäcilian nicht erweisen konnten, und daß ihr noch jezt dieselbige nicht erweisen könnet.“ Damit gewann man immer so viel, daß man den Donatisten den Beweis von der Rechtmäßigkeit ihrer ehemaligen Trennung auflegte, der für sie gewis schwer war. 2) „ihr habt Geistliche und sogar Bischöfe von der Maximianistischen Partie wieder angenommen und sie in ihren Aemtern gelassen, die ihr doch feierlich für eben so verdammlich als uns erklärt habt; und doch weigert ihr euch, euch mit uns so zu vereinigen, daß wir ohne euren Schaden in unsern Aemtern bleiben, da wir doch mit der allgemeinen überall ausgebreiteten Kirche in Verbindung stehen, und da ihr unsere Verwerflichkeit vielweniger als die Verwerflichkeit der Maximianisten beweisen könnet. Macht die Liebe zum Frieden, daß ihr durch die Aufnahme dieser Leute nicht befleckt werdet: warum soll die Rücksicht auf einen viel allgemeinern und wichtigern Frieden nicht machen, daß ihr durch die Gemeinschaft mit uns nicht befleckt werdet?“ Diese Art zu schliessen war um so mehr gültig, da die Donatisten sogar den Felician und Prätextatus wieder aufgenommen hatten. S. die angeführte Synode zu Bagai im Jahr 394. 3) „ihr habt sogar die Taufen, welche diese von euch abgefallene und hernach wieder unter euch aufgenommene Leute während ihrer Trennung verrichtet haben, für gültig erklärt, da sie doch damals in einer eben so großen Verschuldung lagen, als die ist, worinnen wir eurer Meinung nach liegen: und doch wollt ihr unsere Taufe nicht für gültig erkennen, sondern ihr behauptet wenn wir mit euch vereinigt werden sollen, so müssen wir

weiber enthalten, oder abgesezt werden. Die übrigen Geistlichen aber soll man nicht darzu zwingen, sondern es bey der Gewohnheit einer jeden Kirche lassen 130).

6.

Niemand soll seinen bischöflichen Siz verlassen, und sich zu einer Gemeinde in der Dioces begeben, noch sich mit seinen eigenen Angelegenheiten länger, als nöthig ist, beschäftigen, und darüber seine bischöflichen Amtspflichten vernachläßigen 131).

7.

7. Was diejenigen Kinder betrifft, die weder selbst um ihres Alters willen, und von denen auch sonst keine ganz zuverläßige Zeugen versichern können, daß sie

wir und alle, die von uns getauft sind, von euch erst die wahre christliche Taufe empfangen." Auch dieser Schlus war richtig. Ich habe diese Schlusart mit Vorbedacht hier auseinander gesezt, weil sie weiter unten mehrmal vorkommen und brauchbar seyn wird. S. auch Walchische Gesch. der Kezer. Th. IV. S. 267. 268.

130) Cod. Afric. 70. Conc. Afr. 37. conf. Conc. Carth. a. 390. c. 2. Anm. 29 und Cod. Afric. 25. Da das Verbot auch auf die Unterdiakonen ausgedehnt wird, quia sacramenta contrectant. Hier ist zwar in Ansehung des niedern Klerus das Gesez gemildert: aber die beigesezte Norm, nach welcher es damit gehalten werden soll: secundum vniuscuiusque ecclesiae consuetudinem, zeugt doch davon, daß man die Sache gar nicht aus dem rechten Gesichtspunkte betrachtet hat. Die Isidorsche Sammlung hat diese Verordnung auch c. 3.

131) Isid. 5. Cod. Afric. 71. Conc. Afr. 38. Dioces ist hier der Bischöfliche Sprengel. Conc. Carth. a. 525.

ſie die Taufe empfangen haben, ſo ſoll man ſie ohne Bedenken taufen, damit ſie nicht um eines unnöthigen Zweifels willen dieſes Sakraments verluſtig werden. Die Abgeordneten aus Mauritanien haben uns darüber um unſer Gutachten gebeten, weil ſie viele ſolche Kinder von den Barbaren loskaufen [132]).

8.

Der Tag des heiligen Oſterfeſtes ſoll durch in der gehörigen Form abgefaßte Amtsbriefe bekannt gemacht werden. Die (General) Synode ſoll auf den Tag, der auf der Verſammlung zu Hippo feſtgeſezt worden iſt, nehmlich auf den 23ten Auguſt gehalten werden, und man muß den Primaten der Provinzen ſchreiben, ſie ſollen bey Anſtellung ihrer Provinzialverſammlungen auf dieſen Tag Rückſicht nehmen [133]).

9.

Wer die Aufſicht über ein vakantes Biſthum hat, ſoll dieſes Biſthum nie für ſich erlangen können, das Volk mag ihm noch ſo ergeben ſeyn, und noch ſo ſehr darauf dringen: ſondern dafür ſoll er beſorgt ſeyn, daß innerhalb Jahrsfriſt ein neuer Biſchof gewählt wird.

Thut

132) Cod. Afric. 72. Conc. Afr. 39. Conc. Carth. a. 525. Dieſer Kanon hat ſich in das breuiar. Hippon. am Ende deſſelbigen eingeſchlichen. S. Anm. 98. Iſidor hat ihn auch c. 6. und zwar mit dem Zuſaz: ſimiliter et de eccleſiis, quoties ſuper earum conſecratione haeſitatur, agendum eſt, id eſt, vt ſine vlla trepidatione conſecrentur. Er iſt falſch, und findet ſich weder bey Dionys noch in dem breuiar. Hippon. ob ihn ſchon Marka für ächt hält.

133) Iſid. 7. Cod. Afric. 73. Conc. Afr. 40. conf. Anmerk. 46.

Thut er das nicht, so soll man nach Verflus des Jahrs die Aufsicht einem andern übergeben [134]).

10.

Da die Armen viele Bedrängnisse zu erdulten haben, wodurch die Kirche sehr belästiget wird, so soll man die Regenten bitten, zu verordnen, daß man mit Zuziehung der Bischöfe Männer bestelle, die sich der Armen wider die Bedrückungen der Reichen annehmen [135]).

11.

Die Bischöfe, die weder durch Alter noch durch Krankheit noch sonst durch ein Hinderniß abgehalten werden, sollen jedesmal, wenn eine Synode gehalten wird, gebührend erscheinen, und die Primaten der Provinzen soll man anweisen, die Bischöfe in zween oder drey Haufen abzutheilen, und dahin zu sehen, daß diejenigen, die von jeder Abtheilung zu Abgeordneten gewählt werden, auf den Tag der Synode eintreffen. Können sie das nicht, so sollen sie ihre Ursache dem Circularschreiben beisezen, oder wenn sich erst nach dem Ablauf dieses Schreibens Hindernisse erheben, so sollen sie dieselbigen dem Primas anzeigen, oder

134) Isid. 8. Cod. Afr. 74. Conc. Afr. 41. Conc. Carth. a. 525. Die Gewohnheit, einem vakanten Bisthum einen interuentorem oder intercessorem, wie unser Text sagt, zu geben, war vornehmlich Afrikanisch. Man nahm einen benachbarten Bischof darzu, und dieser konnte sich dann leicht einen Anhang verschaffen, wenn die Pfründe besser war, als die seinige.

135) Isid. 9. Cod. Afr. 75. Conc. Afr. 42. Aus Possid. in vita S. Augustini cap. 12. schließt man, daß diese Bitte Statt gefunden habe.

oder gewärtig seyn, daß man sie von der bischöflichen Gemeinschaft ausschließt [136]).

12.

Dem Primas von Numidien soll man auftragen, dem Kreskonius von Villa Regia schriftlich zu bedeuten, daß er vor der nächsten vollständigen Afrikanischen Synode erscheine. Weigert er sich dessen, so kann er sein Urtheil voraussehen [137]).

13.

Man muß sich der verlassenen Gemeinden zu Hippo Diarrhytos annehmen, und zwanzig Bischöfe abschicken, um diejenigen, die dem Equitius noch günstig sind, in die Ordnung zu weisen, und einen neuen Bischof zu wählen. Wollen diese sich noch nicht zum Frieden bequemen, so sollen sie doch die Wohlfart einer so lange verlassenen Kirche nicht dadurch hindern, daß sie sich der Wahl eines neuen Bischofs widersezen [138]).

14. Wenn

136) Isid. 10. Cod. Afr. 76. Conc. Afr. 43. conf. Breu. Hipp. 5 In der lezten Stelle wird gesagt, es sollen nur zwey oder drey Abgesandten von jeder Provinz kommen; nach dieser Verordnung aber scheint es, man habe von jedem abgetheilten Haufen mehrere wählen können „de singulis turmis quotquot electi fuerint, ad diem concilii instantissime occurrant.“ Der Ausdruck im Texte, womit sich der Kanon endigt, zeigt die Grenzen der Wirkung von der Ausschliessung aus der bischöflichen Gemeinschaft an, „nisi rationem impedimenti sui apud suum primatem reddiderint, *ecclesiae suae communione debere esse contentos.*“ conf Anm. 62.

137) Cod. Afr. 77. Conc. Afr. 44. vergl. Anm. 102.

138) Cod. Afr. 78. Conc. Afr. 45. vergl. c. 9. der vorhergehenden Synode. Equitius hatte sich zwar mit der Flucht davon gemacht; es waren aber zwo Faktionen

14.

Wenn diejenigen Geistlichen, die man eines Verbrechens für überwiesen und geständig erklärt, entweder um das Aergerniß gewissenhafter Personen oder die Schande der Kirche oder den Spott der Kezer und Heiden abzuwenden, sich verantworten und ihre Unschuld darthun wollen: so sollen sie das innerhalb der Jahrsfrist, da sie im Banne sind, thun: wo nicht, so sollen sie nicht mehr gehört werden [139]).

15.

Nimmt ein Bischof einen Mönch von dem Kloster eines andern Bischofs auf, so daß er ihm entweder

nen in dieser Stadt, die sonst auch Hippo Zarytos heißt, wodurch bisher die Wahl eines neuen Bischofs gehindert worden war. Die zwanzig Bischöfe werden im Texte namentlich angeführt. vergl. unten conc. Carth. a. 464.

139) Isid. 12. Cod. Afr. 79. Conc. Afr. 46. Der Text scheint korrupt zu seyn: „quoties clericis conuictis et confessis in aliquo crimine, vel propter eorum, quorum verecundiae parcitur, vel propter ecclesiae opprobrium, aut insolentem insultationem haereticorum atque gentilium, si forte causae suae adesse voluerint et innocentiam suam asserere, intra annum excommunicationis suae hoc faciant. — — — Die Konstruktion ist verwirrt, und überdis wer einmal ein Geständniß abgelegt hat, dem gibt man keine neue Frist. Marka verbessert den Text so: quoties clericis conuictis *nec* confessis vel propter eorum verecundiam parcitur vel propter Ecclesiae opprobrium aut insolentem. — — Das gibt einen bessern Sinn. Nehmlich: wenn man (durch Zeugen) überwiesene Geistlichen, die aber ihr Verbrechen nicht eingestehen wollen, noch verschont (nur aus der Kirchengemeinschaft ausschließt, noch nicht absezt) entweder in Rücksicht auf sie, oder auf die E[illegible]r Kirche — — und sie wollen sich verantwor[illegible] — —

der ein geistliches Amt gibt, oder ihn zum Vorsteher seines eigenen Klosters macht: so soll er von der bischöflichen Gemeinschaft ausgeschlossen seyn; der Mönch aber kann weder Geistlicher noch Vorsteher bleiben [140]).

16.

Wenn ein Bischof Leute, die ihm nicht verwandt sind, oder auch Kezer oder Heiden, die ihm verwandt sind, zu Erben hinterläßt, und die Kirche vorbeigeht, so soll er nach seinem Tode Anathema seyn, und sein Name nicht unter den Priestern Gottes ausgesprochen werden. Das soll ihn nicht entschuldigen, wenn er ohne testamentliche Verordnung stirbt. Denn so bald er Bischof wurde, hätte er es nicht aufschieben sollen, eine solche Verordnung auf eine für sein Amt schickliche Art zu machen [141]).

17.

Man soll den Kaiser um die Erlaubniß bitten, die Freilassungen in der Kirche vorzunehmen [142]).

18.

Die Altäre, die man auf dem Felde und an den Wegen, dem Vorgeben nach zum Gedächtniß der Mär-

140) Isid. 13. Cod. Afric. 80. conc. Afr. 47.

141) Cod. Afr. 81. Conc. Afr. 48. Conc. Carth. a. 525. vergl. breu. Hipp. 14. Th. 1. dieser Bibl. S. 72. not. a. wo, wie überhaupt allemal daselbst, Statt a. 409. gelesen werden muß a. 419. und S. 75. Ist es bey dieser so bald entstandenen Denkungsart ein Wunder, wenn sich die sogenannte Kirche so sehr auf Kosten der Menschenliebe bereichert hat?

142) Cod. Afric. 82. Conc. Afr. 49. vergl. c. 8. der vorhergehenden Synode.

Märtyrer, aufrichtet, ob man schon nicht erweisen kann, daß sich ein Leichnam oder sonst ein Ueberbleibsel der Märtyrer da befindet, sollen von den Bischöfen weggeschafft werden. Kann man das um des unruhigen Pöbels willen nicht thun, so muß man doch das Volk ermahnen, diesen Oertern nicht zuzulaufen, damit kein Aberglaube aufkomme. Ueberhaupt soll man keinen Ort zum Gedächtniß der Märtyrer bestimmen, als wo ihr Leichnam oder sonst ein Ueberbleibsel von ihnen ist, oder wo man zuverläßig weiß, daß sie gewohnt, oder eine Besizung gehabt, oder für die Wahrheit gelitten haben. Altäre aber, welche Träumen oder andern nichtigen Offenbarungen zufolge aufgerichtet werden, sollen ganz vernichtet werden [143].

19.

Man muß die Regenten bitten, die Ueberbleibsel des Gözendiensts, nicht nur was die Bildsäulen betrifft, sondern auch bey den Bäumen, und in allen Hainen und Orten zu vertilgen [144].

20.

Der Bischof dieses Stuls soll die Schreiben, die nach dem Schlus dieser Synode abgefaßt werden müssen, in aller Namen aufsezen und unterzeichnen. Besonders soll man den Bischöfen, welche an die verschiedenen Provinzen in Afrika abgeordnet werden, eine schriftliche Vollmacht geben, die sie nicht überschreiten dürfen [145].

143) Cod. Afric. 83. Conc. Afric. 50. Isid. 14. Conc. Carth. a. 525.

144) Isid. 15. Cod. Afr. 84. Conc. Afr. 51. vergl. can. 2. der vorhergehenden Synode.

145) Cod. Afric. 85. Conc. Afric. 52. Conc. Carth. a. 525. bemerkt diesen dem Bischof zu Karthago gegebenen

nen Auftrag als einen Vorzug dieses Stuls. Mansi VIII. 645. Die Absendung der Bischöfe betraf die oben berührte Unionssache mit den Donatisten. Es verzog sich noch mit diesem Geschäft und dieser Vollmacht bey zwey Jahre, wie man aus der Synode im J. 403 sehen wird.

Hier sind noch die zween Schlüsse anzufügen, welche die Isidorsche Sammlung Num. 4 und 11 hat. Sie sind folgenden Innhalts:

1. „Niemand soll das verkaufen, was der Kirche gehört. Dringt einen die Noth, so soll er es dem Primas anzeigen, damit dieser mit der gehörigen Anzahl von Bischöfen entscheide, was zu thun ist. Ist die Noth so dringend, daß er nicht Zeit hat, sich auf diese Weise Raths zu erholen, so soll er es doch den benachbarten Bischöfen vorher anzeigen, und nachher den Nothstand seiner Kirche der Synode vorlegen. Thut er das nicht, so muß er von der Synode zur Rechenschaft gezogen werden." — Saltem post factum curiositatem habeat et vicinis episcopis hoc ante indicare, et ad concilium referre eat suae ecclesiae necessitates. Marka vermuthet hier mit Recht einen Fehler, und sezt dafür: saltem curiositatem habeat et vicinis episcopis hoc ante indicare et post factum ad concilium referre suae. — — Der Afrikanische Kodex hat an der sogleich anzuführenden Stelle: saltim vicinos testes conuocet episcopos, curans ad concilium omnes referre suae ecclesiae necessitates. Quodsi non fecerit reus *Deo* et concilio venditor, *honore amisso*, teneatur. Das concil. Carthag. a. 525. l. c. p. 644. hat den Titel dieses Kanons ausdrücklich unter dem Namen der sechsten Synode des Aurelius: „vt res ecclesiae nemo vendat."

2. „Wenn Presbyter oder Diakonen wegen eines schweren Verbrechens, dessen sie überwiesen sind, abgesezt werden müssen, so soll man ihnen nicht wie büßenden Laienchristen (non eis manus imponatur tanquam poenitentibus vel tanquam fidelibus laicis. Das ist nicht disiunctiue zu verstehen. Fideles waren alle, welche die Taufe empfangen hatten; ihnen wurden nicht sowohl poenitentes als catechumeni entgegengesezt. Wenigstens wüßte ich nicht, wo wirk-

lichen

lichen Gemeindgliedern die Hånde so aufgelegt worden wåren, daß es für abgesezte Geistliche eine Erniedrigung gewesen wåre, dieser Cerimonie sich zu unterziehen. Der eigentliche Sinn des Kanons scheint immer dieser: man soll sie nicht von der Gemeinschaft der Kirche so ausschliessen, daß sie nur auf dem Wege der gewöhnlichen Büßung in dieselbige wieder eintreten könnten) die Hånde auflegen. Noch soll man jemals gestatten, daß Wiedergetaufte zu geistlichen Aemtern befördert werden."

Dieser lezten Verordnung gedenkt das Conc. Carth. a. 525. l. c. wieder mit diesen Worten: vt rebaptizati non ordinentur.

Die beiden Schlüsse, die ich hier aus der Isidorschen Sammlung vorlege, wurden ohne Zweifel auf der Synode im J. 419 erneuert und bestätigt; darum sezt sie Dionys in die Reihe solcher Verordnungen. Er hat sie nehmlich cod. Afric. c. 26 und 27. und weil sie hier schon stunden, ließ er sie da, wo sie eigentlich verfaßt worden waren und hingehörten, unschicklicher Weise weg.

Kirchenversammlung zu Mileve im Jahr 402.

Mansi Tom. III. col. 783=787. et 1139. 146)

Unter dem fünften Konsulat des Arkadius und Honorius den 27ten August, zu Mileve, in dem Kirchenzimmer.

Aurelius sagte: wir wollen die vorlängst zu Hippo und nachher auf einer grössern Synode zu Karthago abgefaßten Schlüsse vorlesen lassen, und zum Beweis

146) An dem leztern Orte hat Mansi die bloße Anzeige dieser Synode mit einigen Noten von Binius und einer Anmerkung von Pagi. Die erstere Stelle enthält die hieher gehörigen Stücke des Afrikanischen Kodex oder des Dionysius, nehmlich von dem sechs und achtzigsten an mit der voranstehenden Anrede des Aurelius bis zu dem neunzigsten. Diese ist wenigstens jezt die ächte Quelle unserer Synodalakten. Isidor hat zwar die Schlüsse auch, aber in einer Sammlung von Verordnungen verschiedener Zusammenkünfte, nehmlich der unsrigen, und der zu Karthago im J. 407 und 418. die man bey Mansi IV. col. 325. seqq. antrifft. Diese Sammlung hat die falsche Aufschrift: concilium Mileuitanum II. (a. 416.) contra Pelagium et Caelestium 60. Episcoporum Theodosio VII. et Palladio coss. Dessen ungeachtet stehet die Anrede des Aurelius, aber verstümmelt, voran, worinnen das Konsulat des Arkadius und Honorius, doch ohne die Zahl desselbigen zu bestimmen, angegeben ist. Die älteste

Beweis unserer brüderlichen Einigkeit bestätigen und unterschreiben [147]. Xantippus, Primas von Numidien, und Nicetius, Primas von dem Sitiphensischen Mauritanien, bezeugten ihre Einwilligung.

I.

Valentinus sagte: Es ist eine beständige Ordnung in unserer Kirche gewesen, die man von je her unverbrüchlich beobachtet hat, daß kein Bruder sich eines Vorzugs vor einem ältern angemaßt hat. Man sollte diese Ordnung erneuern und bestätigen. Diese Bestätigung, sagte Aurelius, ist zwar an sich selbst nicht nöthig: doch um gewisser unbesonnener Leute willen, und weil die Sache uns alle betrifft, soll ein jeder aufs neue wissen, daß er die Ordnung, in welche ihn Gott

 gesezt,

teste Ausgabe des Isidors von diesem Stücke soll den Titel haben: Concilium sextum Carthaginis Africae et in Mileuitana ciuitate habitum. S. Marca de vet. coll. can. cap. 10. Bey der zwoten Versammlung in eben dieser Numidischen Stadt Mileve werde ich diese Kompilation noch einmal berühren müssen. Hier führe ich sie an unter dem Zeichen: Isid.

Unsere Synode ist nach der Ballerinischen Art zu zählen die siebente unter Aurelius. Das concil. Carth. a. 525. gedenkt ihrer unter diesem Namen. 2. saepe cit. Sie war eine Afrikanische Generalversammlung, wie man aus der Gegenwart der Provinzialabgeordneten siehet.

147) Man siehet überall die beständige Gewohnheit der Afrikanischen Kirche, die vorhergehenden Schlüsse in jeder beträchtlichen Generalversammlung zu erneuern und zu bestätigen. Und unter diesen Schlüssen waren keine andere als Afrikanische; auch die Nicäischen waren nicht einmal darunter, ob sie schon die Gültigkeit derselbigen, wie sich nachher gezeiget hat, anerkannten.

geſezt, zu beobachten, den ältern, die vor ihm ſind, die gebührende Achtung zu erweiſen, und ohne ihre Einwilligung nichts wichtiges vorzunehmen habe. Wer darwider handelt, ſoll von der ganzen Synode beſtraft werden. — Das iſt eine von unſern Voreltern herrührende Gewohnheit, ſprachen alle Biſchöfe, die auch wir befolgen müſſen, doch ſo, daß das Recht der Primaten von Numidien und Mauritanien ungekränkt bleibt [148]. Ueberdis ſoll die Matrikel und das Archiv

148) Vt nullus fratrum prioribus ſuis (den ältern der Ordination nach) ſe aliquando auderet anteponere — — poſteriores anterioribus deferant, nec eis inconſultis aliquid agere praeſumant. Es iſt von dem Verhalten der Biſchöfe gegeneinander die Rede. vergl. c. 4. Die ſpäter ordinirte ſollen ſich über die andern Nichts herausnehmen, ſie vielmehr in wichtigen Dingen zu Rath ziehen, und vornehmlich ohne den Primas Nichts erhebliches thun.

„Saluo iure primatus Numidiae et Mauritaniae.“ Richard erklärt das ſo, daß die Primaten von Numidien und Mauritanien den Rang vor den andern Primaten, den zu Karthago ausgenommen, haben ſollten, wenn dieſe ſchon den Amtsjahren nach älter ſeyen. Ob dieſe Erklärung erweislich iſt, weiß ich nicht, ſonderlich da die Primaswürde dem Sitiphenſiſchen Mauritanien erſt auf der Synode zu Hippo gegeben wurde, da ſie in den übrigen Provinzen ſchon eingeführt war. Könnte nicht der Sinn dieſer ſeyn: ſo daß dem Primas von Mauritanien ſein Recht eben ſo ungekränkt bleiben ſoll, als dem von Numidien? Mauritanien, nehmlich das Sitiphenſiſche, ſtund vorher unter Numidien, und aus dem 59ten Brief Auguſtins, der an den Biſchof Viktorin geſchrieben iſt, kann man ſchlieſſen, daß es dem Primas von Numidien leicht beigehen konnte, ſich etwas über Mauritaniſche Biſchöfe anzumaßen, und alſo das Recht des Primas dieſer Provinz zu kränken. Aus eben dieſem Briefe ſiehet man, daß ein Streit über dem Primat in

Archiv von Numidien jedesmal sowohl bey dem ersten bischöflichen Stule als auch in der Hauptstadt Konstantina aufbehalten werden.

2.

Der Ankläger des Quodvultdeus von Centuria hat zwar, da man ihn auf sein Begehren, bey der Synode vorgelassen zu werden, befragte, ob er die Klage wider ihn vor den Bischöfen betreiben wolle, sich anfänglich erkläret, daß er das thun wolle, und an einem andern Tage hat er geantwortet, er sey anders Sinnes worden, und ist darauf gar weggegangen. Indessen haben doch die Bischöfe beschlossen, die Gemeinschaft mit dem Quodvultdeus aufzuheben, bis seine Sache auf diese oder jene Art abgethan ist. Das Bisthum aber selbst kann man ihm vorher mit keinem Scheine des Rechts nehmen [149].

3.

An Maximian zu Bagai und an seine Gemeinde müssen Briefe im Namen der Synode abgehen, mit der

in Numidien zwischen Viktorin und Xantippus entstanden war, der nun zwar beigelegt gewesen seyn muß, aber doch vermuthlich zu dieser Verordnung Gelegenheit gegeben hat, sonderlich da Valentinus, der auf dieselbige antrug, und nachher selbst Primas wurde, ein Numidischer Bischof war. Konstantina hieß auch sonst Cirta. Isid. 13. Cod. Afric. 86. Conc. Afric. 53. Conc. Carth. a. 525. thut dieser Verordnung und der vorhergehenden Bestätigung der ältern Schlüsse Meldung.

149) Cod. Afric. 87. Conc. Afric. 54. Dieser Numidische Bischof muste also mit der Gemeinschaft seiner Kirche sich einstweilen begnügen lassen, wie diese Lage bisher schon einigemal ausgedrückt worden ist.

der Erklärung, daß jener das Bisthum niederlegen und diese sich um einen andern Bischof umsehen soll[150].

4.

Wer einen Bischof in Afrika ordinirt, soll ihm eine eigenhändig geschriebene Urkunde mit Beisezung des Jahrs und Tags zustellen, damit wegen des Rangs kein Streit entstehen kann[151].

5.

Wer nur einmal in einer Kirche Vorlesers Dienste gethan hat, an den kann keine andere Kirche jemal ein Recht haben, daß er verpflichtet wäre, ein geistliches Amt in derselbigen anzunehmen[152].

150) Cod. Afric. 88. Conc. Afr. 55. Man kann hier vergleichen epistol. 69. Augustini ad Castorium. Maximian war mit seinem Bruder Kastorius von den Donatisten übergetreten. Es entstund aber zu Bagai eine Partie wider ihn. Aus Liebe zum Frieden legte er sein Amt nieder, welches hier die Synode genehmigt: und Augustin spricht dem Bruder Maximians, dem Kastorius, zu, die Stelle desselbigen zu übernehmen.

151) Isid. 14. Cod. Afric. 89. Conc. Afr. 59. „vt nulla altercatio de posterioribus vel anterioribus oriatur.“

152) Isid. 15. Cod. Afric. 90. Conc. Afr. 60. Vergl. Conc. Carth. a. 397. c. 6.

Synode

Synode zu Karthago
im Jahr 403.

Mansi T. III. col. 787 = 794. et 1155. [153]).

Kurze Nachricht davon aus den Akten.

Die Synode wurde den 25ten August unter dem Konsulat des Kaisers Theodosius und des Rumoridus gehalten. Die Versammlung zu Karthago im J. 401. den 13ten September hatte Abgeordnete nach Italien geschickt, dem Bischof zu Rom und andern Bischöfen derselbigen Gegend von der Einschränkung, welche die Afrikanischen Kirchenvorsteher bey einem von einer Italischen Synode verfaßten Schlus in Ansehung der zur rechtglaubigen Kirche übergehenden Donatistischen Geistlichen gemacht hatten, (S. can. 3. der angeführten Synode) Nachricht zu ertheilen, und sie von der Nothwendigkeit dieser Einschränkung zu überzeugen. Diese Abgeordneten waren zurückgekommen. Aurelius machte also den

153) An dem leztern Orte eine blosse Anzeige mit Noten von Binius. Der erstere enthält das hieher gehörige Stück des Afrikanischen Kodex. Die Synode ist die achte unter Aurelius, und war eine Generalversammlung, wie aus der Nachricht im Texte zu ersehen ist.

den Anfang der Verhandlungen damit, daß er den Erfolg der Gesandschaft der Synode vorlegen, und in die Akten eintragen hieß. Es ist aber in dem, was von diesen Akten übrig geblieben ist, und in dem sogenannten Kodex der Afrikanischen Kirche l. c. can. 91. cum Praefat. et 92. wie auch in dem sogenannten Concilio Africano Mansi T. IV. col. 496. seqq. can. 58. cum Praefat. et 59. angetroffen wird, von den Umständen dieses Erfolgs nichts mehr vorhanden. Hierauf wurden die Vollmachten der Abgeordneten von der Provinz Byzacene und dem Sitiphensischen Mauritanien vorgelesen und eingetragen. Von dem Cäsareensischen Mauritanien waren keine Abgeordneten da. Man entschuldigte sie damit, daß das Circularschreiben zu spät dahin gekommen sey. Aus Numidien waren zwar Alypius, Augustinus und Possidius gegenwärtig, aber nicht als Bevollmächtigte, und daran, sagten diese, sey die Unruhe schuldig, in welche die Provinz durch die Meuterey der Soldaten versezt worden sey. Von Tripolis hatte man Nachricht, daß ein Abgeordneter sich zu Schiffe begeben habe, aber vermuthlich durch widrige Witterung zurückgehalten worden sey. Man beschloß also, die Verordnungen, die man etwa abfassen würde, diesen Provinzen zuzuschicken, und ihre Einwilligung nachzuholen. Ich ziehe diese Umstände aus den Akten aus, weil man daraus siehet, was zu einer vollständigen Afrikanischen Synode erfordert wurde. Aurelius erinnerte hierauf die Bischöfe an denjenigen Schluß der Synode vom Jahr 401. d. 13. Sept. nach welchem Abgeordnete an die Donatisten geschickt werden sollten, um mit diesen in Unterhandlung zu treten. (S. can. 4. dieser Synode). Die Bischöfe genehmigten nochmalen dieses Vorhaben, daß nehmlich jeder Bischof entweder allein oder mit Beiziehung eines andern

die

die Donatisten durch die Unterobrigkeiten zu dieser Unterhandlung sollte auffordern lassen, und trugen dem Aurelius auf, die Synodalbriefe an die hohen Staatsbedienten im Namen aller zu unterschreiben. Dieses lezte ist der Innhalt des 91sten Kanons in dem Kodex der Afrikanischen Kirche, und des 58ten in dem concil. Afric. Man las hierauf die Formel vor, deren sich die rechtgläubigen Bischöfe sowohl zur Beurkundung dieser Sache bey den Unterobrigkeiten als auch zur Aufforderung an die Donatisten bedienen sollten. Diese macht in den obigen Sammlungen den 92sten und 59ten Kanon aus, und ist folgenden Innhalts:

Der rechtglaubige Bischof sagt: „wir bitten euch, den Befehl, den wir von den hohen Staatsbedienten erlangt haben, vorlesen und dem Protokoll einverleiben zu lassen, und ihn zur Vollziehung zu bringen 154).“ Ist er vorgelesen und eingetragen, so sagt der rechtglaubige Bischof wieder: „nun bitten wir euch, unsern Auftrag an die Donatisten anzuhören, dem Protokoll einzuverleiben, ihn hernach den Donatisten zu übergeben, und uns ihre Antwort wieder urkundlich mitzutheilen 155).“

Der Auftrag aber ist dieser:

„Wir sind von unserer rechtglaubigen Synode zu euch abgeschickt, euch zurechtzuweisen, und wir sind voll Begier-

154) Die Bittschrift der Synode an den Prokonsul Septiminus um die Beförderung dieser Anstalten und das Dekret, welches der Prokonsul darauf gab, wird man unten in der Konferenz zu Karthago im Jahr 411 antreffen, in der Verhandlung des dritten Tags num. 174.

155) Eorumque responsionem rursus apud acta vestra nobis insinuare.

Begierde, uns über den guten Erfolg dieser Absicht zu erfreuen, eingedenk der Liebe des Herrn, der da spricht: selig sind die friedfertigen, denn sie werden Gottes Kinder heißen. (Matth. 5, 9.) und der uns durch den Propheten erinnert, auch diejenigen Brüder zu heißen, die da sagen, sie seyen nicht unsere Brüder: (Jes. 66, 5.) [156]. Verachtet also unsere friedfertige aus Liebe herrührende Aufforderung nicht; und wenn ihr glaubet, daß etwas von Wahrheit bey uns sey, so weiset dieses nicht ab. Versammlet nehmlich eure Synode, erwählet einige aus eurer Mitte, und traget ihnen eure Sache auf. Wir wollen eben das thun, und auch einige wählen, welche mit euren Abgeordneten zu der Zeit und an dem Orte, die man bestimmen wird, alles ruhig untersuchen sollen, was streitig zwischen uns ist, und eure Trennung von uns verursacht, damit doch einmal der alten Irrung ein Ende werde, und nicht um dieser Bitterkeit und höchstsündlichen Mishelligkeit willen die schwachen Seelen des unwissenden Volks zu Grunde gehen. Nehmet ihr unsere Aufforderung brüderlich an, so wird die Wahrheit leicht offenbar werden: wo nicht, so wird auch die Ursache eurer Weigerung und eures Mistrauens jedermann in die Augen leuchten [157]."

156) „Etiam his, qui dicunt se fratres nostros non esse, dicere nos debere: fratres nostri estis." Aus LXX. läßt sich der Ursprung dieser Erklärung der oben angezogenen Stelle herleiten.

157) In dieser Aufforderungsformel ist nichts beleidigendes enthalten, ausser man müßte das dafür ansehen, daß gesagt wird: de vestra correctione gaudere cupientes, woraus die Donatisten schon schließen konnten, daß man mit der festen Ueberzeugung, der Irrthum sey auf ihrer Seite, zu ihnen komme. Aber das wußten sie ja vorher, und sie selbst dachten in Ansehung ihrer Gegner auch so. Die Verfasser sprechen

zwar

zwar von einem veternosus error, von einer sacrilega dissensio. Sie erboten sich aber zur Untersuchung, auf welcher Seite die Schuld sey. Ueberhaupt dünkt mich der Schritt der sogenannten Katholischen hier nicht so gar tadelnswürdig zu seyn. Die Bischöfe mußten voraussehen, wenn sie für sich dieses Ansinnen an die Donatisten machen würden, daß sie eine abschlägige Antwort und nachher vielleicht eine Abläugnung oder Verdrehung ihres Anerbietens zu gewarten hätten. Daher wendeten sie sich an die Obrigkeiten, vielleicht in der Hoffnung, die Achtung für diese könnte eine erwünschte Wirkung haben, oder doch in der Absicht, ihre Begierde, die Streitigkeit, welche wirklich die Afrikanische Kirche auf eine traurige Weise zerrüttete, durch eine ruhige Untersuchung derselbigen beyzulegen, öffentlich kund zu thun, und mit Urkunden, die zu einem beständigen Beweise dienen könnten, zu bestätigen. Man findet doch in diesen Aufsäzen keine Spur, daß sie durch die Obrigkeiten ihre Gegner zu der Unterredung zwingen wollten, und also blieb es diesen frey, ob sie sich einlassen wollten oder nicht. Der Prokonsul erklärt zwar in dem angezogenen Dekrete das System der Donatisten für Aberglauben, der auf die vorgeschlagene Weise getilgt werden solle. Wie konnten aber diese es von einem Manne, welcher der Partie der Gegner zugethan war, anders erwarten, und was konnte das der Unterredung, die unter Geistlichen geschehen sollte, für ein Vorurtheil verursachen? und endlich wie konnten sich die Donatisten daran stoßen, die von ihren Gegnern überall als von Kirchen- und Religionsverräthern sprachen? Es war doch der Mühe werth, einen Versuch zu machen, ob man nicht Leute, die über die gegnerische Dogmatik wenig einzuwenden hatten, deren Trennung auf Beschuldigungen unerwiesener Thatsachen beruhte, nicht auf eine gütliche Weise eines Bessern belehren könnte; und das um so mehr, da die Erbitterung auf beiden Seiten die Kirche so sehr verunstaltete. Ob aber nicht die Katholischen den Zweck hatten, den Donatisten, wenn sie sich weigern sollten, den Vorschlag einzugehen, desto mehr Schuld auf den Hals zu wälzen, sie als beharrliche Friedensstörer darzustellen,

len, ihr Recht, die höchste Obrigkeit wider sie aufs neue aufzufordern, darauf zu gründen, das ist eine andere Frage, und bey den damaligen Grundsäzen, die man von dem rechtmäßigen Gebrauche der obrigkeitlichen Gewalt wider die Kezer hatte, und die besonders auch in Absicht auf die Donatisten aus dem 93. Brief Augustins ad Vincentium hervorleuchtet, wohl zu vermuthen. Wenigstens handelten sie nachher so, als ob sie diesen Zweck gehabt hätten, und begehrten nicht nur Schuz wider ihre Gegner, sondern Ausrottung derselbigen, wie wir sogleich sehen werden.

Synode zu Karthago im Jahr 404.

158) *Mansi T.* III. *col.* 794 = 798. *et* 1159.

159) Unter dem 6ten Konsulat des Kaisers Honorius den 16ten Jun. zu Karthago.

158) An dem erstern Orte wider die hieher gehörige Stelle des Afrikanischen Kodex, nehmlich c. 93. cum praef. womit überein kommt conc. Afric. c. 60. cum praefat. An dem leztern eine bloße Anzeige dieser Versammlung, welche die neunte unter Aurelius ist, mit einer Anmerkung von Binius.

159) Einige Handschriften haben nur Kal. Iul. andere VI. Kal. Iul. die richtigste Leseart ist die unsrige, nehmlich XVI. Kal. Iul. Der auf der vorhergehenden Synode beschlossene Versuch, die Donatisten zu einer Unterredung zu bringen, war übel abgelaufen. Die Donatisten bezeugten sich, wie von stolzen, erbitterten Schwärmern zu erwarten war. An einigen Orten kam es gar zu gewaltthätigen Ausbrüchen. Der Numidische Bischof zu Kalama, Possidius, wurde besonders von dem Gegenbischof Krispinus übel mishandelt. S. Augustin. ep. 116. nach der alten Ordnung. Nun ergreiffen also ihre Gegner ein Mittel, wovon sie mehr Wirkung hoffen konnten. Sie wenden sich an den Kaiser. Aber daß ihre Bitte über die gebührenden Schranken ausschweift, beweißt der Innhalt. Zu diesem Gesuch, welches im Namen der ganzen rechtglaubigen Kirche ergieng, kamen noch Privatklagen einiger Bischöfe, besonders eines Maximians zu Bagai, über einige Drangsalen, die sie von den Donatisten

Auf dieser Versammlung übernahmen die Bischöfe Theasius und Evodius die Gesandschaft wider die Donatisten, und deswegen wurde ihnen folgende Instruktion gegeben.

Instruktion der Bischöfe die an die Kaiser abgeordnet wurden:

Wenn sie Audienz bey den Regenten erhalten, sollen sie ihnen vorstellen, daß man nach einem Schluß der Synode des vorigen Jahrs die Donatisten durch die Obrigkeiten der Landstädte urkundlich aufgefordert habe, sie sollten, wenn sie ihrer Sache etwas zutrauten, tüchtige Männer erwählen, mit uns in friedfertige Unterhandlungen treten, und wenn sie glaubten, daß Wahrheit auf ihrer Seite sey, Beweise davon aufstellen; alles in der Absicht, damit die gute Sache und Gesinnung der Rechtgläubigen, wie in vorigen Zeiten, so auch jezt durch die Unwissenheit und Hartnäckigkeit der Widersacher desto mehr an den Tag komme. Aber sie fühlten ihre Schwäche, und antworteten fast nichts. Wir haben also die Pflicht des bischöflichen Amts und des Friedens in Ansehung ihrer beobachtet: aber sie, an statt zu antworten, übten grausame Gewaltthätigkeiten aus, überfielen viele Bischöfe und andere Geistlichen, nichts von Laien zu sagen, heimtückischer Weise, drangen in einige Kirchen ein,

sten erlitten hatten. S. August. ep. 50. ad Bonifacium, nach der alten Ordnung. libr. 3. contra Cresc. libr. 3. contra Iulian. Das bewirkte verschiedene scharfe Geseze wider diese Partie, die in dem folgenden Jahre gegeben wurden. Sie sind bey Düpin in edit. Opt. Milev. anzutreffen. pag. 215—218.

ein, und in andere suchten sie einzudringen. Wir können also von der Gnade der Regenten erwarten, daß sie die rechtglaubige Kirche, die sie in ihrem Schoos erzeugt und im Glauben erzogen hat, beschüzen, und unter ihrer Herrschaft nicht zugeben werden, daß freche Leute das schwache Volk durch Gewalt und Schrecken ins Verderben stürzen. Der wütende Haufe der Cirkumcellionen, die auch schon durch kaiserliche Edikte verurtheilt worden sind, ist bekannt, und es ist Nichts ungewöhnliches, nicht wider die Beispiele der Schrift, wenn wir weltlichen Schuz wider sie suchen, da auch Paulus bey den Kriegsvölkern Hülfe wider die suchte, die sich wider ihn zusammen verschworen hatten. Wir bitten also um gnädigste Verordnung, daß die Obrigkeiten in den Städten und die Besizer der Güter auf dem Lande die rechtgläubigen Kirchen beschüzen möchten [160]. Wir bitten, daß das Gesez des Kaisers Theodosius, des Vaters unserer Regenten, worinnen den Kezern, welche andere ordiniren, oder sich selbst ordiniren lassen, wie auch den Besizern ihrer Versammlungsplätze eine Strafe von zehen Pfund Goldes angesezt ist, erneuret und auch auf diejenigen ausgedehnet werde, wider welche die Rechtglaubigen bezeugen, daß sie von ihnen gewaltsam angegriffen worden seyen, oder sonst Nachstellungen erlitten haben [161]. Wir bitten endlich, daß

 das

160) Nos illud poscimus, vt Catholicis ecclesiarum ordinibus (al. und besser: ecclesiis ordinum) per ciuitates singulas et vicinorum quoque possessorum per diversa loca sine vlla dissimulatione tuitio praebeatur.

161) Hier ist noch ein Zusaz, der einen treflichen historischen Beweis zu neuern Grundsäzen von der Rechtmäßigkeit der Gewalt wider die Kezer abgeben könnte: „vt hoc saltem terrore a schismatica vel haeretica pravitate desciscant, qui consideratione aeterni supplicii emendari corrigique dissimulant.“

das Gesez, welches die Kezer für unfähig erklärt, Testamente zu machen, oder durch Vermächtnisse und Schenkungen etwas zu erlangen, wider diejenigen erneuret werde, die in dem Donatistischen Irrthum hartnäckig beharren [162]). Doch die sich zu uns wenden, sollen ausgenommen seyn, wenn ihnen schon noch zu der Zeit, da sie unter den Kezern waren, etwas durch Schenkung oder Testament zugefallen ist. Aber diesen Vortheil sollen diejenigen nicht geniessen, die erst zu den Rechtgläubigen übergehen wollen, wenn sie schon gerichtlich belangt sind, weil sie diesen Schritt nicht aus Furcht vor Gott sondern aus irrdischem Eigennuz, thun wollen. Zu diesem allem müssen sich die Abgeordneten um Befehle an die höchsten Staatsbedienten in den Provinzen bewerben; und überhaupt haben sie freye Vollmacht zu thun und zu handeln, wie sie es für die Kirche nüzlich finden. Die Synode muß ihnen deswegen Empfehlungsschreiben an die glorwürdigsten Kaiser und an die hohen Minister mitgeben, welche unser Bruder Aurelius in aller Namen unterzeichnen soll; desgleichen Empfehlungsschreiben an den römischen Bischof und an andere Bischöfe in der Gegend, wo sich der Kaiser aufhält. Auch die höheren Beamte müssen schriftlich gebeten werden, der rechtgläubigen Kirche indessen, bis die Abgeordneten zurückkommen, durch die Obrigkeiten in den Städten und die Besizer der Güter auf dem Lande Schuz zu verschaffen.

End-

162) Diese Bitte wurde gewährt. Sciant, sagt L. 4. Cod. Theod. libr. 16. tit. 6. non solum testandi sibi, verum adipiscendi aliquid sub specie donationis vel agitandorum contractuum in perpetuum copiam denegatam — —

Endlich muß man darauf dringen, daß Equitius, der sich immer noch das bischöfliche Amt anmaßt, den kaiserlichen Verordnungen zufolge aus dem Sprengel zu Hippo Diarrhytos vertrieben werde [163].

163) Conf. Conc. Carth. a. 401. d. 31 Sept. c. 13.

---

[164] Synode zu Karthago im Jahr 405.

Mansi T. III. col. 798. 799. et 1159.

Unter dem zweiten Konsulat des Stiliko und dem Konsulat des Anthemius den 23ten Aug. zu Karthago.

Von den Provinzen müssen Abgeordnete mit uneingeschränkter Vollmacht zur Synode abgesendet werden.

164) Die zehnte unter Aurelius. Das Conc. Carth. a. 525. l. c. gedenkt ihrer unter diesem Namen, und führt das Verbot für die Bischöfe, über das Meer zu reisen, an. An dem erstern Orte hat Mansi das hieher gehörige Stück des cod. Afric. nehmlich c. 94. cum praefat. womit überein kommt conc Afric. c. 61. cum praefat. an dem leztern nur die Anzeige der Versammlung mit einer Note von Binius. Die Synode war den Akten nach nur eine prokonsularische Provinzialversammlung. Dionys sezt hinzu: huius gesta ideo non descripsi ex integro, quoniam magis ea, quae

Man muß deswegen an Mizonius[165]) Leute abschicken und ihm schreiben, er möchte dafür besorgt seyn, daß solche Abgeordnete hieher kommen.

Man muß die Obrigkeiten schriftlich ersuchen, sie möchten darauf dringen, daß die Einigkeit auch in andern Provinzen und Städten, wie zu Karthago, wiederhergestellt werde, damit wir im Namen von ganz Afrika Danksagungsschreiben wegen der wider die Donatisten gegebenen Geseze an das Kaiserliche Hoflager abschicken können[166]). Mit diesen Danksagungsschreiben sollen zween Geistliche von der Kirche zu Karthago abgesendet werden.

Man las auch das Schreiben des Papsts Innocentius[167]) vor, und bestätigte die Verordnung, daß die Bischöfe sich nicht leicht in die Gegenden jenseit des Meers begeben sollen.

Synode

quae in tempore necessaria fuerunt, quam aliqua generalia, constituta sunt; sed ad instructionem studiosorum eiusdem concilii breuem digessi. Das folgende ist also nur ein kurzer Auszug der Verfügungen.

165) Vermuthlich der Primas von Byzacene, der Conc. Carth. a. 397. vorkommt. Man drang um desto mehr auf eine Generalsynode, damit die Maasregeln wider die Donatisten, die man nun durch die Vollziehung der kaiserlichen Geseze angefangen hatte zur Kirche zurück zu nöthigen, desto besser betrieben werden möchten.

166) Durch das sogenannte edictum de vnitate, worunter man unter den in dem Jahre gegebenen antidonatistischen Gesezen gemeiniglich L. 38. de haeret. und L. 3. ne bapt. iter. C. Theod. versteht, (S. Düpin l. c. und Walchische Kezergesch. IV. S. 194.) war also die Zahl dieser Gemeinde zu Karthago ziemlich verringert, oder wenigstens ihre Gottesdienstlichen Uebungen gehemmt worden. Denn ganz unterdruckt wurde sie nicht, wie genug aus den folgenden Auftritten erhellet.

167) Dieses Schreiben ist nicht mehr vorhanden. vergl. zu diesem Schlusse breu. Hippon. c. 27.

[168] Synode zu Karthago im Jahr 407.

Mansi T. III. col. 799 = 810. et 1163.

Zu Karthago den 13ten Junius, da Honorius das siebentemal und Theodosius das zweitemal Konsul war. [169]

Aurelius sagte: Auf der Synode zu Hippo wurde die Verordnung gemacht, daß alle Jahre eine vollständige Afrikanische Kirchenversammlung gehalten werden solle, und zwar nicht nur hier, sondern auch der Ordnung nach in den Provinzen; so daß man bisher diese Zusammenkunft das einemal in Numidien, das anderemal in Byzacene veranstaltet hat [170]. Aber diese Einrichtung ist allen Brüdern beschwerlich; deswegen

168) Die eilfte unter Aurelius, wie sie das conc. Carth. a. 525. nennt. Die erstere Stelle bey Mansi ist wieder Cod. Afric. c. 95. cum praef. = 106. wozu gehört conc. Afric. can. 62. cum praef. = 73. Die leztere enthält, wie gewöhnlich, die bloße Anzeige mit einigen Noten von Binius. Die Synode war eine Generalversammlung.

169) Im Afrikanischen Kodex steht: Idibus Iuliis. Die Leseart ist aber falsch, wie die meisten Handschriften beweisen. Im sechsten Kanon heißt es ausdrücklich im Texte von der Synode, sie werde wirklich Idibus Iuniis gehalten.

170) S. Anm. 106.

1.

Beschließt unsere Synode, man soll die Brüder nicht alle Jahre bemühen, sondern nur wenn es eine gemeinschaftliche Angelegenheit, welche ganz Afrika betrifft, erfordert. In diesem Falle, und wenn der hiesige bischöfliche Stul davon unterrichtet ist, soll die Versammlung in derjenigen Provinz, wo es die Umstände erfordern, gehalten werden. Andere Angelegenheiten, die nicht gemeinschaftlich sind, sollen in den Provinzen abgethan werden [171].

2.

[172]) Wenn appellirt wird, so sollen beede Theile gemeinschaftlich Richter erwählen, von welchen hernach keine Appellation mehr Statt findet [173]. Man soll darauf antragen, daß fünf Männer erwählt werden, welche der Kirche in ihren Angelegenheiten an die Hand gehen und darauf sehen, daß ihre Verordnungen vollzogen werden; und diese soll man in die verschiedenen Provinzen vertheilen [174].

3. Vin=

171) Das falsche Concil. Mileuit. II. (S. Anm. 146.) hat diesen Kanon c. 9.

172) Cod. Afric. 96. Conc. Afr. 63.

173) Hier folgt im Text ein Anzeigen, daß man die Vollmachten der Abgeordneten aus den Provinzen überreicht und angenommen habe.

174) Placuit vt executores in omnibus desideriis, quae habet ecclesia, quinque postulentur, qui in diuersis prouinciis impertiantur. Einige Dionysische Handschriften haben diesen Schlus nicht. Auch in Concil. Afric. fehlt er. Das Concil. Milev. II. hat ihn c 16. so: placuit, vt executores in omnibus iustis desideriis impertiatur. oder nach andern MSS. „vt executores in omnibus desideriis, quae habet ecclesia, ab imperatore postulentur, qui singulis ecclesiis impertiantur.“ Aus Conc. Carth. a. 418. c. 15. kann man schlies=

3.

[175]) Vincentius und Fortunatianus, welche in dem Namen aller Provinzen abgeordnet werden, sollen bey den Kaisern um Erlaubniß anhalten, Rechtsgelehrte, welche Prozesse zu führen gewohnt sind, zu Sachwaltern für die Kirche zu bestellen, wie es auch bey andern Priestern in den Provinzen gewöhnlich ist; und diese sollen das Recht haben, in die Amtsstuben der weltlichen Richter zu treten, so oft es das Bedürfniß der Kirche erfordert.

Die Abgeordneten an das Kaiserliche Hoflager sollen überhaupt freye Hände haben, nach Gutdünken zu handlen.

Die Bischöfe aus dem Cäsareensischen Mauritanien haben angezeigt, Primosus sey von ihnen durch die Vorsteher der Stadt Thigava schriftlich aufgefordert worden, dem Schlusse dieser Vorsteher zufolge sich vor der vollständigen Synode zu stellen. Er würde

schließen, daß er ächt ist. Diese Männer müssen eine Art von Kommissarien gewesen seyn, welche hinlängliche Macht hatten, auf die Vollziehung dessen, was das Beste der Kirche erforderte, zu dringen.

175) Cod. Afric. 97. Conc. Afr. 64. Conc. Mileu. II. 16. Vincentius Culusitanus und Fortunatianus Siccensis waren beide Bischöfe aus der Prokonsularischen Provinz. Die hier enthaltene Bitte, vt dent facultatem defensores constituendi scholasticos, qui in actu sunt vel in munere defensionis causarum, vt more sacerdotum (gentilium, sagt die Note bey Mansi, qui defensores pariter seu aduocatos habuerunt. v. c. Th. leg. 47. de decurionibus) prouinciae — habeant facultatem pro negotiis ecclesiarum — — ingredi iudicium secretaria, soll der Synode gewährt worden seyn Cod. Th. leg. 38. de episcopis et Cleric. 17 Kal. Decembr. a. 407.

de also, wie es gebräuchlich ist, durch die Diakonen gesucht, aber nicht gefunden. Von diesem Vorgange muß man, wie auch die Mauritanischen Bischöfe darauf angetragen haben, dem Primas Innocentius durch ein Synodalschreiben Nachricht geben.

4.

Bey Gemeinden, welche nie einen eigenen Bischof gehabt haben, muß man auch keinen aufstellen, als wenn es die vollständige Synode der Provinz und der Primas für gut hält, und wenn derjenige, zu dessen Sprengel eine solche Kirche bisher gehört hat, seine Einwilligung darzu giebt 176).

5.

177) Gemeinden, die von den Donatisten übergegangen sind, und ihre eigenen Bischöfe gehabt haben, sollen sie auch noch ferner haben, ohne daß eine besondere Synodalerlaubniß darzu nöthig ist. Wenn aber solche Gemeinden nach dem Tode ihres Bischofs dem Sprengel eines andern Bischofs einverleibt seyn wollen, so muß man es ihnen nicht abschlagen. Die Gemeinden, welche vor dem kaiserlichen die Einigkeit betreffenden Edikt von Bischöfen bekehrt worden sind, sollen diesen verbleiben. Aber von der Zeit an, da dieses Gesez gegeben wurde, und nachher sollen alle Gemeinden den rechtglaubigen Bischöfen derjenigen Gegend, worzu sie gehören, übergeben werden, sie seyen bekehrt oder nicht 178); eben so auch alle kirchliche

176) Cod. Afr. 98. Conc. Afr. 65. conf. conc. Carth. a. 397. c. 5. et a. 390. c. 5.

177) Cod. Afric. 99. conc. Afr. 66.

178) Quod plebes ante legem imperatorum de vnitate latam (S. Anm. 166.) quicunque conuerterunt episcopi

che Geräthschaften, und worauf sonst ein kirchliches Recht vorhanden ist. Diejenigen, die sich dergleichen Dinge bisher unrechtmäßiger Weise zugeeignet haben, sollen sie auf Begehren wieder herausgeben.

6.

Auf Begehren des Bischofs Maurentius wurde der Aufsaz des Bischofs Placentinus, des Numidischen Abgeordneten, vorgelesen. Man ließ hierauf die ältesten von Nova Germania zum zweiten, zum drit-

scopi ad catholicam, ipsi eas obtinere debeant. (Hier ist von rechtglaubigen Bischöfen die Rede. Um ihren Eifer, die Donatisten zu bekehren, anzuspornen, überließ man ihnen eine durch sie bekehrte Gemeinde, wenn sie schon ursprünglich nicht zu ihrem Sprengel gehört hatte. Nach dem Unitätsedikt aber sollte überhaupt alles in den ursprünglichen Stand wiederhergestellt, und die Gemeinden, sie mochten sich darzu verstehen wollen oder nicht, den rechtglaubigen Bischöfen, zu deren Bezirk sie von alten Zeiten her gerechnet wurden, mit Gewalt unterworfen werden. Doch muß man auch mit diesen gewaltsamen Verfügungen nicht weit gekommen seyn, wie der Zustand der Donatisten auf der Konferenz im J. 411. beweißt. Richard versteht hier Donatistische Bischöfe p. 379. Wenn nehmlich diese erst nach dem Kaiserlichen Edikt mit einer Gemeinde übergegangen seyen, so sey ihnen die ehemal gemachte Verordnung, daß sie Bischöfe über dieselbige bleiben sollten, nicht mehr zu statten gekommen. Allein auf der eben angeführten Konferenz machten jene, die rechtglaubigen, den Donatisten immer noch den Antrag, die bischöfliche Würde mit ihnen zu theilen, und beriefen sich dabey auf die bisherige Gewohnheit) verum a lege vnitatis et deinceps oporteat vniuersas ecclesias vindicare sibi episcopos catholicos eorum locorum, ad quos loca sub haereticis pertinebant, vel conuersorum ad catholicam vel non conuersorum haereticorum. —

drittenmale vor den Thüren der Kirche durch die Diakonen suchen; fand sie aber nicht. Alsdann wurde beschlossen, dem Primas Xantippus durch ein Synodalschreiben zu bedeuten, daß man dem Willen dieser Gemeinde zum Nachtheile des Bischofs nicht willfahren könne. Ferner wurde auf den Antrag des Maurentius beschlossen, daß man zwar gegen die vorsezlichen Verächter der Vorladung nach der Gewohnheit der Kirche gelind verfahren, und noch keine Kirchenstrafe über sie verhängen, aber dem Xantippus schreiben wolle, die Synode werde Richter erwählen und ohne Verzug nach Thubursika absenden, welche die Sache dort untersuchen sollen. Maurentius erbat sich hierauf den Xantippus, Augustinus, Florentius, Theasius, Samphysius, Sekundus und Possidius zu Richtern; die Synode gestattete ihm dieselbige und verordnete, daß die übrigen von den Aeltesten zu Nova Germania unter der Aufsicht des Xantippus erwählt werden sollten [179].

7.

Man muß an den Papst Innocentius wegen der Mishelligkeit zwischen der Römischen und Alexandrinischen Kirche schreiben, und sich bemühen, daß der Friede, den der Herr geboten hat, zwischen diesen zwo Kirchen wiederhergestellt werde [180].

8. Wenn

179) Cod. Afr. 100. Conc. Afr. 67. Maurentius wählt hier sieben Richter, und so wären den Aeltesten nur noch fünf zu wählen übrig geblieben. Marka aber sagt T. III. de conc. sac. et imp. p. 354. Xantippus habe als Primas ohnehin dem Gerichte als Präses beiwohnen müssen, und also seyen von der Gegenpartie auch noch sechs gewählt worden. Die Ursache und Beschaffenheit dieses Streites ist nicht bekannt.

180) Placuit, vt de dissensione Romanae atque Alexandrinae

8.

Wenn Eheleute sich voneinander geschieden haben, so soll kein Theil sich anderwärts verheurathen nach der Vorschrift des Evangeliums und der Apostel. Sie sollen entweder so bleiben, oder sich wieder mit einander aussöhnen. Thun sie es nicht, so muß man sie der Büßung unterwerfen. Man muß auch um ein kaiserliches Gesez in dieser Sache bitten [181].

9. Bey

drinae ecclesiae ad sanctum papam Innocentium scribatur, quo vtraque ecclesia inter se pacem, quam praecepit Dominus, teneat. Cod. Afr. 101. Conc. Afr. 68. Baronius und Binius sind hier ein Beispiel, wie sehr ein falscher Gesichtspunkt die Gestalt einer Sache verkehrt. Die Uneinigkeit zwischen der Römischen und Alexandrinischen Kirche war aus den boshaften Ränken Theophils wider Chrysostomus entstanden. S. Th. II. S. 521. folg. Der römische Bischof hatte sich von allen, die es mit Theophil hielten, abgesondert, und da stellen nun jene Männer die Sache so vor, als ob die Afrikaner auf der Partie Theophils gewesen wären, und sich jezt mit Rom wieder aussöhnen wollten. „Publico decreto legatis Romam missis mandatum est, vt Africanam ecclesiam per litteras ad Innocentium scriptas, Romanae ecclesiae reconcilient.“ Mansi III. 1164. Jeder siehet, daß die Afrikaner, als neutrale Partie, ein brüderliches Ermahnungsschreiben abzufassen beschlossen.

181) Cod. Afr. 102. Conc. Afr. 69. Conc. Mileu II. c. 17. Im Bezug auf die Römischen Geseze, die die Scheidung so sehr erleichterten, läßt sich diese Verordnung einigermaßen entschuldigen, wenn sie nur nicht so gar uneingeschränkt wäre, und selbst die Ausnahme, die Matth. 5, 32. stehet, nicht vergessen hätte. Daß die Bischöfe aber doch nicht so weit giengen, die Ehe in jedem Falle für unauflößlich zu halten, ist daraus klar genug, daß sie die Uebertreter nur der Büßung unterwerfen, also ihnen vermittelst derselbigen den Weg zu der Kirchengemeinschaft offen lassen, ohne ihre neue

9.

Bey dem öffentlichen Gottesdienste soll man nur solche Gebetsformeln gebrauchen, welche von einsichtsvollen Männern herrühren und von der Synode gebilliget sind; und keine andere, besonders solche nicht, die wider die Glaubensnorm sind [182].

10.

Wer den Kaiser um weltliche Richter bittet, soll seine Ehrenstelle verlieren. Bittet er sich aber Bischöfe

neue Ehe für nichtig zu erklären. Von einem kaiserlichen Geseze, das auf diese Bitte erfolgt wäre, ist nichts bekannt.

182) Vt preces, quae probatae fuerint in concilio, siue praefationes, siue commendationes, seu manus impositiones ab omnibus celebrentur: (Balsamon versteht unter den precibus die ganze Liturgie; unter den folgenden Benennungen verschiedene Theile derselbigen, nehmlich unter Präfationen den Psalmengesang und die vorzulesende Stücke der Schrift bis zu der evangelischen Lektion; unter den Kommendationen die Gebete für die Katechumenen; unter der Händeauflegung die Gebete und die Seegensformel für die Büßenden) nec aliae omnino contra fidem proferantur, sed quaecunque cum prudentioribus fuerint collatae (a prudentioribus fuerint collectae) dicantur. Cod. Afr. 103. Conc. Afr. 70. Conc. Milev. II. 12. hat der leztere Theil so: nec aliae omnia dicantur in ecclesia, nisi quae cum prudentioribus tractatae (conf. breu. Hipp. 21.) vel comprobatae fuerint in Synodo, nec forte aliquid contra fidem vel per ignorantiam vel per minus studium sit compositum. Conc. Carth. a. 525. gedenkt dieser Verordnung mit diesen Worten: preces altaris, quae probatae fuerint in concilio, ipsae ab omnibus episcopis dicantur. Man sieht überhaupt aus der Art, wie die Schlüsse auf dieser Synode angeführt worden, daß man in Afrika kurze Auszüge aus den Synodalverordnungen hatte.

schöfe zu Richtern aus, so soll ihm das nicht schaden [183]).

11.

Wer in Afrika aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen ist, und sich in den Gegenden jenseit des Meers in dieselbige einschleicht, soll von seinem geistlichen Amte abgesezt werden [184]).

12.

Wenn einer an das Hoflager reisen will, so muß man in dem gewöhnlichen Amtsbriefe an den Bischof zu Rom darauf antragen, daß ihm dieser ebenfalls ein solches Schreiben an das Hoflager mitgeben soll. Verschweigt er seine Absicht, an das Hoflager zu gehen, so daß man ihm nur einen gewöhnlichen Amtsbrief nach Rom giebt, und er will hernach dennoch dem Hoflager zureisen, so wird er von der Gemeinschaft ausgeschlossen. Wird einer aber erst zu Rom zu dieser Reise durch eine wichtige Ursache veranlaßt, so soll er diese Ursache dem Bischofe zu Rom anzeigen, und von ihm deswegen ein Schreiben zurückbringen [185]). Dergleichen amtliche Zeugnisse, welche von den

183) Cod. Afric. 104. Conc. Afr. 71. Conc. Milev. II. 19. Conc. Carth. a. 525.

184) Cod. Afric. 105. Conc. Afr. 72. Conc. Mileu. II. 18. mit Zusaz: iacturam *communionis* vel clericatus accipiat. Conc. Carth. a. 525. Unter den transmarinis partibus war offenbar die Römische Kirche auch zu verstehen. Die Synode verdammt also auch den, der sich da einschleiche, zum voraus, ohne die Sache auf das Urtheil dieser Kirche auszusezen.

185) Cod. Afr. 106. Conc. Afr. 73. Conc. Mileu. II. 20.

den Primaten (an die Bischöfe) und von den Bischöfen an ihre eigenen Geistlichen ausgestellt werden, müssen den Tag des Osterfests enthalten, oder wenn derselbige noch nicht bestimmt ist, den Tag des Osterfests im verwichnen Jahre, so wie man in den öffentlichen Verhandlungen zu schreiben pflegt: nach dem Konsulat. — Die Abgeordneten sollen den Donatisten und Heiden und ihrem Aberglauben bey dem Kaiser entgegen arbeiten, wie sie es für dienlich finden [186]) Aurelius allein soll die Synodalbriefe unterzeichnen [187]).

20. bis zu: Konsulat. Hier ist der Kanon auf eine sehr merkwürdige Art ganz allgemein ausgedrückt: quicunque clericus alicubi ad comitatum ire voluerit, formatam ab episcopo accipiat. Quodsi sine formata voluerit pergere, a communione remoueatur. Quodsi alicubi ei repentina necessitas orta fuerit, ad comitatum pergendi, alleget apud episcopum loci eius ipsam necessitatem, et de hoc scripta eiusdem episcopi deferat — — Welche Lesart mag wohl die ächte seyn?

186) Conc. Mileu. II. 11.

187) Conc. Mileu. II, 10.

Kurze Nachricht von einigen Synoden zu Karthago in den Jahren 408. 409. 410.

Honorius gab im Jahr 407 ein von dem 15. November datirtes Gesez, worinnen er erklärt, daß die bisherigen Strafgeseze zwar an den hartnäckigen Donatisten in aller Schärfe vollzogen werden, daß aber diejenigen, die sich zur wahren Kirche wendeten, sogleich mit diesem Schritte von aller Strafe frey seyn sollten, wodurch die Einschränkung, welche die Synode im Jahr 404 in ihrer Instruktion an die abgeordneten Bischöfe gemacht hatte, stillschweigend aufgehoben wurde. Gothofred hält in seiner Erklärung dieses Gesez für eine Folge der Bemühungen, welche die in der unmittelbar vorhergehenden Synode can. 3. angeführten Abgeordneten sich an dem Hoflager gegeben hatten [188]). Allein die Bitterkeit saß bey den Donatisten zu tief, als daß dergleichen anscheinende Milderungen in dem Betragen gegen sie die gehofte Wirkung haben konnten. Diese Milderungen waren immer nur mit der Bedingung ihrer Rückkehr zu der Kirche der Gegner verbunden; sie wurden also darinnen beständig als die verworfene und strafwürdige Partie behandelt; und selbst das, daß man sie durch obrigkeitliche Hülfe und Gewalt zurückzubringen suchte, vermehrte ihren Widerwillen, welcher bey jeder

188) S. Opt. Mileu. ed. Dupin. p. 221.

Veranlassung in neue Unruhen ausbrach. In einer Synode zu Karthago, welche den 16ten Junius unter dem Konsulat des Bassus und Philippus d. i. im Jahre 408 gehalten wurde, ordnete man deswegen den Bischof Fortunatianus aufs neue an das Hoflager ab, um daselbst wider die Heiden und Kezer neue Verordnungen auszuwirken. Sogleich nachher wurde die Gährung heftiger, und erzeugte neue Gewaltthätigkeiten. Stiliko wurde um diese Zeit umgebracht. Die Donatisten benuzten diesen Zufall, und behaupteten, die bisherigen wider sie ergangenen Strafgeseze seyen nur ein Werk dieses obersten Staatsbedienten gewesen, und hätten nun ihre Gültigkeit verloren. Sie begiengen gewaltsame Ausschweifungen und veranlaßten eine neue Synode zu Karthago den 13ten Oktobr. im Jahr 408, auf welcher die Bischöfe Restitutus und Florentius wider die Heiden und Kezer, wie die Worte des Textes sagen, an das Hoflager abgeordnet wurden, zu der Zeit, da die Bischöfe Severus und Makarius getödtet, und Evodius, Theasius und Viktor mit Schlägen übel mishandelt worden waren. Die Nachricht von diesen zwo Synoden ist in dem Afrikanischen Kodex dem hundert und sechsten, Mansi III. col. 810. und in dem sogenannten Afrikanischen Koncilium ibid. IV. col. 503. dem drey und siebenzigsten Kanon angehängt. Mansi führt sie auch unter dem Namen der fünften und sechsten Afrikanischen Synode aus dem Labbe mit einer Note des Binius an III 1163. Harduin zieht diese zwo Versammlungen in eine zusammen, und nennt sie die zwölfte unter dem Aurelius; die Ballerini aber sondern sie mit Recht von einander ab, und zählen sie als die zwölfte und dreizehnte unter dem Aurelius. Es erfolgten hierauf scharfe Verordnungen vom Hofe von dem 15. 24. und 27.

Novem-

November dieses Jahrs, und von dem 16ten Januar des folgenden 409. worinnen den Donatisten sogar die Todesstrafe im Falle eines wider die Rechtglaubigen begangenen Unfugs zuerkannt, und den obrigkeitlichen Personen unter Androhung schwerer Ahndung anbefohlen wird, in Vollziehung dieser Geseze nicht saumselig zu seyn. S. C. Th. de haeretic. L. 43. 44. 45. 46. [189]). Man kann hier Augustins Briefe an den Donatus, Prokonsul in Afrika, und an den Staatsminister Olympius vergleichen. In den ältern Ausgaben sind es der 127te und 129te; in den neuern aber der 97te und 100te.

In dem Jahre 409 den 15ten Junius war eine Provinzialsynode zu Karthago, von welcher nur die einige Verordnung übrig ist, daß sich kein Bischof anmaßen soll, in einer streitigen Sache allein zu sprechen. Der Ausdruck ist unbestimmt: vielleicht bezieht sich das Gesez auf vorhergehende Verordnungen, daß ein Presbyter und Diakon nicht von seinem Bischof allein, sondern jener mit Beiziehung fünf, dieser mit Beiziehung zween anderer Bischöfe gerichtet werden soll. Im Afrikanischen Kodex wird hier das siebente Konsulat des Honorius statt des achten irrig angegeben.

Um diese Zeit milderte Honorius die Strafgeseze wider die Donatisten und alle andere Religionspartieen. Man vermuthet nicht ohne Grund, daß ihn die Gefahr,

189) S. l. c. p. 221-223. Man glaubt, die drey ersten dieser Geseze seyen ergangen auf Augustins und anderer Privatklagen, noch ehe die Abgeordneten der Synode ihren Auftrag hatten betreiben können. Das muß man endlich dem Augustin nachrühmen, daß er in dem Briefe an Donatus, den Prokonsul, die Vollziehung der Todesstrafen zu hindern suchte.

fahr, welche den Afrikanischen Provinzen von den Gothen bevorstund, darzu veranlaßt habe. Diese Gefahr aber gieng bald vorüber, und im Jahre 410. den 14 Junius versammlete sich wieder eine Synode zu Karthago, von welcher, nach der Nachricht im Afrikanischen Kodex, Florentius, Possidius, Präsidius und Benenatus wider die Donatisten an das Hoflager abgeordnet wurden, zu der Zeit, da das Gesez gegeben worden war, daß jeder nach seiner freien Einsicht die christliche Religion zu üben Erlaubniß habe. (Vt libera voluntate quis cultum Christianitatis exciperet.) Der Afrikanische Kodex, der von diesen zwo Synoden can. 107. so wie das Afrikanische Koncilium can. 74. und 75. Meldung thut, giebt hier wieder irriger Weise das vierte Konsulat des Theodosius statt des dritten an. S. Mansi III. 810. IV. 503. Nach der Ballerinischen Art zu zählen sind diese beiden Versammlungen die vierzehnte und funfzehnte unter dem Aurelius; nach dem Harduin die 13te und 14te. Der Hof ließ sich auch von seiner toleranten Gesinnung abbringen, und wiederrief jene so billige Erlaubniß in einem Edikt von dem 25ten Aug. dieses Jahrs, worinnen Verbannung und Todesstrafe darauf gesezt ist, wenn sich die Kezer unterstehen würden, öffentlichen Gottesdienst zu halten. C. Th. de haeret. L. 51. [190]).

190) Dupin l. c. p. 224.

Verhandlung mit den Donatisten zu Karthago im Jahr 411.

Einleitung.

Endlich erreichte der sogenannte katholische Theil der Afrikanischen Bischöfe seinen Zweck. Seit mehr als zehen Jahren arbeiteten sie, belebt von dem Eifer Augustins, darauf, eine Unterredung mit den Donatisten zu Stande zu bringen. Es scheint fast, daß sie sich mit der Hoffnung geschmeichelt haben, sie würden ihre Gegner überzeugen und bewegen können, zu ihrer Gemeinschaft zurückzukehren In diesem Fall hatten sie ihren Feind, so nah er ihnen bisher gewesen war, noch nicht recht kennen gelernt. Wie schwer läßt sich der schwärmerische Starrsinn zurechtweisen, sonderlich wenn er durch vorhergegangene Beleidigungen erbittert ist? Vielleicht hatten sie nur die Absicht, ein öffentliches Zeugniß von der Rechtmäßigkeit ihrer Sache aufzustellen, öffentlich zu zeigen, wie wenig der Gegentheil vermögend sey, theils die Beschuldigungen, worauf er die Vertheidigung der Trennung gründete, darzuthun, theils die dogmatischen oder polemischen Säze, worauf es hier ankam, zu erweisen. Sie dachten etwa, dadurch würden wenigstens einige Donatistische Bischöfe wankend gemacht, und das Volk selbst von der Beschaffenheit des Streits besser unterrichtet und auf andere Gesinnungen gelenkt werden. Wenn

alles fehlschlüge, so konnten sie wenigstens das voraussehen, daß man mit desto grösserem Scheine des Rechts die bisherigen obrigkeitlichen Verfügungen wider die Donatisten erneuren, und sie dadurch in solche Schranken würde zurücktreiben können, daß wenig mehr von ihnen zu befürchten wäre. Ich habe mich über diesen Schritt der sogenannten Katholischen, so fern man ihn von aussen betrachtet, schon Anm. 157. einigermaßen erklärt, und ich denke noch immer, wenn man die aus dieser Zwistigkeit entstandene Zerrüttung der Afrikanischen Kirche, die aus dem herrschenden Begriff von der einigen Kirche, und von der Nothwendigkeit einer äusserlichen Verbindung mit derselbigen herrührende Gewohnheit, einander von beiden Seiten als verworfen und verdammt anzusehen, die davon unzertrennliche Sucht, Proselyten zu machen, und die eben daher immer heftiger gährende Erbitterung der Gemüter überlegt, wenn man darzu nimmt, daß sich damals so leicht weder andere Einsichten, noch eine andere Denkart, noch ein billigers Betragen gegen einander erwarten liesse, so sey jeder gütliche Versuch, die Partieen von der Nichtigkeit der Gründe für ihre Trennung auf eine feierliche Weise zu belehren, eher zu loben als zu tadeln gewesen. Freilich der kaiserliche Hof, sollte man glauben, hätte zu derselbigen Zeit wichtigere Angelegenheiten gehabt, als daß ihm Muße übrig geblieben wäre, sich mit Kirchenstreitigkeiten in Afrika abzugeben. Die Gothen hatten gegen das Ende des Augusts im Jahr 410 Rom erobert; und es war nun überdies gefährlich, sich fast die Helfte der Afrikaner durch einen widrigen Ausgang einer solchen Unterredung abgeneigt zu machen. Aber Augustin und seine Gehülfen hatten an dem Hof des schwachen Honorius ihre Gönner. Die lezte Synodalgesandschaft an den Kaiser richtete ihren Auf-

Auftrag so gut aus, daß man beschlos, die Unterredung zwischen beiden Partieen unter obrigkeitlicher Autorität um so mehr zu veranstalten, da auch die Donatisten einige Jahre vorher durch etliche an den Hof abgeordnete Bischöfe einige Bereitwilligkeit darzu geäussert hatten. Marcellin, ein hoher Staatsbedienter, ein Mann von Einsichten und sehr billigem und gesezter Karakter war es, dem die Anordnung und Leitung dieses Geschäfts anvertrauet wurde. Er erhielt eine wenig eingeschränkte kaiserliche Vollmacht, die Bischöfe von beiden Theilen zusammenzuberufen, die Unterredung nach seinem Gutdünken zu veranstalten, und endlich einen entscheidenden richterlichen Ausspruch zu thun, wenn sich die Bischöfe nicht zur Vereinigung mit einander verstehen wollten. Diese vom 14ten Oktober 410 datirte Vollmacht kommt in den Akten vor, wo das nöthige darüber erinnert werden wird. Marcellin begab sich nach Afrika, ließ in dem Anfange des folgenden Jahrs ein Ausschreiben an alle Obrigkeiten der Provinzen und Städte ergehen, und durch diese die Bischöfe beider Partieen nach Karthago berufen. Durch ein anders Edikt bestimmte er die Art und den Gang der Verhandlung, und machte darzu die billigsten und vorsichtigsten Anstalten. Auch diese zwey Stücke sind in den Akten vorhanden. Die Bischöfe kamen in großer Anzahl zusammen, der sogenannten Katholischen nehmlich 286. und der Donatistischen 279. S. Verhandl. des ersten Tags Num. 213. 214. In dem auch bey Mansi den Akten angehängten Verzeichnisse sind zwar von jenen nur 266. von diesen aber 313. angeführt. Es folgt aber nur das daraus, daß einige Namen der Katholischen aus den Akten herausgefallen, und daß von den Donatistischen solche, die zu Karthago nicht anwesend waren, sondern nur gelegentlich genennt wurden, darzu

gezählt worden sind. Es waren aber das nicht alle, weder auf der einen noch auf der andern Seite. Die Katholischen sagen l. c. Num. 217. es seyen ihrer noch 120 abwesend, und 64 Stüle seyen erledigt. Das macht eine Zahl von 470 bischöflichen Stülen. Eine große Menge! Die Donatistische Streitigkeit hatte sie ohne Zweifel vermehrt. Jede Partie sezte da einen Bischof hin, wo sie der andern einen Vortheil abzugewinnen oder ihr weiters Eindringen zu verhindern hoffte. Sie werfen es einander selbst in den Akten vor. Die Donatisten waren nicht weniger zahlreich, und es war ihnen nicht wenig daran gelegen, dieses zu beweisen, wie man in den Akten finden wird. Petilian sagt, l. c. Num. 217. es seyen ihrer noch viel mehr abwesend, als der Katholischen, und sie haben auch erledigte Stüle. Diese Behauptung widerspricht zwar dem, was sie in ihrem Promemoria an Marcellin vorgeben, es hätten sich auch die ältesten Greise nicht abhalten lassen anzukommen. Allein dessen ungeachtet mögen sie der Zahl der Gegner nicht so ganz ungleich gewesen seyn. Man muß bey so vielen wider sie ergangenen Strafedikten sich darüber wundern. Sie hatten schon zu weit umgegriffen, als daß es so leicht gewesen wäre, sie zu verdringen; und die Gewalt, die man gegen sie brauchte, war meistens weder heftig noch anhaltend. Es kommen zwar auch in den Akten Klagen über Verfolgungen vor, aber doch wenige und unbestimmte.

In allem wurden drey Sizungen gehalten. Die erste den 1ten Junius. Man verlas den kaiserlichen Befehl, die Edikte Marcellins, die Erklärungen beider Partieen auf diese Edikte, die Vollmacht und Instruktion des katholischen Theils, endlich auch nach vielen zwischen eingefallenen Streitigkeiten die Vollmacht der Donatisten. Von beiden Theilen waren nun nach

der

der Vorschrift Marcellins sieben Wortführer, sieben zugegebene Räthe und vier Aufseher über das Protokoll und die Akten erwählt; und so war der Tag verflossen. Den dritten Junius trat man wieder zusammen. Aber die Donatisten drangen unter dem Vorwand, die Abschrift von den Akten der vorhergehenden Verhandlung noch nicht empfangen zu haben, durchaus darauf, die Fortsezung der Unterredung auf einen andern Tag anzusezen. Es geschahe. Den 8. Junius wurde die dritte und lezte Sizung gehalten, wenn man so sagen darf, da die Donatisten durchaus nicht sizen wollten. Eben diese Partie ergriff jeden Umstand, die Hauptsache aufzuhalten. Sie erregte eine Schwierigkeit und eine Zwistigkeit nach der andern über Nebendinge, bis es endlich dahin kam, daß sie einen Aufsaz zur Widerlegung der von dem Gegentheil übergebenen Instruktion ablas. Dann wurde zur Untersuchung der Hauptfragen geschritten. Die erste betraf die Lehre von der Kirche, ob sie offenbar böse und gottlose Mitglieder dulten könne, ohne selbst in gänzlichen Verfall zu gerathen, und aufzuhören, eine wahre Kirche zu seyn. Die Katholischen bejaheten dieses; sie suchten es auf ihre Art durch Stellen und Exempel der Schrift zu erweisen, wie man unten aus ihrer Instruktion ersehen kann. Die Donatisten gaben diesen Stellen, wie sie konnten, eine andere Erklärung, und sezten ihnen andere Stellen entgegen, und so blieb man im Widerspruche gegeneinander, obgleich am Ende die Donatisten für widerlegt angesehen wurden. Es ist wahr, sie wußten ihre Sache nicht sonderlich geschickt zu verfechten. Die armselige Exegese jener Zeit und der Mangel an gesunden philosophischen Begriffen, war schuldig, daß man von der einen Seite die seichtesten Erklärungen vorlegte, und auf der andern Seite nicht anders im Stande war,

ihnen zu begegnen, als durch Widersprüche, oder durch Entgegensezung anderer Schriftstellen. Der Streit über die Allgemeinheit der Kirche wurde wenig in Bewegung gebracht, obgleich die Katholischen diesen Saz als den Beweis für die Wahrheit ihrer Kirche ansahen, und zum Grunde legten, wie aus ihrer Instruktion erhellet. Nur einmal wurde er gelegentlich rege bey dem Titel katholisch, den sich die Gegner der Donatisten immer beilegten. Aber er endigte sich bald wieder. So leicht es hier den Donatisten gewesen wäre, die Blöße der Widersacher aufzudecken: so deutlich ist es doch, daß es ihnen auch bey diesem Angriff an den rechten Vertheidigungswaffen fehlte. Ueberhaupt ist also der Nuzen, den die Dogmatik aus den Urkunden und Nachrichten von diesen Verhandlungen ziehen kann, sehr unbeträchtlich, und in der Hauptsache ist es kein Schade, daß die Akten mangelhaft sind, und da aufhören, wo eigentlich der Streit über der Vermischung der Guten und Bösen in der Kirche erst seinen Anfang nahm. Man siehet aus dem bis ans Ende gehenden Index des Marcellus und aus der Nachricht Augustins, daß wir nichts als ein unfruchtbares Gezänk und Gewirr von grundlosen Schriftauslegungen und noch elendern ihnen entgegengestellten Folgerungen und Widersprüchen zu lesen haben würden. Nach der Frage über die Kirche untersuchte man die Beschuldigungen der Donatisten wider Cäcilian und seine Mitgenossen. Und hier zogen diese offenbar den Kürzern. Die Lehre von der Gültigkeit der Taufe ausser der Kirche wurde zwar auch nicht ganz vergessen, doch aber nicht mit dem Nachdruck abgehandelt, den die Wichtigkeit derselbigen in dem vorliegenden Fall zu erfordern schien.

Das Verhalten beider Partieen in dieser Unterredung unterscheidet sich sehr merklich. Man kann den

Katho-

Katholischen das Zeugniß nicht versagen, daß sie freimüthig, gerade und mit unverstellter Begierde nach Friede handelten, daß sie immer auf die Untersuchung der Hauptsache drangen. Auch ihre Bedingungen, die sie den Donatisten anboten, waren edel. Ihre Gegner sollten bey der Vereinigung auch an zeitlicher Würde und irrdischem Vortheil nichts verlieren. Aber die Donatisten — kurz zu sagen, die Akten sind von ihrer Seite nichts anders als Denkmal eines unerträglichen schwärmerischen Stolzes, unendlicher Fechterstreiche und Ränke, und unanständiger, ungestümer Zudringlichkeit. Man siehet es ihnen an, daß sie mit dem bittersten Herzen und mit dem festen Vorsaz, auch der offenbarsten Anforderung der Wahrheit nicht zu weichen, da waren. Chikanen waren fast ihre einigen Waffen. Sie chikanirten über den Termin, über dem Ansinnen, daß jeder seinen Vortrag unterschreiben sollte, über der Person des Klägers, über der Instruktion der katholischen Abgeordneten an den Kaiser, über der Norm der Unterredung, über Ausdrücken in kaiserlichen Befehlen — über allem, was ihnen von weitem eine Veranlassung darbot. Sie sind ein Beweis, daß man mit den dreistesten Heterodoxen sich eher zurechtfinden kann, als mit Fanatikern.

Von den Urkunden dieser Verhandlung hat Herr D. Walch Kezergesch. IV. 202. folg. eine sehr vollständige Nachricht gegeben. Ich seze nur das nöthige hieher. Man hat einen großen Theil von den Akten oder dem Protokoll selbst; nehmlich die Verhandlung von dem ersten und dem zweiten Tage ganz; von der Verhandlung des dritten Tags aber, welche 587 Nummern oder Paragraphen enthielt, nur 281. die übrigen sind verloren gegangen. Es hat aber ein gewisser Marcellus, der bey der Unterhandlung selbst von dem kaiserlichen Kommissarius gebraucht worden war, über

das

das ganze weitläuftige Protokoll einen Index verfertiget, worinnen er von jedem Paragraphen der Ordnung nach den Innhalt kurz angibt. Dieser ist mit der vorangesezten Vorrede noch ganz vorhanden, und gibt für die Aechtheit der Akten, so wie sie da sind, wie auch für die historische Treue, womit Augustin in seinem breuiculus die Geschichte dieser Begebenheit erzählt, ein trefliches Zeugniß. Der Index hat den Titel: capitula gestorum; und die Akten selbst: gesta collationis. Franz Baudouin oder Balduin bekam die Handschrift dieser Urkunden von dem bekannten Dutillet aus der Kirchenbibliothek zu Lyon. Er brauchte sie aber nur, seine nicht sonderlich viel bedeutende Geschichte dieser Unterredung auszufertigen, Endlich kam sie dem Papirius Masson in die Hände, der sie zu Paris 1589 herausgab. Eine neue, nicht viel verbesserte, Ausgabe veranstaltete Peter Pithou ebendas. 1595. Steph. Baluz machte sich am meisten um diese Urkunden verdient. Er stellte sie sehr verbessert und mit schönen Noten in seiner Konciliensammlung ans Licht. Mit diesen Anmerkungen sind sie in Dupin monim. ad histor. Donat. p. 225. bey s. Ausgabe des Optats, und endlich bey Mansi anzutreffen. Es ist bekannt, daß Augustin eine Geschichte dieser Verhandlung oder vielmehr einen Auszug aus den Akten verfertigt hat, unter dem Titel: breuiculus collationis cum Donatistis, welcher noch vollständig vorhanden ist. Aus diesem hat Baluz zuerst das, was an den Akten bey dem dritten Tage mangelt, ergänzt, so daß man diesen Abgang nicht sonderlich zu bedauren hat.

Bey meinem Auszuge habe ich die Nummern oder Paragraphen der Akten am Rande beigesezt. Ich habe vieles kurz zusammengezogen, vieles weggelassen, was nur Weitschweifigkeit im Vortrag, unnöthiges

und

und wiederholtes Gezänk u. dergl. ist. Ich hätte etwa wohl noch kürzer seyn können, wenn man auf die Art und Wichtigkeit der verhandelten Fragen siehet. Aber ich mußte doch den Geist der streitenden Partieen, so viel möglich, ganz darstellen. Da manche juridische Formeln und Ausdrücke vorkommen, so könnte ich wohl auch hier und da Fehler gemacht haben, worüber ich mich gern werde belehren lassen. Den Namen katholisch mußte ich Kürze halber beibehalten. Jeder wird ihn hier nur für einen Unterscheidungstitel von der Gegenpartie ansehen.

In Absicht auf die damalige Verfassung der Hierarchie ist unsere Unterredung auch besonders für die heutigen Zeiten ein sehr bedeutendes Stück. Ich habe mich darüber schon Th. 1. dieser Bibl. S. 107. §. 53. erklärt, und werde das nöthige bey der kaiserlichen Vollmacht an Marcellin in einer Note kurz darlegen. Kein auffallenders Beispiel kann leicht vorhanden seyn für die damals von Niemand in Zweifel gezogenen Rechte des Regenten in Kirchensachen, auch in Anordnung solcher Anstalten, die zu Untersuchung und Entscheidung von streitigen Religionslehren abzielen. Selbst der damalige Bischof zu Rom ließ sich nicht beigehen, weder bey der Veranstaltung dieser Unterhandlung noch nachher etwas wider ihre Rechtmäßigkeit einzuwenden, oder sich nur eine Theilnehmung an solchen Verordnungen, noch weniger das alleinige Recht darzu anzumaßen. Auch das ist merkwürdig, daß Marcellin in Afrika die Bischöfe nicht durch ihre Primaten, sondern durch die weltliche Obrigkeit zu dieser Unterredung citirt hat.

Ich seze nur noch die von beeden Theilen bevollmächtigten Bischöfe hieher:

I. Wortführer.

Katholische:	Donatistische:
Aurelius, zu Karthago.	Primianus, zu Karthago.
Alypius, zu Thaguse.	Petilianus, zu Konstantina.
Augustinus, zu Hippon in Numidien.	Emeritus, zu Cäsarea.
Vincentius, zu Kolusa.	Protasius, zu Tubina.
Fortunatus, zu Konstantina.	Montanus, zu Zama.
Fortunatianus, zu Sikka.	Gaudentius, zu Thamugada.
Possidius, zu Kalama.	Adeodatus, zu Mileve.

II. Zugegebene Räthe.

Donatus, zu Sitife.	Peregrinus, zu Suffetc.
Florentius, zu Hippo, in der Prokons. Provinz.	Aptus, zu Turusa.
Maurentius, zu Tubursika.	Klarentius, zu Tabraka.
Priskus, zu Quida.	Habetdeus, zu Aurusula.
Sirmianus, zu Medita.	
Bonifacius, zu Kataqua.	die drey übrigen fehlen.
Scillacius, zu Scilla.	

III. Aufseher über das Protokoll und die Akten.

Deuterius, zu Cäsarea.	Viktor, zu Hippo Diarrh. od. in der Prokons. Prov.
Leo, zu Mopte.	Marinus, zu Oea.
Asterius, zu Vikum.	Veratianus zu Karpa.
Restitutus, zu Tagora.	Viktor, ungewis, wo?

Mansi

Mansi T. IV. col. 7 = 286. [191])

Verhandlung zwischen den sogenannten Katholischen und den Donatistischen Bischöfen in Gegenwart des Staatssekretairs [192]) Flavius Marcellinus.

im Jahr 411.

Verhandlung des ersten Tags.

Nach dem Konsulat des Varanes den ersten Junius, zu Karthago, in dem öffentli- 1

191) Mansi hat hier 1) die Vorrede von Papirius Masson. 2) Die Vorrede von Baluzius. 3) Zwo öffentliche Reden Augustins an das Volk vor der Konferenz. 4) Den kurzen Auszug des Marcellus Memorialis aus den Verhandlungen, der blos in Titeln oder Rubriken über die Paragraphen der Verhandlungen besteht, mit der Vorrede oder Zuschrift an Severian und Julian. Es ist ein Fehler der Unachtsamkeit, daß diese Schrift in der voranstehenden Anzeige bey Mansi *Memoriale Marcelli* genennt wird, da doch der Verfasser, wie aus der Zuschrift klar ist, *Marcellus Memorialis* hieß. 5) Die Verhandlungen selbst, mit der Ergänzung der dritten aus dem Breuiculus Augustins. 6) Verzeichniß der von beiden Partieen gegenwärtigen Bischöfe. 7) Eine Rede Augustins nach der Konferenz. 8) Kaiserliche Edikte wider die Donatisten nach der Konferenz.

192) Tribunus et Notarius wird er genennt. Quibus vtebantur principes ad mandata perferenda, sagt du Cange. Aber damit wird die Art ihres Amts und ihrer

fentlichen Amtszimmer der Gargilianischen Bäder; in Anwesenheit der hohen Hofbeamten [193]). Sebastians, Maximians und Peters; als gegenwärtig da stunden die Unterrichter [194]), Ursus, Petronius und Libosus; die Beamten des Prokonsuls und der übrigen höchsten obrigkeitlichen Personen [195]), Filetus, Bonifacius und Evasius; die Sekretair des Prokonsuls, Exitiosus, Possidius, Quodvultdeus und Kolonikus [196]); Navigius, Beam-

rer Würde nicht ausgedrückt. Man glaubt, daß das Wort, dessen ich mich im Texte bedient habe, das schicklichste sey. H. D. Walch führt auch Kezergesch. IV. S. 208. aus der Fortsezung der Norisischen Donatistengeschichte die Ballerinische Bemerkung an, daß man diese Art von Staatsbedienten auch sonst in Kirchensachen gebraucht habe.

193) Vielleicht hätte ich besser gethan, wenn ich diesen Eingang nur lateinisch hier in der Note vorgelegt hätte, weil man doch die Beschaffenheit der darinnen vorkommenden Aemter und Würden nicht ganz kennt, noch eigentlich passende deutsche Namen dafür hat. Ganz wollte ich ihn nicht weglassen, weil man doch das Ceremoniel bey solchen Auftritten daraus ersehen kann. Die hier zuerst genennten heißen viri doctissimi Protectores domestici.

194) Ducenarii. Du Cange sagt: vel qui duabus centuriis militum praeerant; vel procuratores, qui ducenta sestertia accipiebant — Die erste Bedeutung gehört wol nicht hieher.

195) Apparitores illustris comitiuae sedis, illustrium atque eminentium potestatum.

196) Exitiosus heißt adiutor cornicularis, nach Du Cange, qui stabat ad cornua secretarii, et ministrabat iudici agenti, loquenti, scribenti, rescribenti; die drey übri-

Beamter des Vikarius 197); Nampius, Sekretair des Legaten von Karthago; Rufinianus, Sekretair des Kurators von Karthago 198); Hilarus und Prätextatus, Protokollisten 199) des Prokonsuls; Fabius, Protokollist des Vikarius; Romulus, Protokollist des Legaten von Karthago; Januarius und Vitalis, Protokollisten der katholischen Kirche; Viktor und Kreskonius, Protokollisten der Donatistischen Kirche: sagte der Beamte der höchsten Stadthalterschaft 200), Ursus: (zu Marcellin).

Du 201) hast der kaiserlichen Verordnung zufolge uns und die übrigen, die sowohl von dem Hoflager als von der Afrikanischen Kanzley dir zum Dienste zugegeben worden sind, in alle Provinzen ausgesendet, und Befehle durch ganz Afrika ausgehen lassen, daß sich sowohl die katholischen als donatistischen Bi-

übrigen adiutores commentariorum officii D. N. v. c. Proconsulis.

197) Adiutor numerorum officii — Da mußte ich seinen allgemeinen Ausdruck gebrauchen. Numeri bezeichnete sonst cohortes. Diese Bedeutung kann aber nicht wohl Statt haben.

198) Diese beiden heißen Scribae. Curator war etwa Aufseher über das Polizeiwesen und die öffentlichen Einkünfte.

199) Exceptores werden diese und die folgenden genennt, so wie auch in den folgenden Akten selbst.

200) Ducenarius illustrium atque eminentium potestatum.

201) Vestra sublimitas sagt der Text. Dieser aber und andere damals gewöhnliche Titel bleiben in der Uebersezung immer weg.

Bischöfe innerhalb vier Monaten zur Unterredung hier einfinden sollten. Heute geht diese Zeit zu Ende; und da sie nun von allen Provinzen gegenwärtig sind, nehmlich von der Prokonsularischen und Byzacenischen, von Numidien, dem Sitiphensischen und Cäsareensischen Mauritanien, wie auch von der Tripolitanischen Provinz: so können diese ehrwürdigen Männer auf dein Gebot erscheinen, damit alles der Ordnung gemäß verhandelt werde.

2 Auf den Befehl des Marcellinus traten sodann herein alle und jede Bischöfe donatistischer Seits; katholischer Seits aber Aurelius, Alypius, Augustinus, Vincentius, Fortunatus, Fortunatianus und Possidius; hernach Novatus, Florentius, Maurentius, Bonifacius, Priskus, Serenianus und Scyllacius: endlich Deuterius, Leo, Asterius, Restitutus, ebenfalls Bischöfe; und diese lezteren als Aufseher über die Akten.

3 Marcellinus redete sie hierauf an: Ich wünschte zwar, daß diese große und heilige Versammlung, die Einen Christus Gottes verehrt, durch keine Spaltung getrennt wäre. Da dem aber einmal so ist, so will Gott die Irrung, die der alte Feind verursacht hat, jezt gehoben, und die ächte Religion nicht länger durch fortwährende Zwietracht dem Gespötte der Völker ausgesezt wissen. Ich bin zwar nicht würdig, über diejenigen zu richten, von welchen ich selbst gerichtet werden sollte. Allein es ist nun festgesezt, daß diese Sache in dem Angesichte Gottes und in Gegenwart der Engel gewissenhaft untersucht werden soll, damit durch die Unterredungen der gegenwärtigen Bischöfe die Wahrheit endlich offenbar werde. Man muß also zuerst den kaiserlichen Befehl vorlesen, und eben damit die Art

und Weise, wie die Untersuchung anzustellen ist, aufs neue allen bekannt machen.

Der Protokollist Martialis [202]) las also vor: 4

Die glorwürdigen Kaiser, Flavius Honorius, und Theodosius, grüssen ihren Flavius Marcellinus. Die Sorge für die rechtglaubige Lehre ist uns immer die vorzüglichste. Im Krieg und Frieden haben wir den Zweck, unser Volk bey dem wahren Gottesdienste zu erhalten. Dazu hätten sich auch die Donatisten vorlängst, wo nicht durch liebreiche Erinnerungen, doch durch Drohungen sollen bewegen lassen, welche jezt noch ganz Afrika, diesen ansehnlichen Theil unsers Reichs, durch eine so unnöthige Spaltung zerrütten. Wir haben bisher die Verfügungen unserer Vorfahren immer erneuret und bestätiget, und die Nachkommenschaft wird es uns nicht zurechnen können, wenn irgend etwas zum Schaden der rechtglaubigen Lehre geschehen seyn sollte. Die kaiserliche Verordnung ist uns wohl bewußt, welche die Donatisten zur Unterstüzung ihres Irrthums frevventlich auslegen [203]). Sie hatte den Zweck, die verkehrten Gemüther auf eine gelinde Art zurechtzuweisen. Damit aber dem Aberglauben alle Nahrung benommen werde, so haben wir diese Verordnung schon vor einiger Zeit aufgehoben, und erklären sie auf das neue für erschlichen und ungültig. Ob nun schon die wahre Lehre genug erwiesen und bestätiget ist, so haben wir doch aus Liebe zum Frieden das gerne gewährt, was die

202) Im Eingange findet sich dieser Martialis nicht. Er war, wie aus der Folge zu ersehen ist, von der Kanzley des Prokonsuls.

203) S. die vorhergehende Nachricht von der Synode im Jahr 410.

Abgeordneten der ehrwürdigen Bischöfe gebeten haben, daß nehmlich die donatistischen Bischöfe nach Karthago berufen, daß auf beiden Seiten gewisse Männer erwählet werden, und sich miteinander unterreden sollten, damit man den Aberglauben durch offenbare Gründe widerlegen könne. In vier Monaten soll diese Sache zu Stande gebracht werden, und wenn sich die Donatisten weigerten, auf die bestimmte Zeit zu erscheinen, so soll ihnen dreimal durch öffentliche Edikte ein Termin angesezt werden. Lassen sie auch den lezten dieser Termine verstreichen, ohne sich einzufinden, so soll das Volk daran erkennen, und sich darüber freuen, daß ihre Lehrer sich eben damit für überwunden erklären, so daß es sich sammt den Kirchen der wahren rechtglaubigen Lehre ergibt und unterwirft. Bey dieser Untersuchung sollst du als Richter den Vorsiz haben; du sollst die Bischöfe versammlen, und diejenigen, die nicht erscheinen wollen, aufs neue vorfordern; du sollst, ohne Rücksicht auf die neuerlich erschlichene Vergünstigung, das beobachten, wozu wir dich schon vorher angewiesen, was die Alten, was unsere Vorfahren, was wir selbst in Ansehung der rechtglaubigen Lehre verordnet haben 204). Dem Prokonsul

204) Cui quidem *disputationi principe* loco te *iudicem* volumus residere, (quidquid enim ante in mandatis acceperis, plenissime meministi) omnemque vel in congregandis episcopis, vel euocandis, si adesse contemserint, curam te volumus sustinere, vt et ea, quae ante mandata sunt, et quae nunc statuta cognoscis, probata possis implere solertia, id ante omnia seruaturus, vt ea, quae circa catholicam legem vel olim ordinavit antiquitas, vel parentum nostrorum auctoritas religiosa constituit, vel nostra serenitas roborauit, nouella subreptione (al. superstitione. Beides hat seine gute Bedeutung, und verändert in der Hauptsache nichts

sul und dem Vikarius haben wir Befehl ertheilt, bey Verlust ihrer Würde und bey Vermeidung schwerer

L 4 Stra=

nichts) submota, integra et inuiolata custodias. Zwey Stücke sind hier zu bemerken. Erstlich, die große Vollmacht, die hier einem weltlichen Staatsbedienten blos allein von dem weltlichen Regenten übertragen wird. Er sollte nicht nur als Vorsizer, sondern als Richter, diese Verhandlung veranstalten, leiten, regieren; eine Verhandlung, die nicht nur die Untersuchung einer Thatsache sondern auch eine Religionsfrage, ob man offenbar Böse in der Kirche dulden könne, betraf; er sollte sogar darüber das Endurtheil fällen, wenn er die Gründe beider Theile gehört habe, auf welcher Seite religiöse Wahrheit sey. Balduin dreht sich, mit andern nach ihm, in seiner Geschichte dieser Unterredung kümmerlich hin und her, um die Grundsäze seiner Kirche hier sicher zu stellen. „Der Fall sey ausserordentlich gewesen; die Donatisten hätten durch weltliche Macht müssen in die Ordnung gewiesen werden, als unruhige, gewaltthätige Köpfe; es sey vornehmlich um die Untersuchung einer Thatsache zu thun gewesen; Papst Innocenz sey damals, da die Gothen die Stadt Rom inne gehabt hätten, mit andern Sorgen und Geschäften im Gedränge gewesen" — — Man siehet sogleich das Leere dieser Vorwendungen. Damit aber verderbt er sich das Spiel vollends selbst, daß er behauptet, da Innocenz zu derselbigen Zeit nach dem Bericht des Orosius zu Ravenna gewesen sey, so könne man wohl sagen, er habe gleichsam (veluti) den kaiserlichen Befehl unterschrieben; und doch wird seiner weder im Befehl noch sonst mit einem Wort in dieser Absicht gedacht. Einen historischen Fehler dieses Mannes, der den Kalvin, Beza und die Magdeburgischen Centuriatoren so oft der Unwissenheit beschuldigt, zeige ich hier nur im Vorbeigehen an. Er sagt, wenn die Donatisten nicht durch den weltlichen Arm im Zaum gehalten worden wären, so würden sie mit dem Gegentheile vielleicht eben so umgegangen seyn, wie bald darauf die Nestorianer mit Flavian auf der Räuberversammlung zu Ephesus. Hernach

ist

Strafe von ihrer eigenen Kanzley und von andern Gerichtsstellen, dir so viele Leute zuzugeben, als du nöthig haben wirst. Sollte man dir unnöthige Schwierigkeiten erregen, so wirst du uns davon die Anzeige machen, damit die Nachläßigen bestraft werden können. Ueberhaupt wirst du uns von allem Bericht erstatten, was entweder durch die Unterredung der Bischöfe ausgemacht, oder durch dein Urtheil über die Widerspenstigen entschieden wird 205), damit wir, so bald als möglich, vernehmen, was unsere Verfügung der wahren Religion genüzt habe. Den 14ten Oktober; zu Ravenna; unter dem Konsulat des Varanes.

Marcellin ließ das vorgelesene Schreiben in die Akten eintragen, und dann die Edikte, die er selbst hatte ausgehen lassen, vorlesen.

5 Martialis las: Die Absicht unsers gnädigsten Regenten ist aus beiliegendem Schreiben offenbar. Er will das ihm sonst so treue Afrika nicht länger durch Uneinigkeit und Spaltung in Religionssachen zerrüttet wissen: und da die bisherigen kaiserlichen Geseze die Eintracht nicht bewirkt haben, so soll es durch eine anzustellende Unterredung beider Partieen

ist die Instruktion sehr parteiisch. Marcellin wird angewiesen, die bisherigen kaiserlichen Edikte in der Donatistensache zur Richtschnur zu nehmen, und sie in ihrer Kraft zu erhalten. Man veranstaltete also die Untersuchung nur, die Donatisten entweder zu überzeugen, oder wenn sie keine Ueberzeugung annehmen wollten, ihnen mit einem neuen Rechte zu Leibe zu gehen. Die Aussicht auf diesen Erfolg konnte freilich bey den Donatisten wenig Lust zu der Unterredung erwecken.

205) Omnia sane, quae vel in vnum episcopis congregatis, disputatio completa firmauerit, vel desistentibus forte statuerit circa contumaces lata sententia, te referre conueniet.

tieen geschehen. Die Bischöfe von beiden Theilen sollen zusammenkommen; es sollen taugliche und erfahrne Männer erwählt werden; jeder soll das, was nach seiner Einsicht zum Vorstande seiner Partie gereicht, vortragen, damit das Licht des ächten Glaubens offenbar werde. Beide Theile haben um diese kaiserliche Verordnung angesucht; die Katholischen erst neulich; die Donatisten auch vor kurzer Zeit in der Kanzley der obersten Staatsbedienten [206]). Da nun der Kaiser diesem gemeinschaftlichen Verlangen zufolge geboten hat, daß eine allgemeine kirchliche Zusammenkunft von ganz Afrika gehalten werden, und daß ich bey der Verhandlung derselbigen als Richter den Vorsitz haben soll: so fordere ich hiermit alle katholische und donatistische Bischöfe auf, in der angesezten Frist, welche mit dem ersten Junius zu Ende geht, also in Zeit von vier Monaten, zu Karthago zu erscheinen. Zugleich trage ich allen Obrigkeiten und Vorstehern der Provinzen und einzelner Ortschaften auf, bey Verlust ihrer Würde und bey schwerer Strafe, diese Aufforderung den Bischöfen beider Theile bekannt zu machen, und darüber eine ordentliche schriftliche Urkunde zu verfertigen. Die Bischöfe, die sich nicht in den Städten befinden, soll man auf dem Lande aufsuchen, und ihnen sowohl den kaiserlichen Befehl als auch dieses mein Edikt eröfnen; und innerhalb dieser vier Monate sollen mir die Obrigkeiten Nachricht geben,

206) Ante breuissimum tempus (doch schon nach num. 170. act. d 3. vor fünf Jahren im J. 406.) Donatistarum episcopos in iudicio illustrium potestatum (in iudicio praefecturae, sagt Augustin, breuic. collat. d. 3. cap. 2. und nennt die Verhandlungen gesta praefectoria. Vermuthlich also bey dem Präfektus Prätorio von Italien zu Ravenna. S. d. 3. collat. no. 141. 170.) conlationem postulasse non dubium est.

wozu sich jede Partie erklärt habe. Haben etwa die Katholischen den vorigen kaiserlichen Gesezen zufolge einem donatistischen Bischof eine Kirche entzogen und in Besiz genommen, so soll ihm dieselbige, so bald er sich anheischig macht zu erscheinen, sogleich durch die Obrigkeit mit allen Gerechtsamen wieder herausgegeben werden. Versprechen aber alle sich einzufinden, so soll es auch mit allen Kirchen und Oertern, welche sie vorher erweislich inne gehabt haben, eben so gehalten werden. Man soll sie vor dem Anfange der Verhandlungen ganz in ihren vorigen Zustand wieder herstellen. Sollte man irgend einiges Mistrauen in meine Person sezen, so gebe ich es gerne zu, daß die Donatisten noch einen andern Richter erwählen, der entweder mit mir gleichen oder auch höhern Standes ist, und der hernach zugleich mit mir der Unterredung anwohnen kann. Ueberdis versichere ich bey dem Geheimnisse der Dreieinigkeit und der Menschwerdung unsers Herrn und bey dem Leben unserer Regenten, daß ich meinen Ausspruch nicht anders als nach unparteiischer Untersuchung der von beiden Theilen anzuführenden Beweisgründe und mit lauterer Wahrheitsliebe thun werde. Und das Urtheil mag ausfallen, wie es will, so verspreche ich eben so heilig und bey dem künftigen Gerichte, daß die donatistischen Bischöfe frey und ungekränkt wieder nach Hause zurückkehren sollen. Auch alle, die in die Provinzen ausgeschickt worden sind, sollen den Donatisten in keinem Stück Unruhe, Beschwerde oder Schaden verursachen, und wo es je geschehen möchte, so steht es diesen frey, sich darüber zu beklagen, damit die Schuldigen gestraft werden.

6 Marcellin: Man muß das Edikt in die Akten eintragen; und habt ihr etwa noch einen andern

dern erwählt, der mit mir zugleich Richter in die-
ser Sache seyn soll, so kann er hereintreten.

Petilian: Uns gebührt es nicht, einen an- 7
dern Richter zu erwählen, da wir uns den ersten
nicht ausgebeten haben [207]).

Marcellin: Nach dem klaren Innhalt des 8
kaiserlichen Befehls hat man sich nur die Unter-
handlung aber keinen Richter namentlich ausgebe-
ten. Der Kaiser selbst und allein hat mich darzu
erwählt.

Petilian: Vorausgesezt, daß wir uns alles, 9
was uns zusteht, sowohl in Ansehung der Perso-
nen als der Sache, vorbehalten, so mögen nun
diejenigen, die diese Verordnungen ausgewirkt ha-
ben, ihren Vortrag machen. Marcellin: Die
Edikte müssen vorher der Ordnung nach vorgele-
sen werden, ohne daß dardurch ein aus den Ge-
sezen fliessendes Recht gekränkt werden soll.

Martialis las vor: — — Kraft der ge- 10
genwärtigen Verordnung sollen von jeder Partie
nur sieben erwählt und bevollmächtigt werden, bey
der bevorstehenden Unterredung das Wort zu füh-
ren. Denn der kaiserliche Befehl selbst will, daß
man nur eine gewisse Anzahl darzu bestimmen soll.
Noch andere sieben sollen von jeder Partie ausge-
lesen

207) Non decet nos cognitorem eligere alterum, qui non petiuimus primum. Das erste Wort dieses Mannes ist bitter und beissend, so sehr ihm das so billige Edikt Marcellins Bescheidenheit hätte einflößen sollen. Er erscheint überhaupt in den Akten meistens in der verhaßten Gestalt eines Rabulisten, der noch darzu seinen Ränken wenig Anstrich von Gründlichkeit geben kann. Emeritus ist um nichts besser. Bey Mansi ist dieser ganze Paragraph aus Unachtsamkeit weggelassen.

lesen werden; und diese müssen zwar bey der Unterredung selbst ein beständiges Stillschweigen beobachten. Wenn aber einer von ihren Wortführern sich mit einem aus ihnen besprechen wollte, so sollen sie bey Seite treten, und sich miteinander berathschlagen. Aber wenn sie zurückkommen, so soll nur der Wortführer das verabredete vortragen. Die Gargilianischen Bäder werden der schicklichste Ort zu diesem Geschäfte seyn, und da sollen nur diejenigen Bischöfe, auf welche die Wahl gefallen ist, den ersten Junius zusammen kommen. Aber alle Bischöfe von beiden Theilen müssen, wie billig ist, noch vor diesem Tage durch eigene an mich gerichtete und von allen unterzeichnete Aufsäze sich verbindlich machen, alles dasjenige zu genehmigen, was durch ihre sieben Sachwalter verhandelt und festgesezt werden wird. Kein Bischof ausser der bestimmten Anzahl, kein Laie soll sich an den Ort der Versammlung wagen; denn der Zulauf der Bischöfe könnte eben so wohl als der Zulauf des Volks die ruhige und gelassene Untersuchung der Wahrheit hindern, von welcher alles Geräusch und alle Unordnung entfernt seyn muß. Vielmehr sollen die Bischöfe ihre Gemeinden in den Kirchen zur Stille und Ruhe ermahnen, und sie dadurch zu einem christlichen Frieden vorbereiten. Der ganze Gang der bischöflichen Unterredungen, meine eigenen Entscheidungen und Aussprüche, überhaupt die Akten werden, wenn die Verhandlung zu Ende ist, jedermann öffentlich vorgelegt werden; und eben das soll meine Treue und Rechtschaffenheit bewähren, daß ich mich nicht scheuen werde, mein Betragen in dieser Sache von jedermann prüfen zu lassen. Damit aber allem Verdacht und allen hinterlistigen Auswegen und Einwendungen vorgebogen werden, und wider jeden, der etwa seine Reden läugnen wollte, seine eigene Hand zeugen möge, so werde

nicht

nicht nur ich zuerst alle meine Aussprüche bey dieser Verhandlung unterzeichnen, sondern ein jeder der Wortführenden Bischöfe muß ebenfalls das, was er sagt, jedesmal eigenhändig ohne alle Ausflucht und Widerrede unterschreiben. Den Protokollisten, die man mir von den öffentlichen Kanzleystellen überlassen hat, müssen von beiden Seiten vier geistliche Notarien zugegeben werden, die untereinander abwechseln. Ueberdas muß man von beiden Seiten vier Bischöfe ernennen, und ihnen aufgeben, über die Protokollisten und Notarien sorgfältige Aufsicht zu tragen, mit ihnen abwechslungsweise abzutreten, und das, was vorgetragen worden ist, in deutliche Ordnung bringen zu lassen, so daß die Bischöfe zwar in ihren Unterredungen fortfahren, und dennoch jedes Stück, wenn es genug abgehandelt worden ist, deutlich abgeschrieben und ins Reine gebracht, und mit der Unterschrift jener sieben wortführenden Bischöfe dem Publikum mitgetheilt werden kann. Den folgenden Tag nach der ersten Unterhandlung sollen die Akten unter der Aufsicht obenberührter Bischöfe abgeschrieben und sodann unterzeichnet werden; und wenn noch etwas zu verhandlen übrig bleibt, soll man dieses an dem dritten Tage vornehmen. Alle abgeschriebene und unterzeichnete Aufsäze müssen bis zu dem Ausgange des ganzen Geschäfts von mir sowohl als von jenen acht Bischöfen, die zur Aufsicht über die Akten bestellt sind, versiegelt werden. Den Maximianisten wird hiermit angedeutet, von dieser Versammlung entfernt zu bleiben. Denn der kaiserliche Befehl geht dahin, daß alles nur zwischen den Katholischen und den Donatisten verhandelt werden soll. Daß auch sie sich Donatisten nennen, kann ihnen nichts helfen, da sie von den Donatisten verurtheilt und ausgeschlossen worden sind. Wer dieser Verordnung entgegenhandelt, verräth schon damit seinen

nen Sinn und seine Absicht. Ich wenigstens beruhige mich bey diesem vorläufigen Beweis meiner Gerechtigkeit deswegen, weil ich dadurch das ganze Karthaginensische Volk zum Zeugen meiner Gesinnungen mache, welches in kurzer Zeit mein ganzes Betragen wird beurtheilen können. Die Bischöfe beider Partieen müssen ungesäumt noch vor dem Tage der Versammlung durch ein Schreiben an mich versprechen, daß sie dieser Verordnung nachleben wollen. Doch darf diese schriftliche Versicherung nur durch die Primaten unterzeichnet werden. Es ist genug, wenn die obige Verpflichtung, alles zu genehmigen, was die sieben Wortführer verhandlen werden, von allen und jeden unterzeichnet wird.

11 **Marcellin:** Auch das muß den Akten beigefügt, und dann noch alles verlesen werden, was die Partieen binnen dieser Zeit schriftlich eingegeben haben.

12 **Petilian:** Da das alles die Sache selbst noch nicht betrifft, so bitten wir dich, demjenigen, der verursacht hat, daß ich durch Edikte berufen, in meiner Ruhe gestört und zur Beschwerde der Reise genöthiget wurde, zu befehlen, daß er die Ursache, warum er meine Gegenwart verlangt hat, eröffne, damit ich weiß, ob und was ich antworten soll.

13 **Marcellin:** Alles in seiner Ordnung. Man befolge meinen Willen.

14 Der Protokollist Romulus las vor: Promemoria der Donatisten [208]. Nach dem Konsulat

208) Exemplum notariae Donatistarum. Notaria siue notoria erat epistola, qua aliquid principi ac magistratui notum fit.

sulat des Varanes den 25ten May. Januarius, Primianus und die übrigen Bischöfe der reinen Christenheit und des katholischen Glaubens an den Staatsminister Flavius Marcellinus. Wir geben dir Nachricht, daß wir auf dein Edikt aus den verschiedenen Gegenden von Afrika den 18ten May zu Karthago eingetroffen sind, wie es der ganzen Stadt und dir selbst bekannt ist [209]). Im Vertrauen auf die eidliche in deinem Ausschreiben enthaltene Versicherung haben sich ausser denen, die krank sind, auch die Alten weder durch ihre Jahre noch durch die Beschwerlichkeit der weiten Reise zurückhalten lassen. Da es aber an dem ersten Ausschreiben genug gewesen wäre, so macht uns das zweite vielen Kummer, weil du befiehlst, daß wir zu der darinnen enthaltenen Verordnung unsere Einwilligung schriftlich erklären sollen, welches doch weder mit der öffentlichen Observanz noch mit der Gewohnheit der Richter übereinkommt. Wir ermahnen dich also, bey dem ersten Edikte zu bleiben, und uns zu erlauben, daß wir alle erscheinen, damit unsere Anzahl ausser Zweifel gesezt werde, indem unsere Widersacher schon oft lügnerischer Weise behauptet haben, daß unserer nur wenige seyen [210]). Wenn wir unsere Gerechtsame der Ordnung gemäs verwahrt haben,

209) Sie bemerken den Tag ihrer Ankunft so angelegentlich, weil sie schon im Sinne hatten, ihn zu einer Chikane zu gebrauchen.

210) Diese Ursache war wohl so wichtig nicht, daß durch die Gegenwart eines so unförmlichen Haufens die Unterredung erschwert werden sollte. Die Anzahl dieser Leute konnte leicht auf andere Art ausser Zweifel gesezt werden. Auch widersprachen sich die Edikte Marcellins nicht. In dem erstern berief er nur die Bischöfe. In dem zweiten bestimmte er die Form der Unterhandlung sehr weise, vorsichtig und unparteiisch.

haben, so kann man hernach die Unterredung anstellen. Sonst würden sich ja deine Edikte zu unserm Schaden widersprechen. Denn anfänglich hast du uns allen befohlen zu erscheinen, und jezt willst du es nur wenigen gestatten. Das ist doch am schicklichsten, daß diese gemeinschaftliche Angelegenheit zwar von wenigen aber in aller Gegenwart verhandelt werde. Wir haben ein gleichlautendes Exemplar dieses Promemoria bey uns behalten. Januarius. Primianus.

15 Das Schreiben der Gegenpartie: Aurelius,
16 Silvanus und alle katholische Bischöfe an ihren geehrtesten und geliebtesten Sohn, den Staatsminister Flavius Marcellinus. Wir erklären hiermit, daß wir uns die Verordnungen deines Edikts durchaus gefallen lassen in Ansehung des Orts und der Zeit der Unterredung, so wie der Anzahl der Personen, die dabey gegenwärtig seyn sollen. Unsere Wortführer sollen auch alles unterzeichnen, was sie reden, und die Vollmacht, die wir ihnen geben, soll nicht nur von uns allen unterschrieben werden, sondern du selbst sollst bey dieser Unterschrift ein Augenzeuge seyn. Das Volk wollen wir ermahnen, daß es von dem Orte der Versammlung entfernt bleibt, und ruhig erwartet, bis du ihm die Verhandlungen schriftlich bekannt machst. Ueberdas machen wir uns zu folgender Bedingung anheischig: Wenn uns die Gegner erweisen können, daß die Kirche Christi, nachdem sie sich schon so weit ausgebreitet hatte, durch Theilnehmung an gewissen Sünden überall zu Grunde gegangen und nur bey den Donatisten übrig geblieben sey, so wollen wir die bischöfliche Würde aufgeben, und zu ihnen übergehen, da

wir

wir ihnen eine so wichtige Ueberzeugung zu danken hätten [211]. Können wir aber ihnen beweisen, theils, daß die Kirche Christi, die sich nicht nur über Afrika sondern über die ganze Welt erstreckt, um solcher Sünden willen, deren sich einzelne Mitglieder schuldig machen, nicht untergehen kann, theils, daß die Sache derjenigen, die sie ehemals angeklagt haben, aber nicht überweisen konnten, völlig entschieden sey, obschon das Wesen der Kirche nicht auf ihnen beruhet [212]; daß Cäci=

211) si nobis demonstrare potuerint, cum secundum Dei promissa populi Christiani vsquequaque crescendo iam magnam partem orbis implerent et in cetera dilatarentur implendam, (das war schon vorläufige Antwort auf den Einwurf, daß noch viele Völker des Erdbodens ausserhalb der christlichen Kirche seyen, und daß also die göttlichen Verheissungen, wenn sie schon allgemein ausgedruckt wären, nicht ohne Einschränkung verstanden werden könnten) subito ecclesiam Christi nescio quorum, quos isti accusant, peccatorum periisse contagio, et in sola remansisse parte Donati — — Die folgende Anerbietung der katholischen Partie hat doch allemal einen edelmüthigen Schein, wenn sie schon mit einer gewissen Hoffnung, daß der hier bestimmte Fall nie Statt finden werde, verbunden war.

212) Hier sind die zween Hauptsäze, worauf es bey der Unterredung ankommen sollte. Der Sieg bey dem erstern sollte alles entscheiden; wiewohl den vorhandenen Dokumenten nach der Sieg bey dem leztern leichter war. Denn bey dem erstern mußte nicht nur bewiesen werden, daß die Dultung dieser oder jener offenbaren Sünder der Aechtheit der Kirche nicht schade, sondern auch daß die Aechtheit der Kirche nach dem grössern Umfange derselbigen beurtheilt werden müsse. Beides hatte seine Schwierigkeiten. Aber weder die Katholischen noch ihre Gegner sahen diese Schwierigkeiten recht ein, weil sie an eine wörtliche und buchstäbliche Schrifterklärung, des herrschenden Alle=

Cäcilian für unschuldig, seine Ankläger aber für ungerecht und für Verläumder erklärt worden seyen, und zwar von demjenigen Regenten, den diese von freien Stücken zum Richter erwählt hatten — — so sollen sie sich mit uns vereinigen, aber so, daß ihre bischöfliche Ehre ungekränkt bleibt. Denn wir verwerfen ihren Gottesdienst und ihre Religionslehre nicht, sondern nur den verderblichen Irrthum, der uns trennt 213).

Ist

Allegorisirens ungeachtet, gewöhnt waren, und den orientalischen Sprachgebrauch nicht verstanden. Daher stellten sich die Katholischen den Triumph bey dem erstern Saz eben so leicht und noch leichter vor, als bey dem zweiten. Uebrigens war es klug, daß sie auf dieser Seite vornehmlich ihren Angriff zu machen sich entschlossen. Denn sie konnten voraussehen, daß die Gegner, wenn sie auch in Absicht auf die Beschuldigung wider Cäcilian unterliegen müsten, aus den Auftritten der bisher verflossenen Zeit andere Ursachen genug auffinden würden, die sogenannte katholische Kirche für befleckt und unrein zu erklären. Ich seze doch die Worte des Texts, da sie die Hauptgegenstände des Streits betreffen, hieher: „si autem nos potius valuerimus ostendere, ecclesiam Christi omnium non solum Africanarum verum etiam transmarinarum provinciarum multarumque gentium spatia feracissima populorum copia iam tenentem et, sicut scriptum est, toto mundo fructificantem atque crescentem nullorum hominum sibi commixtorum peccatis perire potuisse, si denique ipsorum, quos tum accusare voluerunt potius quam conuincere valuerunt, quaestionem demonstrauerimus esse finitam — — — postremo si quicquid de peccatis quorumlibet hominum dixerint vel humanis documentis vel diuinis probauerimus, aut eorum innocentiam falsis criminibus appetitam, aut Christi ecclesiam, cuius communioni cohaeremus, nullis eorum delictis esse destructam. — — —

213) Neque enim in eis diuinae sacramenta veritatis, sed commenta humani detestamur erroris.

Ist dieser weggeräumt, so sind wir bereit, sie brüderlich zu umarmen. Es können ja immer zween abwechslungsweise nehmlich einer von uns und einer von ihnen, den erhabenen bischöflichen Siz einnehmen, so wie es geschiehet, wenn ein fremder Bischof zu einem Amtsgenossen kommt [214]. Bey abwechslenden Kirchen kommt einer dem andern mit Ehrerbietung zuvor. Also wird auch hier der Raum nicht zu eng seyn, wenn die Liebe die Herzen erweitert. Und wenn einer von beiden stirbt, so bleibt der überlebende allein Bischof, und die alte Ordnung wird wieder hergestellt. Dieser Vorschlag verursacht keine Neuerung. Denn seit dem Ursprung der Spaltung hat man es bey denen so gehalten, die sich mit uns wieder vereiniget haben [215]. Will das Volk irgendwo nicht zween Bischöfe zugleich dulten, so können ja beide von dem Amt abtreten, und es kann da, wo es nöthig ist, nur Einer zum Bischof gewählt werden, und zwar auch von solchen Bi-

214) Poterit quippe vnusquisque nostrum, honoris sibi socio copulato, vicissim sedere eminentius, sicut peregrino episcopo iuxta considente collega. Der Bischof hatte seinen eigenen erhöheten Siz in der Kirche. Die Presbyter saßen niedriger. Wie können zween Bischöfe zugleich seyn, hätte man sagen können? Der bischöfliche Siz müßte ja vergrössert werden. Denn dergleichen äusserliche Ehrenzeichen hielt man schon längst für wesentliche Theile des Amts. Man kann miteinander abwechseln, ist hier die Antwort, so wie man es macht, wenn man Besuch von einem fremden Bischof erhält. Ich habe es schon bemerkt, daß das Betragen der sogenannten Katholischen bey dieser Konferenz überall edelmüthiger war, als das Betragen des Gegentheils. Auch dieser Vorschlag ist ein Beweis davon; und auch in den folgenden Anträgen ist wahre bischöfliche Würde.

215) S. Anm. 178.

schöfen, die ihren Stul allein und ungetheilt inne haben. Sollten wir unserm Erlöser dieses Opfer der Demuth nicht willig bringen? Er ist von dem Himmel heruntergestiegen, uns zu seinen Gliedern zu machen: und wir sollten um seiner Glieder willen nicht gerne von unserm bischöflichen Stule heruntersteigen? Um des christlichen Volks willen sind wir Bischöfe: also müssen wir unsere Würde nur zum Werkzeuge des christlichen Friedens machen. Wie können wir in jener Welt Ehre erwarten, wenn unsere Ehre in dieser Welt die Eintracht unter den Christen hindert? Durch diese Erklärung möchten wir gerne noch vor der Unterredung die Gemüther zur Liebe und Eintracht gegen einander lenken, damit die Wahrheit desto eher Eingang gewinne. Denn wir hoffen doch, die Donatisten werden noch eher die Absicht haben, sich mit der ganzen Christenheit zu vereinigen, als erwarten und fordern, daß die ganze Christenheit sich von ihnen noch einmal taufen lassen solle [216]. Sie haben ja die von

216) Neque desperare debemus, multo dignius et facilius eos velle vt pars Donati vniuerso orbi Christiano reconcilietur, quam vniuersus orbis Christianus a parte Donati rebaptizetur. Das war wenigstens damals vergebliche Hoffnung. Der schwärmerische Stolz hatte jenen alten Afrikanischen Grundsaz von der Ungültigkeit der Taufe ausser der wahren Kirche so tief in die Gemüter der Donatisten eingegraben, daß er, so lang sie sich allein für die wahre Kirche hielten, nicht wohl auszutilgen war; und gegen die sogenannten Katholischen waren sie so erbittert, daß auch die folgende von ihrem Verhalten gegen die Maximianisten hergenommene Instanz, so treffend sie hier, wie in andern Stücken, war, nichts fruchten konnte. Diese Gewohnheit umzutaufen war meines Erachtens die größte Scheidewand, welche die Donatisten zwischen sich und der übrigen Christenheit gezogen hatten, wie sie auch mei-

von ihnen selbst verworfene Maximianisten durch die Gewalt der weltlichen Obrigkeit zurückzubringen gesucht; sie haben diejenigen, die zu ihnen wieder übertraten, so begierig aufgenommen, daß sie die von ihnen verrichtete Taufe nicht für ungültig erkannten; daß sie einigen ihre Ehrenstelle unvermindert ließen [217]; daß sie bey andern erklärten, sie seyen durch die Theilnehmung an dieser Spaltung nicht verunreiniget worden. Wir misgönnen ihnen nicht, daß sie diese Leute wieder an sich gezogen haben. Aber sie sollen nur bedenken, wie rechtmäßig der Eifer ist, womit die rechtglaubige Wurzel einen aus ihr entsprossenen Ast zurückzubringen trachtet, da der Ast selbst einen kleinen angehauenen Zweig so begierig wieder mit sich zu vereinigen sucht. Aurelius, Bischof zu Karthago. Silvanus, Bischof zu Summa [218].

meistens dadurch so verhaßt worden waren. Und doch konnten sie davon nicht zurückgehen, ohne einen Theil der altväterlichen Glaubensentscheidungen zu verlassen, oder sich zu verurtheilen und den Gegentheil für die wahre Kirche zu erklären, oder vorauszusezen, daß bey dem Gegentheil sowohl als bey ihnen bisher die wahre Kirche gewesen sey; welches leztere doch nach den in Afrika vornehmlich herrschenden Begriffen von der Einheit der Kirche so wenig, als einer der übrigen Auswege, zu hoffen war. Das hatte man damals schon, und noch schlimmere Folgen hatte man in spätern Zeiten der Afrikanischen Orthodoxie vornehmlich in dem Lehrpunkte von der Kirche zu danken.

217) Und zwar erwiesen sie diese Gelindigkeit an einigen, die sie vorher, ohne ihnen einige Frist zu verstatten, verdammt hatten: vornehmlich an Felician und Prätextatus. S. oben die Nachricht von der Synode zu Bagai im J. 394. am Ende, und Augustin. lib. de gestis cum Emerito.

218) Senex oder Primas eccl. Summensis, sonst auch Zummensis in Numidien.

17 Man las weiter vor: Aurelius, Silvanus und
18 alle katholische Bischöfe an Marcellin 220). Das Pro-

220) Dieses ist eine Erklärung des katholischen Theils auf das obige Promemoria der Donatisten, dessen Wirkung sie zu hindern suchen. Sie machen zugleich einen Versuch, ihre Sache sowohl dem Kommissarius als ihren Gegnern durch kurze Berührung der Hauptpunkte und ihrer Beweise einleuchtend vorzustellen, und diese von der Billigkeit, mit Beiseitsezung aller Ausflüchte zur Vereinigung zu schreiten, zu überzeugen. Der Plan dieser Vorstellung ist dieser:

I. Die Kirche wie sie in der Schrift abgebildet ist, kann nicht verloren gehen,
   1) Denn wie es falsch ist, daß der natürliche Leib Christi aus dem Grabe gestohlen worden, eben so falsch ist es, daß sich der geistliche Leib Christi verlieren könne.
   2) Die Einwendung der Donatisten, daß sich die wahre Kirche bey ihnen erhalten habe, ist ungültig, denn
      a) es sind die klarsten Verheissungen vorhanden, daß sich die Kirche von der Zeit der Apostel an über den ganzen Erdboden nach und nach ausbreiten werde;
      b) aber kein Wort ließt man davon, daß sie sich je in eine einige Gegend und nur zu einem geringen Theile des Menschengeschlechts zurückziehen werde.

II. Wollten sie uns deswegen für ausgeartet halten, daß wir uns wider sie an die weltliche Obrigkeit gewendet haben, so sind ja
   1) Beispiele von Israelitischen und sogar heidnischen Königen vorhanden, die sich Gottes und seines Diensts wider Uebelgesinnte angenommen haben.
   2) Die Vorfahren der Donatisten haben zuerst Hülfe bey der weltlichen Obrigkeit wider Cäcilian und seine Anhänger gesucht.

III. Wollten sie aber die Rechtmäßigkeit ihrer Trennung immer noch von dem vorgegebenen Verbrechen Cäcilians herleiten,

1) so

Promemoria oder Schreiben unserer Brüder, worinnen sie deiner Verordnung sich widersezen, macht uns viele Sorge. Wir befürchten, es möchten wenigstens einige durch das Geräusch, welches durch die vorhandene Menge nothwendig entstehen müßte, die Unterredung zu hindern suchen. Wollte Gott, unser Argwohn wäre ungegründet! Wollte Gott, wir könnten nicht nur alle von beiden Seiten zugegen seyn, sondern auch einmüthig wieder heraustreten, in vollkommener Eintracht miteinander der Kirche zuwandlen, und Gott für den verliehenen Frieden einen gemeinschaftlichen Dank darbringen! Es ist ja nicht schwer, alle Beschuldigungen, welche nur Menschen betreffen, sie mö-

1) so ist ja dieser, so wie Felix, der ihn ordinirt hat, nach vorhergegangener unpartheiischer Untersuchung und nach allen vorhandenen historischen Dokumenten für unschuldig erklärt worden,
2) Wenn sie aber auch schuldig gewesen wären, so macht das die Kirche nicht unrein, und hebt ihr Wesen nicht auf, daß verschuldete Menschen darinnen sind, oder daß sie auch sogar verschuldete Bischöfe gehabt hat.
   a) Das erweisen die Gleichnisse von dem Neze, dem Spreu, dem Unkraut.
   b) Das gestehen die Donatisten selbst wenigstens mit der That ein, da sie in ihren Augen verschuldete und verworfene Männer wieder als Bischöfe angenommen haben.

Wir werden weiter unten finden, was die Gegner darauf geantwortet haben. Das fällt jedem auf, daß in dieser Widerlegung der Donatisten alles eine ziemlich gründliche Gestalt hat, wenn man den Saz von der Nothwendigkeit der allgemeinen Ausbreitung der Kirche, so wie sie hier verstanden wird, ausnimmt. Aber die eingeschränkten Begriffe, welche auch die Gegner von der Kirche und der Verbindung mit derselbigen hatten, machten, daß sie diese schwache Seite weder recht gewahr werden noch angreiffen konnten.

gen wahr oder falsch seyn, bey Seite zu sezen, und einzusehen, daß man die Kirche in der Schrift suchen müsse, wo sich ihr Erlöser geoffenbaret hat. Man hört das Vorgeben derjenigen wider Christum nicht, welche sagen, der Leib Christi sey von den Jüngern aus dem Grabe gestohlen worden. Eben so wenig muß man das Vorgeben derjenigen wider die Kirche Christi hören, welche sagen, diese Kirche sey nur unter den Afrikanern und unter der geringen Anzahl ihrer Mitgenossen anzutreffen. Wahre Christen sind nach dem Zeugnisse des Apostels Glieder Christi. So wenig nun der verstorbene Leib Christi durch Diebstal verloren gegangen ist: so wenig haben sich seine lebendige Glieder durch die Sünde irgend einiger Menschen von der Erde verlieren können. Christus ist das Haupt; die Kirche ist sein Leib. In den evangelischen Schriften aber ist sowohl das Haupt wider die Verläumdungen der Juden, als auch der Leib wider die Beschuldigungen der Kezer sicher gestellt. **Christus mußte leiden, und am dritten Tage von den Todten auferstehen:** (Luc. 24, 46.) das ist wider diejenigen, welche vorgeben, er sey aus dem Grabe weggenommen worden. **Er mußte predigen lassen in seinem Namen Buße und Vergebung der Sünden unter allen Völkern, und anheben zu Jerusalem:** (v. 47) das ist wider diejenigen, welche behaupten, die Kirche sey nicht mehr in der Welt. Wir sind über die widrige Gesinnung unserer Brüder um so mehr bekümmert, da sie einerley Schriften, worinnen doch diese deutlichen Zeugnisse enthalten sind, mit uns verehren. Die Juden welche die Auferstehung Christi leugnen, nehmen doch das Evangelium nicht an. Unsere Brüder aber nehmen beide Testamente an, und doch glauben sie dem Evangelium nicht, wenn wir es ihnen vorlegen, und uns beschuldigen sie, es verrätherischer Weise in die Hän-

de

de der Feinde übergeben zu haben. Doch vielleicht haben sie jezt eifriger in der heiligen Schrift geforscht, und unzählige Verheißungen gefunden, daß sich die Kirche über alle Völker auf dem Erdboden ausbreiten werde; hingegen nicht Eine Weissagung angetroffen, daß sie in allen andern Gegenden untergehen und nur allein in Afrika unter den Donatisten bleiben werde. Sie sehen vielleicht ein, wie ungereimt es sey, zu glauben, daß Gott so viele Verheißungen gegeben habe für diejenige Kirche, deren Untergang er doch vorhergesehen hätte; und hingegen keine einige für diejenige, die ihm nach dem Vorgeben der Gegner jezt allein angenehm wäre. In dieser Ueberzeugung wollen sie etwa alle an dem Orte der Unterredung gegenwärtig seyn, nicht ein Geräusch zu erregen, sondern den alten Streit zu endigen. Sie waren bisher über uns aufgebracht, weil die irrdischen Regenten, von denen doch längst vorher verkündigt worden, daß sie dem Herrn Christo dienen würden, Geseze wider die Kezer und Schismatiker gegeben haben. Vielleicht aber bedenken sie jezt, daß auch die alten Könige, nicht nur Israelitische sondern auch fremde, ihren Völkern auf das strengste geboten haben, nichts wider den Gott Israels zu thun; oder zu reden. Sie erinnern sich etwa, daß ihre eigenen Voreltern die Sache des Cäcilians, die Quelle dieses Streits, als Kläger durch den Prokonsul Anulinus vor den Kaiser Konstantin gebracht haben. Was konnten diese anders zur Absicht gehabt haben, als daß der Kaiser wider diejenigen, die den Proceß verlieren würden, gewisse Verordnungen ergehen lassen sollte? Sie haben etwa wegen der bevorstehenden Unterredung die öffentlichen Archive durchgesucht und gefunden, daß Cäcilian nicht nur von den geistlichen Gerichtshöfen sondern auch von dem Kaiser selbst losgesprochen worden ist, vor

dessen Richterstul sie im Anfang und nachher die ganze Sache gebracht haben; und daß auch Felix von Aptunga, der den Cäcilian ordinirt hat, den sie den Urheber alles Uebels nennen, von dem Prokonsul Aelian, nachdem er auf den Befehl des Kaisers die Klage wider ihn untersucht hatte, für unschuldig erklärt worden ist. Wenn sie sich an die Ausdrücke der heiligen Schrift erinnern, daß in der Kirche Christi faule Fische, Spreu und Unkraut seyn werden, so können sie leicht schliessen, daß Cäcilian und seine Mitbischöfe, wenn sie auch schuldig waren, dem Wesen der Kirche keinen Eintrag thun konnten; ausser es müßte ein Mensch, der da sündiget, mehr ausrichten können, als Gott, der zum Besten der Kirche geschworen hat; es müßte das, was die Bosheit begangen hat, wirksamer seyn, als was die Wahrheit verheißen hat. Sie denken etwa auch ihrem Verhalten gegen die Maximianisten nach, und erkennen, daß sie dadurch selbst ihre Beschuldigungen wider uns entkräften; daß es höchst unbillig ist, wenn diejenigen, die den Primian verdammt haben, und von unsern Gegnern wieder verdammt worden sind, mit ihnen und mit dem Primian selbst als Bischöfe in Gemeinschaft stehen [221]; da hingegen die Christenwelt um Cäcilians willen verlästert wird, nur damit der Friede gehindert werden möge. Diese Betrachtungen machen etwa, daß sie alle zugegen seyn wollen. Sie geben zwar vor, sie tragen auch deswegen darauf an, damit man von ihrer Anzahl überzeugt werde, weil ihre Gegner oft lügnerischer Weise behauptet hätten, es seyen ihrer nur wenige. Wenn dieses je von den Unsrigen gesagt worden ist, so geschahe es in Rücksicht auf die gan-

ze

221) S. Anm. 217.

ze miteinander verbundene rechtglaubige Christenheit [222]), oder in Rücksicht auf diejenigen Oerter, da unsere Anzahl viel grösser ist, z. B. in der prokonsularischen Provinz. Auch in den übrigen Provinzen von Afrika, das konsularische Numidien ausgenommen, sind ja der Unsrigen mehr. Könnte man aber nicht von ihrer Anzahl in der besten Ordnung und Ruhe überzeugt werden, wenn sie ihre Vollmacht nach deiner Verordnung in deiner Gegenwart alle unterzeichneten? Warum wollen sie alle bey der Unterredung zugegen seyn? Wenn der Friede nicht ihr Zweck ist, welche Unruhe werden sie verursachen, wenn sie reden? oder wenn sie schweigen wollen, was thun sie da? Nur das leise Gemurmel von Vielen macht schon ein Geräusch und hindert die Verhandlung. Sie wenden vor, sie seyen ja alle beschieden worden zu erscheinen. Allein müssen denn nicht die wenigen Sachwalter von allen erwählt, und muß nicht diese Wahl von allen in deiner Gegenwart unterschrieben werden? Entweder denken sie auf Friede oder auf Unruhe. Auch in dem leztern Falle lassen wir es geschehen, daß sie sich alle einfinden; doch mit der Bedingung, daß von uns nur so viel erscheinen; als du für nöthig halten wirst, damit jedermann überzeugt seyn kann, daß jeder Tumult, der entstehen könnte, auf ihre Rechnung zu schreiben ist. Haben sie aber Friede im Sinne, so wollen auch wir auf ihr Verlangen alle erscheinen, sie als Brüder umar-

222) In comparatione omnium gentium, per quas catholica communio dilatatur, eos esse paucissimos rectissime dicimus. Darinnen suchten die Verfasser den Hauptbeweis von der Aechtheit ihrer Kirche, daß sie mit den übrigen bisher für rechtglaubig gehaltenen Gemeinden ausser Afrika in kirchlicher Verbindung stunden. Das war ihnen der Katholicismus.

umarmen, und mit ihnen erfahren, wie fein und lieblich es ist, wenn Brüder einträchtig beieinander wohnen Aurelius. Silvanus.

19 Marcellin: Da die Bischöfe katholischer Seits sich erklärt haben, dem kaiserlichen Befehl zufolge durch eine gewisse Anzahl die Sache zu verhandlen, so wird sich jezt die Gegenpartie auch erklären, ob sie ebenfalls gesonnen ist, dieses zu thun.

20 Emeritus: Es scheint, man habe hier die Hauptsache schon abgehandelt, ehe noch das, was die Personen betrifft, festgesezt ist. In dergleichen Verhandlungen siehet man zuerst auf die Zeit, hernach auf die Vollmacht, auf die Personen, auf die Hauptmaterie, und dann erst läßt man sich auf die besondern Umstände dieser Hauptmaterie selbst ein [223]. Der ganze obige Vortrag ist also voreilig und überflüssig —

Mar-

223) Acta est, vt arbitror, causa, et adhuc confligantium non est statuta persona — si omnium negotiorum aduertamus instantiam, primo de tempore, de mandato, de persona, de causa, tunc demum ad merita negotii veniendum est. — Man siehet wohl, daß diese Leute immer nur darauf umgiengen, entweder zu verhüten, daß die Sache nicht in das rechte Geleis käme, oder sie wieder aus demselbigen heraus zu führen. In der ganzen Verhandlung blickt diese unredliche Absicht überall hervor, welches ich ein für allemal bemerke. Emeritus, der überhaupt ein weitläuftiger Schwäzer ist, protestirt schon in diesem Paragraph, den ich abgekürzt habe, dargegen, daß man in einer Religionssache sich nicht nach den Formalitäten weltlicher Gerichtsgebräuche richten solle, und doch bedient er sich sogleich zuerst eines solchen unedlen Kunstgriffs, womit er die Frage wegen des Termins in Bewegung bringt, nur um die Hauptsache aufzuhalten. Ueberhaupt war dieses die Methode dieses

Man-

Marcellin: Was man vorgelesen hat, thut 21
der Hauptsache keinen Eintrag. Nur davon ist jezt die Frage, ob man dem Edikte Folge geleistet hat, nach welchem beide Partieen eine gewisse Anzahl von Personen zu erwählen haben.

Emeritus: Wir wollen uns auf alles einlas- 22
sen, wenn der Termin vorher untersucht ist. Nach dem kaiserlichen Befehl und deinem Edikte sollte die Sache binnen vier Monaten abgehandelt werden. Man muß also vor allen Dingen darauf sehen, ob diese Zeit beobachtet worden ist.

Marcellin: In meinem zweiten Edikt ist der 23
erste Junius zum Termin angesezt; also der heutige Tag. —

Emeritus: Wie soll man aber den Tag der 24
Verhandlung berechnen? nach deinem Edikt, oder nach dem kaiserlichen Befehl?

Marcellin: Mein Edikt gründet sich auf 25
den kaiserlichen Befehl — — Das Sekretariat 26
berechne also den Termin darnach. Nampius, 27
der Sekretair, antwortete darauf: von dem Tage deines Edikts an zu rechnen, endigt sich der vierte Monat mit dem neunzehnten May.

Marcellin: Beide Partieen haben wider die- 28
sen Termin nichts eingewendet; und also haben sie beide in denselbigen eingewilliget.

Peti-

Mannes und seines Kollegen Petilians. Immer dringen sie darauf, man müsse festsezen, ob man nach weltlichen Gerichtsformalitäten zu Werke gehen, oder sich nur an die Aussprüche der Schrift halten wolle, und bey jeder Gelegenheit nehmen sie ihre Zuflucht zu rabulistischen Luftsprüngen, so daß man sich oft über die Gedult Marcellins wundern muß.

29 Petilian: Wir sind den achtzehnten May hier angekommen, wie ganz Afrika weiß. Sonst würde die Gegenpartie schon darauf dringen, daß man wider uns als Widerspenstige verfahren solle. Solltest du nicht jezt unsere Gegner aus diesem Grunde verurtheilen, die nicht zu rechter Zeit erschienen sind, die eine Freude darinnen gesucht haben, uns Mühe zu machen, uns täglich mit vieler Unruhe und Sorge auf die Eröffnung der Verhandlung warten zu lassen, und also unserer zu spotten? 224)

30 Marcellin: Der Kaiser hat, wie du weist, befolen, daß nur diejenige Partie, welche auf dreimalige Vorforderung nicht erscheinen würde, als ungehorsam behandelt werden, und daß man denen, die der weiten Entfernung wegen auf die bestimmte Zeit nicht ankommen könnten, nöthigen Falls einen Aufschub von zween Monaten geben soll. Ueberhaupt schickt sich diese von der Zeit hergenommene Einwendung nicht sowohl für Bischöfe als für solche, die nach den Gebräuchen des bürgerlichen Gerichtsgangs mit einander processiren. Sie wäre auch sogar da ungültig, wenn man sie nach dem kaiserlichen Befehl untersucht — Also

224) Es war schon eine unverschämte Beleidigung gegen den kaiserlichen Kommissarius, ihn selbst mit dem von ihm festgesezten Termin zu chikaniren, und zwar vermittelst einer Berufung auf den kaiserlichen Befehl, die eine wahre Wortgrübeley war. Noch unverschämter ist die Forderung, den Gegentheil nur dieser eigentlichen Kalumnie zufolge zu verurtheilen: und dieser Mann konnte in eben diesem Paragraph sich und seine Mitgenossen chorum sanctissimum senatus coelestis nennen.

Also ist nichts übrig, als zu erklären, ob die Wortführer einmüthig erwählt worden sind.

Emeritus: Ich halte mich an diesen Aus- 31
spruch, und bitte um deine Verordnung, daß wir uns als Bischöfe betragen, daß die Sache nicht nach den Kunstgriffen des bürgerlichen Rechts und der dabey üblichen Beredsamkeit sondern nur nach den Vorschriften des alten und neuen Testaments verhandelt werden solle.

Marcellin: Wenn zuerst die Wortführer 32
gewählt sind, dann kann das alles festgesezt werden.

Emeritus: Da alle, die uns Vollmacht zu 33
geben haben, hier sind, warum sollte man nicht alle Vorschriften und Bedingungen, die vor der Verhandlung der Hauptsache hergehen, festsezen, und dann erst die Wortführer erwählen können [225].

Marcellin: Bey einer Menge kann man sich 34
nicht an eine gewisse Person halten. Auch bey öffentlichen Handlungen vor Gericht und überhaupt bey ganzen Gesellschaften pflegt man das zu beobachten, daß alles durch gewisse Bevollmächtigte geschiehet.

Emeritus: Ich habe dein Wort, daß man 35
sich hier, da vom Glauben die Rede ist, nicht nach dem bürgerlichen Rechtsgange richten soll [226].

Marcellin: Nicht das Recht selbst, sondern 36
nur die gerichtlichen Formalitäten, die zu Chikanen Ver-

225) Quid est, quod mouere potest iudicia, cum statutis omnibus, quae primo ex lege descendunt, quaeque initium causae facere consueuerunt, tum demum ad electionem defensorum veniamus.

226) Teneo fidem tuam, nihil mihi de iuris lege praescribi, vbi agitur de fide. Das bezieht sich auf Num. 30.

Veranlassung geben, sollen bey Seite gesezt seyn [227]). Das war mein Ausspruch. Man kann den Partieen gewisse Gerechtsame nicht versagen. Wenn aber beide Theile einwilligen, daß nichts nach der Ordnung des bürgerlichen Rechts sondern alles nach den Aussprüchen des alten und neuen Testaments verhandelt werden soll [228]), so mögen sie sich erklären.

38 Aurelius: Unsere Amtsgenossen sind nicht alle hier. Aber ihre Gesinnung ist in der uns ausgestellten Vollmacht enthalten. Laß also diese annehmen und vorlesen.

40 Marcellin: Man fragt aber nur ob ihr auf das bürgerliche Recht Verzicht thut, und alles nach göttlichen Gesezen verhandelt wissen wollet. Ist das in eurer Vollmacht enthalten?

41 Aurelius: Durch die Vorlesung derselbigen wird sich die Frage beantworten.

44 Petilian: Wer sich hier nicht geradezu erklärt, der verwirft Gottes Gesez.

46 Aurelius: Wir verwerfen Gottes Gesez nicht. Nur können wir die Grenzen unserer Vollmacht nicht überschreiten.

47 Emeritus: Die Sache betrifft die Religion. Man kann sich also darüber erklären, ohne eine Vollmacht zu haben [229]). — Eines von beiden muß

227) Interlocutio mea non ius cessare debere, sed forensem contentionem, apertissime definiuit.

228) Vt nihil de iure publico sed omnia ecclesiasticis regulis, i e. noui et veteris testamenti testimoniis, peragantur. —

229) Emeritus hat hier wieder ein weitläufiges undeutliches Gewäsche, dem man in der Uebersezung nicht nachgehen kann. Warum er sich mit Petilian num. 53. der Vorlesung der Vollmacht katholischen Theils wider-

muß festgesezt werden, ob man den gewöhnlichen bürgerlichen Rechtsgang beobachten, oder die heilige Schrift zum Grunde legen will, damit der Richter weiß, woher er seine Entscheidungsgründe nehmen muß.

Fortunatian: Man lasse nur die Vollmacht 50
vorlesen. Die Gegenpartie wird daraus ersehen, daß wir durch keine Ausflüchte, die das bürgerliche Recht an die Hand giebt, die Sache aufhalten wollen.

Marcellin: Hier ist ja die Erklärung, die 51
ihr erwartet. Nun wird man doch die Vollmacht vorlesen können. Vorausgesezt, daß ich in meinem Betragen als Richter an die Vorschrift des kaiserlichen Befehls gebunden bin.

Peti-

widersezt, ist nicht abzusehen, ausser daß sie etwa der Verhandlung überhaupt einen Stein in den Weg werfen wollen. Die Vollmacht mußte doch in dem ganzen Fortgange der Unterredung der Beweis seyn, daß die Sachwalter mit den Gesinnungen ihrer Partie gleichförmig handelten. Die Donatisten wollten ja gar ihren ganzen Hauffen gegenwärtig haben. Eben so wenig kann man eine tüchtige Ursache finden, warum die Katholischen sich wegen der Norm, nach welcher die Unterhandlung eingerichtet werden müßte, erklären sollten. Die wider die Donatisten gegebenen bürgerlichen Geseze waren ja ohnehin bis zum Ausgange der Sache suspendirt. Es konnte also die Absicht nicht da seyn, die Antidonatisten aus dem Vortheile derselbigen zu drängen. Die Punkte, worauf es hier ankam, mußten, wie jeder mit halber Vernunft einsieht, nach ihrer Natur untersucht werden; historische aus historischen Gründen; dogmatische und polemische aus den Quellen der Religionskenntnisse. Aber es war wirklich immer nur darum zu thun, die Sache zu verwirren.

53 Petilian: Man kann sie vorlesen, doch ohne unsern Nachtheil. Die ganze Formalität mit dieser Vollmacht gehört ohnehin für bürgerliche Gerichte, nicht für Unterhandlungen, welche die Kirche betreffen. Sie sollen sich kurz äussern, ob sie sich an die bürgerliche Rechtsordnung oder an die heilige Schrift halten wollen [230]). In beiden Fällen habe ich das Meinige zu beobachten. In jenem kann ich sie nicht als Bischöfe behandlen; in diesem muß ich zusehen, daß ich so antworte, wie es einer, der ein Christ seyn will, erwarten kann.

54 Marcellin: Da ich ein weltlicher Richter bin; da mich der Gesezgeber selbst darzu verordnet hat, so kann ich für meinen Theil die weltlichen Geseze nicht ganz bey Seite legen. Von der Gegenpartie aber habt ihr ja deutlich gehört, daß sie sich nach eurer Erwartung erklärt hat.

55 Romulus, der Protokollist, las vor [231]): den 30ten May, nach dem Konsulat des Varanes. Voll=

230) Haec causatio forensis est, non legalis. Nam vti mandato, his formulis praesumere non est ecclesiasticae consuetudinis, sed forensis ludi atque certaminis et illius exercitii, quod magis argumentis quam fide aliqua saepe subsistit. Proinde — edicant, vtrum lege diuina causam agi velint — an omnino legibus publicis vti. —

231) Hier ist nun freilich wieder mehr eine polemische Deduktion, als eine gewöhnliche Vollmacht. Doch so konnten die Gegner desto besser wissen, woran sie sich zu halten hatten. Einige gehässige Ausdrücke, die sich neben dem Brudernamen, welcher den Donatisten gegeben wird, mit einschlichen, und zu der Vereinigung wenig dienlich waren, hätten wohl unterbleiben dürfen. Ich seze den kurzen Innhalt dieser Abhand=

Vollmacht, welche in der Kirche zu Karthago von der ganzen Versammlung der rechtglaubigen Bischöfe unter

Abhandlung, wie der vorigen, hieher, damit man beide gegen einander halten kann:

I. Unsere Kirche ist die wahre, weil sie die allgemeine ist, die sich über die ganze Erde erstreckt. Das beweisen

1) Die Verheißungen, die den Erzvätern gegeben, von den Propheten wiederholt, von Christo und den Aposteln bestätiget worden sind.

2) Die wirkliche Erfüllung dieser Verheißungen, wie sie zu Jerusalem an Pfingsten ihren Anfang genommen, und durch die Arbeiten der Apostel fortgesezt worden ist.

II. So gewiß Gottes Verheißungen sind, so wenig kann Cäcilian diese Kirche verunreinigt haben, wenn er auch schuldig gewesen wäre. Denn

1) Die Schrift sagt voraus, Gute werden mit den Bösen vermischt seyn. Hier die gewöhnlichen Gleichnißreden Jesu von dem Neze, der Tenne, dem Unkraut. 2) Die Propheten, so heftig sie wider die Bösen eiferten, blieben in gottesdienstlicher Gemeinschaft mit dem vermischten Haufen Israels. 3) Christus duldete seinen Verräther. 4) Paulus verwirft nicht die Predigt unlauterer Brüder. 5) Cyprians Aussprüche und Exempel. 6) Beispiel der Donatisten selbst aus ihrem Verhalten gegen die Maximianisten.

III. Die Gegner thun also Unrecht

1) Daß sie unsere Taufe für ungültig erklären, da wir zu der wahren Kirche gehören.

2) Auch darinnen, daß sie uns einen Vorwurf daraus machen, daß wir die Taufe anderer Sekten für gültig ansehen. Denn a) der Irrthum einer Partie hebt die Wahrheit des Sakraments nicht auf. b) Christus wird deswegen nicht verwerflich, weil ihn auch die Teufel bekennen. c) Sie selbst haben die Taufe der zurückgetretenen Maximianisten als gültig angenommen.

3) Auch darinnen, daß sie uns einen Vorwurf daraus machen, Hülfe wider sie bey der Obrigkeit gesucht zu

dem Vorsize des Aurelius und Silvanus ausgestellt wurde. Die rechtglaubige Kirche wird zwar wider die falschen Lästerungen der Schismatiker und Kezer, wo auch diese seyn mögen, durch das Wort Gottes genugsam vertheidigt, und in Afrika ist ihr Streit mit den Donatisten durch kirchliche und kaiserliche Aussprüche [232]) zu ihrem Besten, wie es die Umstände erforderten, entschieden worden. Da man aber diejenigen, denen das noch unbekannt ist, hievon deutlicher belehren muß, so sind wir hier zusammengekommen, und haben aus unsern Amtsgenossen einige erwählt, um die Beschuldigungen, welche der nach den göttlichen Aussprüchen in der ganzen Welt ausgebreiteten rechtglaubigen Christenheit von den Donatisten aufgebürdet werden, zu widerlegen. Die Kirche Christi ist nehmlich dem Abraham, Isaak, Jakob und ihren Nachkommen im Glauben so nachdrücklich von Gott verheißen worden, daß keine Lästerzunge dargegen etwas auszurichten vermag. Zu Abraham spricht Gott: „ich habe bey mir selbst geschworen ..... gehorchet hast.“ (1 Mos. 22, 16. 17. 18.) zu Isaak: „ich will meinen Eid bestätigen .... meine Geseze.“ (1 Mos. 26,

haben; da sie selbst die obrigkeitliche Hülfe gebraucht haben, wider die Maximianisten.

IV. Noch überdis war Cäcilian mit Felix von Aptunga unschuldig, wie aus ächten Akten erweislich ist.

V. Vorwürfe wider einzelne noch lebende Bischöfe unter uns können nach der Vereinigung auf dem gewöhnlichen Wege untersucht und entschieden werden.

Die unten vorkommende Antwort der Gegner ist vornehmlich dieser Schrift entgegengesezt.

232) Ecclesiastico atque imperiali iudicio. Durch den Ausspruch der Kommission zu Rom im J. 313. Der Synode zu Arles im J. 314, des Kaisers Konstantins selbst.

26, 3. 4. 5.) und zu Jakob: „und dein Same...... gesegnet werden.“ (1 Mos. 26, 14.) Jesaias stimmt damit überein, und siehet die Kirche im Geiste voraus. (Jes 53, 1—5. 52, 10. 49, 6. 42, 6.) Auch Malachias sahe voraus, daß das Opfer des erstern Volks aufhören, daß der Name des Herrn unter den Völkern verherrlicht und ihm vom Aufgange bis zum Niedergange ein ewiges Opfer gebracht werden würde. „Ich habe keinen Gefallen..... Zebaoth. (Malach. 1, 10. 11.) Jeremias und Zephanias weissagen, daß die Heiden zu dem Herrn kommen, daß sie ihn in ihren Ländern anbeten werden. (Jerem. 16, 19. Zeph. 2, 11.) Die Psalmen stimmen damit überein. (Psal. 2, 7. 8. 50, 1. 2.) Sie weissagen von Christo unter dem Bilde des Salomo. (Psal. 71, 8—11) daß er über alles herrschen werde. Jesus selbst gibt nach seiner Auferstehung die schönste Verheißung von der Kirche. (Luc. 24, 44—47.) Diese Stelle kommt mit dem Ausspruch des angeführten Psalmen (Ps. 50, 1. 2.) überein. Wie es hier heißt: „Gott ruft der Welt vom Aufgange bis zum Niedergange“ so spricht Jesus, er müsse predigen lassen unter allen Völkern. Wie der Psalm sagt: aus Zion bricht an der schöne Glanz Gottes; so nennt Jesus Jerusalem als den Ort, da man anfangen müsse zu predigen. Eben das wiederholt er, (Apost. Gesch. 1, 7. 8.) wo er zugleich den fleischlichgesinnten Menschen allen Vorwand zu unnöthigen Fragen und Spaltungen abschneidet. Auf gleiche Weise empfiehlt der Apostel die für die ganze Welt fruchtbringende Kirche, warnt die Glieder Christi, sich nicht durch Namen, die von Menschen entlehnt sind, in Sekten abzutheilen, und bestraft die Fleischlichgesinnten, die schon angefangen hatten, es zu thun. (1 Kor. 1, 10—13.) Wir erkennen deswegen diejenigen, deren falsche Beschuldigungen wir durch

unsere Bevollmächtigten zu widerlegen suchen werden, in Absicht auf ihre Religionslehre und gottesdienstliche Handlungen als Brüder, und erklären die von ihnen ertheilten Sakramente nicht für ungültig [233]; eingedenk des Propheten: (Jes. 66, 5.) Sie aber hassen und verabscheuen uns, und ehren menschliche Namen mehr, als den Namen des Herrn. Unsere Mitbischöfe sollen also die heilige Kirche wider ihre Einwendungen vertheidigen. Sie sagen, diese Kirche, die von den Propheten vorher verkündiget, von Christo gestiftet und erlößt, und zuerst zu Jerusalem gegründet worden ist, wo der heilige Geist über hundert und zwanzig versammlete Gläubige gekommen ist, und ihnen die Gabe in den Sprachen aller Völker zu reden mitgetheilt hat, zum offenbaren Anzeigen, daß die Kirche unter allen Völkern zu finden seyn und sich in den Sprachen aller Nationen hören lassen werde; diese Kirche, die hernach von Jerusalem aus in Judäa und Samaria und andere Gegenden der Erde durch den Dienst der Apostel sich ausgebreitet hat, sey durch gewisse Vergehungen Cäcilians, des ehemaligen Bischofs zu Karthago, und seiner Mitgenossen verunreiniget worden, und nur allein unter ihnen, den Donatisten, übrig geblieben. In der Widerlegung dieser gottlosen Beschuldigung nun sollen unsere Bevollmächtigten das beobachten, daß sie zuvörderst die Sache der Kirche von

233) In sacramentis Christi fratres nostros agnoscimus, nec eorum detestamur peruersitatem, sed ipsa Christi sacramenta in iis approbamus, et rescindere non audemus. S. Anm. 285. Zu der folgenden Stelle vergl. Anm. 156. „ειπατε, heißt es in LXX. ἀδελφοι ἡμων τοις μισȣσιν ὑμας και βδελυσσομενοις.“ Ueberhaupt kommt die lateinische Uebersezung der hier angeführten Stellen aus dem alten Testamente genau und wörtlich mit den LXX. überein.

von der Sache einzelner Menschen wohl unterscheiden. Denn die Schrift sagt es ja voraus, daß in der Kirche Gute mit Bösen vermischt seyn werden, bis zur Erntezeit das Unkraut von dem Waizen geschieden, oder die Spreu von der Frucht abgesondert, oder bis die Schaafe zu der Rechten und die Böse, die jezt noch mit jenen auf einer Weide gehen, zu der Linken gestellt, oder bis die faulen Fische mit den guten, die jezt noch in Einem Neze sich befinden, an das Ufer gezogen, und an diesem Ufer, d. i. am Ende der Welt, von einander getrennt werden. Um der Bösen willen muß man nicht die ganze Erndte, alle Frucht auf der Tenne, die ganze Heerde, den ganzen Fischfang verwerfen; man muß auch nicht voreilig und vor der Zeit von den Menschen urtheilen, ob sie bös seyen, noch dem einen die Sünden des andern vorwerfen; sonst trennen wir uns gottloser Weise um der Bösen willen von den Guten selbst, da man die Bösen um der Guten willen mit frommer Gedult tragen sollte. Hier nun muß man in die Gegner dringen, sie sollen beweisen, wie es möglich gewesen sey, daß die Kirche durch die Sünden einiger einzelner Menschen so habe angesteckt werden können, daß sie völlig untergegangen sey, und sich nur bey der Partie des Donatus erhalten habe. Können sie das erweisen so muß man untersuchen, ob denn Cäcilian und seine Amtsgenossen so schlimme Leute gewesen sind, für die sie von den Donatisten ausgegeben werden, und ob sie als solche der damaligen überall ausgebreiteten Christenheit haben bekannt werden können, so daß die Christenheit durch dieses Kenntniß von ihnen angesteckt und zu Grunde gerichtet werden konnte. Denn sie bekennen ja selbst, daß Niemand durch fremde Sünden verunreiniget werden könne, wenn er sie nicht weiß. Es ist also nicht genug, daß sie die Wahrheit der Beschuldi-

gungen darthun, die sie jenen Männern aufbürden. Sie müssen auch zeigen, daß ihre Vergehungen allen, die durch sie angesteckt worden seyn sollen, bekannt geworden seyen. Sind sie aber nicht im Stande zu erweisen, daß die allgemeine Kirche durch fremde Sünden zernichtet werden könne: so muß man die Sache Cäcilians und seiner Mitgenossen bey Seite legen; denn sie ist mit der Sache der Kirche nicht verbunden; sie hätte die Kirche nicht verunreinigen können, wenn sie auch schon so schlimm gewesen wäre, wie vorgegeben wird. Unsere Sachwalter müssen vielmehr die Wahrheit, daß die Kirche durch die Bösen, die bis ans Ende mit ihr vermengt seyn werden, sie mögen ihr bekannt oder unbekannt seyn, niemal ganz vergiftet, verunreinigt und zerstört werden könne, weiter darthun; und zwar erstlich durch die Beispiele der Propheten. Diese haben das sündige Volk, welches Gott mit so viel Gräueln beleidigte, auf das härteste bestraft, und durch die strengsten Verweise wider sich erbittert, aber sich doch von demselbigen nicht getrennt, weil immer noch Gute darunter waren. Haben sie damit nicht deutlich geäussert, daß es besser sey, die Bösen mit Gedult zu tragen, als die Guten unter einem scheinbaren aber ungerechten Vorwande zu verlassen? Hernach hat ja Christus seinen Verräther nicht nur unter seinen Jüngern geduldet, da er mit seinem bösen Vorhaben umgieng; sondern er hat ihn vorher gekannt, und dennoch unter seine Jünger aufgenommen. Er sagt zu diesen: ihr seyd rein, aber nicht alle; und damit bezeugt er genug, daß ihre Reinigkeit durch die Unreinigkeit anderer nicht verwerflich werde. Paulus seufzt über falsche Brüder, und sagt von einigen, daß sie aus Neid, also aus dem Antrieb eines teuflischen Lasters, Christum verkündigten, und legt damit ein Zeugniß ab, daß die Guten die Laster

der

der Bösen zwar verabscheuten, aber sie dennoch ohne ihren Schaden in der Gemeinschaft des Gottesdiensts duldeten. Auch nach den Aposteln haben rechtschaffene Bischöfe nicht nur schlimme Laien sondern auch schlimme Mitbischöfe geduldet. Ein Zeuge davon ist Cyprian, welcher über den Geiz einiger Amtsgenossen, welche sogar wucherten und Güterstücke an sich rissen, geklaget hat; aber deswegen von ihnen nicht verunreiniget worden ist, sondern sie mit seinem Beispiel und mit Worten bestraft hat. Er sagt irgendwo: „wenn schon Unkraut in der Kirche ist, so müssen wir uns dadurch im Glauben und in der Liebe nicht hindern lassen, daß wir um des Unkrauts willen uns von der Kirche absonderten 234).“ Auch das eigene Beispiel der Donatisten beweißt die Wahrheit dieses Ausspruchs. Sie haben den Maximian wegen seiner gottlosen Spaltung mit Recht verdammt; aber seinen Mitgenossen, die sich mit ihm abgesondert hatten, haben sie Frist gegeben umzukehren, und gesagt, die Unreinigkeit Maximians habe sich auf sie noch nicht fortgepflanzt. Sie waren doch alle in einerley Spaltung

234) Epist. 51. ad confessores, de reditu ex schismate congratulatoria: „nam etsi videntur in ecclesia esse zizania, non tamen impediri debet aut fides aut caritas nostra, vt quoniam zizania esse in ecclesia cernimus, ipsi de ecclesia recedamus.“ Er fährt fort: „nobis tantummodo laborandum est, vt frumentum esse possimus, vt cum coeperit frumentum dominicis horreis condi, fructum pro opere nostro et labore capiamus.“ Er führt auch das Gleichniß von der Tenne, von goldenen und irdenen Gefäßen an, woraus man siehet, daß diese Lehr- und Beweisart, der sich die Katholischen wider die Donatisten bedienten, schon sehr alt war. Das Ansehen Cyprians galt sonst bey diesen viel, wo sie es nehmlich für sich brauchen konnten, z. E. bey der Lehre von der Taufe.

verwickelt. Wie leicht sollten hier unsere Gegner den Schluß machen, daß die Bösen den Guten in der rechtglaubigen Christenheit nicht schaden können, so wenig als die Spreu der Frucht, da sie behaupten, Maximian habe in einer schismatischen Gesellschaft, wo doch lauter Spreu ist, seine Mitgenossen nicht angesteckt, nur deswegen, weil sie nicht zugegen waren, da er ordinirt wurde [235]). Wie unzusammenhängend ist es, wenn sie sagen, Cäcilian, wer er auch gewesen seyn mag, und seine Amtsgenossen haben die ganze Christenheit unter soweit voneinander entfernten Nationen zu Grunde gerichtet? und wie wenig ist also die Sache Cäcilians mit der Sache der Kirche, die wir vertheidigen, verbunden? Was den Irrthum betrifft, daß sie unsere Taufe bey denen, die zu ihnen übergehen, für ungültig erklären, so muß derselbige fallen, so unsere Kirche wider die Vorwürfe, die sie ihr machen, genugsam vertheidigt wird. Sollten sie ihrer Gewohnheit nach einwenden, daß wir auch diejenige Taufe, welche von andern Sekten ausserhalb unserer Kirche ertheilt wird, meistens für gültig erklären, so muß man ihnen gründlich beweisen, daß die göttlichen Gaben der Kirche ihren Werth nicht verlieren, wenn man sie schon bey Dieben, Räubern und andern Ungerechten antrifft [236]). Wie der Apostel von einigen sagt, daß

235) Diese Ursache hatten nehmlich die Donatisten bey denjenigen angeführt, denen sie Frist gegeben hatten, zu ihnen zurückzukehren. S. die Nachricht von der Synode zu Bagai.

236) Quod baptiſmum Chriſti etiam foris a noſtra communione traditum agnoſcimus potius quam improbamus, nec reſcindere audemus, reſpondeatur eis, quantiscunque rationibus et teſtimoniis reſponderi potuerit, diuina eccleſiae dona et apud fures vel vſurpatores vel etiam raptores inuenta agnoſcenda potius eſſe quam neganda.

daß sie die Wahrheit in Ungerechtigkeit aufhalten, (Röm. 1, 18.) so halten diejenigen, die die Taufe ausserhalb der Kirche ertheilen oder empfangen, die Wahrheit des göttlichen Sakraments durch einen verwerflichen menschlichen Irrthum auf. Den menschlichen Irrthum muß man verbessern, aber die göttliche Wahrheit in ihrem Werth erhalten. Wollte man die Taufe Christi verwerfen, weil sie auch von den Kezern ertheilt wird, so müßte man Christum selbst verwerfen, weil ihn auch die Teufel bekennen [237]). Ihr eigen Beispiel widerlegt sie auch hier. Denn sie haben die Taufe

237) Qui putant negandum esse baptismum Christi, quia eum et haeretici tradunt, possunt putare negandum etiam ipsum Christum, quia eum et daemones confitentur. Bey der Taufe, wollen die Verfasser sagen, kommt es auf das Materielle an, auf das, daß sie verrichtet wird nach der Stiftung Christi; nicht auf das Formelle, oder auf die Gesinnung des Taufenden. Wenn jenes untadelhaft ist, so ist Wahrheit der Taufe da: so wie in dem Materiellen des Bekenntnisses der Teufel, daß Christus Gottes Sohn sey, Wahrheit liegt, ob es schon dabey an der rechten Intention oder Gesinnung fehlt. Die Donatisten aber suchten nach der ältern Afrikanischen Lehrart den Grund von der Wahrheit und Gültigkeit der Taufe darinnen, daß sie in der wahren Kirche, und von einem Mitgliede der wahren Kirche verrichtet werde, und also trafen sie diese Schlüsse, die hier gemacht werden, noch nicht. Die Vordersäze waren noch verschieden, und also konnte der Schluß für die Donatisten noch nicht überzeugend seyn. Herr D. Walch hat den Unterschied in der Lehrart von der Taufe zwischen den Donatisten, und ihren Gegnern sehr deutlich auseinander gesezt, Kezergesch. IV. 305. folg. Ich habe schon einmal bemerkt, daß die Grundsäze von der Gültigkeit oder Ungültigkeit der Taufe bey andern Sekten zu jenen Zeiten unstet und schwankend waren. Vielleicht stehen sie noch jezt nicht ganz fest.

89 Alypius. Wir lassen uns dieses gefallen. Diejenigen unserer Brüder, die man finden kann, mögen kommen. Die übrigen können sich morgen stellen.

92 Petilian: Also schieben sie die Sache selbst auf Morgen hinaus.

93 Alypius: Nein! die Sache selbst kann man dessen ungeachtet noch heute vornehmen.

94 Adeodatus: Aber die Vollmacht, welche die Unterschriften enthält, muß man uns einstweilen vorzeigen, und sie hinterlegen.

95 Marcellin: Das ist billig. Ihr könnt sie
98 auch versiegeln. — — — — — Hier sind nun die Bischöfe, welche dem kaiserlichen Befehl und meinem Edikt zufolge eine gewisse Anzahl aus ihrer Mitte zu der bevorstehenden Verhandlung bevollmächtigt haben. Man kann ihnen ihre Unterschriften vorlesen, und wenn sie der Gegner erkannt hat, so können sie jedesmal abtreten.

99 = Hier folgt noch eine kleine Zwistigkeit darüber,
143 daß die sogenannten Katholischen begehrten, ihre Gegner sollten jezt auch ihre Vollmacht ausstellen. Diese sagten zuerst, sie wollten es vermittelst eines öffentlichen Instruments [241]) thun; als man sie aber fragte, ob sie eben das auch von dem Gegentheil begehrten, so traten sie wieder zurück, und erklärten, es komme jezt blos darauf an, daß sie von der Anzahl der andern Partie überzeugt würden. Alsdann wurde immer der Name und der Ort eines Bischofs abgelesen, und der donatistische Bischof dieses Orts trat mit ihm hervor, und bezeugte, daß er ihn kenne. War kein donatistischer Bischof an einem solchem Orte, oder war

241) Apud acta mandare, oder: gestis municipalibus.

war er krank, oder erst kürzlich gestorben, so wurde es angezeigt. Einigemal gaben die Donatisten bey solchen Orten, wo sie keinen Bischof hatten, Presbyter an, durch die sie ihre Partie daselbst besorgten. Ueberhaupt bemerkt man, daß sich beide Partieen an jedem Orte immer gegeneinander zu behaupten suchten, und daß man vornehmlich von Seiten der sogenannten Katholischen nicht selten das Mittel brauchte, in eine solche Gegend, die vorher nur einen Sprengel ausgemacht hatte, mehrere Bischöfe zu sezen, wiewohl auch die Donatisten hie und da ein gleiches gethan hatten. Zu Libertina in der prokonsularischen Provinz war zwar ein donatistischer Bischof: er mußte aber eingestehen, daß er gar keine Gemeinde daselbst habe: allein er klagte, man habe sie ihm mit Gewalt entzogen, und es wurde den Katholischen vorgeworfen, sie hätten in diesen einigen Sprengel vier Bischöfe gesezt. Bey Mußika in Numidien kam der donatistische Bischof Felician vor; einer von denen, die vorher auf Maximians Seite gewesen waren, und ihn ordinirt hatten. Die Donatisten hatten ihn nicht nur angenommen, sondern auch seine bey der Partie Maximians verrichtete Taufen für gültig erklärt. Das wurde sogleich von den Katholischen bemerkt. Aber Marcellin verwies alle Streitigkeiten dieser Art auf eine andere Zeit. Auch solche Bischöfe trifft man unter den Katholischen an, die mit ihrer Gemeinde von den Donatisten zu diesen übergegangen waren. Zur kirchlichen Geographie von Afrika ist dieses Verzeichniß sehr brauchbar und auch hauptsächlich darzu benuzt worden. Die meisten katholischen Bischöfe, die hier angetroffen werden, waren aus der Prokonsularischen und Byzacenischen Provinz und aus Numidien, wenigere aus den beiden Mauritanien; vielleicht weil diese Landschaften zu weit abgelegen waren. Die unterschriebene Namen stehen in keiner gewissen Ordnung, auch nicht den Provinzen nach. Bald kommen Bischöfe von dieser, bald von jener Provinz vor; vermuthlich wie sie bey der Unterzeichnung bey der Hand waren.

144 Marcellin: Ich habe die ehrwürdigen Männer schon vorher ersucht, dieser Verhandlung si-

zu bemerken. Die Donatisten gaben sich alle Mühe, ihre Anzahl zu vergrössern, und die Zahl ihrer Gegner zu verringern, so daß sie sich hier und da auch unredliche Mittel darzu erlaubten. Nicht nur findet man einige Presbyter, die für ihre abwesenden Bischöfe, welche Krankheits halber nicht nach Karthago gekommen waren, unterschrieben hatten, sondern einigemal hatten Bischöfe für andere unterzeichnet, die unter Wegs erkrankt seyn sollten. Sogar stund der Name von einem Bischof da, als wenn er ihn selbst untergesezt hätte, von dem die Donatisten selbst sagten, er sey unterwegs gestorben, und also nicht erweisen konnten, daß er nach Karthago gekommen war [245]. Von einen andern, der durch einen Bevollmächtigten unterschrieben hatte, weil er unterwegs erkrankt sey, bezeugten die Gegner, er sey nicht einmal von Hause weggekommen. Oft wo von Seiten der sogenannten Katholischen die Gemeinde durch Presbyter besorgt wurde, oder wo der Bischof erst gestorben war, und indessen ein Presbyter, als interventor, seine Stelle versahe, gaben die Donatisten vor, daß in ihrem Sprengel kein Gegner sich befinde. Aber eben dergleichen unrichtige Aeusserungen haben wir oben auch bey dem Gegentheil bemerkt. Die Donatisten hatten auf Landgüter und Dörfer Bischöfe gesezt, wie ihre Gegner. Sie warfen auch dieses einander beiderseits vor. Schwärmerischer Stolz und Härte zeichnet auch hier die donatistische Partie aus. Sie nennen sich allein Christen n. 202. Ihre Gegner nennen sie meistens Traditoren. Wie sie die sogenannten Katholischen der Verfolgungssucht beschuldigten, so klagte man über sie, sie hätten einen Bischof umgebracht, einen Presbyter mishandelt, geschlagen und seine Kirche gewaltsamer Weise an sich gerissen n. 187. 189. Von ihrer Wiedertaufe kommen auch Beispiele vor., z. E. donatistische Bischöfe, die vorher bey den Gegnern Diakonen gewesen und umgetauft worden waren; wieder ein

245) Hier wurde ihnen besonders das entgegengehalten, daß es in ihrer Vollmacht hieß: praesentes praesentibus. Die Sache kommt vor num. 107. 108.

zen Welt ausgebreiteten Kirche so oft aufgebürdet und nie bewiesen haben.

Adeodatus: Sie können vortragen, was sie 8
für nöthig halten, damit wir ihre Absicht wissen.

Vincentius: Ist nicht unsere Vollmacht hier 9
klar genug.

Marcellin: Man frage nun vor, was man im 11
Sinne hat.

Alypius: Man lasse nur ihre Vollmacht vor- 12
lesen, so wird man ihre Gesinnung leicht wahrnehmen.

Fortunatus: Sie werfen uns zwey Stücke 14
vor in ihrer Vollmacht; sie nennen uns Traditoren und Verfolger. Aber man sollte die Sache der Kirche zuerst vornehmen. Man sollte aus der Schrift untersuchen, ob man nicht diejenige dafür erkennen muß, welche sich nach der göttlichen Verheißung in der ganzen Welt ausgebreitet hat.

Emeritus: Wenn die Verhandlung dieses 15
Tags in der rechten Ordnung geschehen soll, so muß man zuerst auf die Personen sehen. Man muß untersuchen, wer Ursache ist, daß wir uns hier versammlen mußten, wer sich an die Regenten gewendet, Abgeordnete an sie geschickt, ihren Befehl ausgewirkt, und diese gerichtliche Untersuchung gefordert hat [257].

257) Hier fangen nun die Fechterstreiche der Donatisten schon wieder an. S. Anm. 223. Sie bringen die Frage wegen der Personen in Bewegung, nur um darüber einen langwierigen Streit anzufangen, wer Kläger sey oder nicht? nur um darauf dringen zu können, daß man ihnen den ganzen Auftrag der von den Gegnern an den Kaiser abgeordneten Bischöfe vorlegen solle, wobey sie wieder voraussahen, daß sie eine lange Materie zu zanken haben würden. Die Katho-

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Fuchs, Georg Daniel, 1733-1783 [Herausgeber]

Bibliothek der Kirchenversammlungen des vierten und fünften Jahrhunderts in Uebersezungen und Auszügen aus ihren Akten und andern dahin gehörigen Schriften, sammt dem Original der Hauptstellen und nöthigen Anmerkungen
Bd.: Dritter Theil

Leipzig 1783

Bamberg, Staatsbibliothek -- Conc.o.10(3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11441054-5
VD18 80352790-001